

Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Cölbe

am Dienstag, den 10.10.2023 um 19:30 Uhr

im großen Saal der Gemeindehalle Cölbe, Friedhofstraße 4, 35091 Cölbe

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

- 1.** Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 20.07.2023
- 2.** Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO
 - 2.1** Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachstand zur Erstellung eines Gewerbeflächenkonzepts
XII-2023-0573
 - 2.2** Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
XII-2023-0574
 - 2.3** Anfrage der CDU-Fraktion:
Sachstand zum Bau der Feuerwehren Bürgeln und Reddehausen
XII-2023-0577
- 3.** Bericht aus dem Gemeindevorstand
- 4.** Weitere Berichte
 - 4.1** Beteiligungsbericht 2024
XII-2023-0549
 - 4.2** Förderprogramm "Sport integriert Hessen";
hier: Bewilligungsbescheid für das Jahr 2023
XII-2023-0550
 - 4.3** Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung im Jahr 2023
XII-2023-0568
 - 4.4** Steuerungsgruppe im Dorfentwicklungsprogramm
XII-2023-0575

5. Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Cölbe
XII-2023-0554
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN und HFW)
6. Aufstellung einer Zisternensatzung der Gemeinde Cölbe
XII-2023-0558
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN und HFW)
7. Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Schönstadt
XII-2023-0571
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN, SISK und HFW)
8. 2. Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der Verbände und Mitgliederversammlung der Vereine für die XII. Wahlperiode
XII-2023-0564
9. Baumkataster
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0576
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN und HFW)

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hildegard Otto
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**Öffentliche Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, dem 10.10.2023**

Sitzungsnummer: GVE/XII/2023/20
Sitzungsbeginn: 19:35 Uhr
Sitzungsende: 20:56 Uhr
Sitzungsort: Gemeindehalle Cölbe, Friedhofstraße 4, 35091 Cölbe

Anwesend:**Mitglieder**

Frau Hildegard Otto	SPD	Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau Marion Hentrich	CDU	Stellv. Vors. der Gemeindevertretung
Herr Dr. Dr. Dominikus Herzberg	B90 / Grüne	Stellv. Vors. der Gemeindevertretung
Herr Dr. Jürgen Bunde	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Frau Antje Burgard	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Herr Jörg Drescher	CDU	Gemeindevertreter
Herr Andre Dziehel	CDU	Gemeindevertreter
Herr Eckhard Heym	SPD	Gemeindevertreter
Herr Joachim Lembke	SPD	Gemeindevertreter
Frau Jessica Lenz	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Frau Heike Nebel	SPD	Gemeindevertreterin
Herr Heinrich Palz	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Frau Miriam Peter	CDU	Gemeindevertreterin
Frau Agnieszka Sauerwald	BL	Gemeindevertreterin
Herr Eckhard Scharf	BL	Gemeindevertreter
Herr Michael Timme	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Herr Alexander Vaupel	BL	Gemeindevertreter
Herr Gerhard Wenz	SPD	Gemeindevertreter
Frau Doris Woldag	BL	Gemeindevertreterin

(Anwesenheitsliste entfernt)

Herr Dr. Jens Ried		Bürgermeister
Herr Heinrich Friedrich	SPD	Beigeordneter
Herr Peter Jacobs	B90 / Grüne	Beigeordneter
Herr Horst Klostermann	SPD	Beigeordneter
Frau Irmtraud Zschech	BL	Beigeordnete
Herr Stefan Gimbel		Schriftführer

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 20.07.2023
2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO
 - 2.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachstand zur Erstellung eines Gewerbeflächenkonzepts
XII-2023-0573
 - 2.2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
XII-2023-0574
 - 2.3. Anfrage der CDU-Fraktion:
Sachstand zum Bau der Feuerwehren Bürgeln und Reddehausen
XII-2023-0577
3. Bericht aus dem Gemeindevorstand
4. Weitere Berichte
 - 4.1. Beteiligungsbericht 2024
XII-2023-0549
 - 4.2. Förderprogramm "Sport integriert Hessen";
hier: Bewilligungsbescheid für das Jahr 2023
XII-2023-0550
 - 4.3. Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung im Jahr 2023
XII-2023-0568 1. Ergänzung
 - 4.4. Steuerungsgruppe im Dorfentwicklungsprogramm
XII-2023-0575
5. Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Cölbe
XII-2023-0554
6. Aufstellung einer Zisternensatzung der Gemeinde Cölbe
XII-2023-0558
7. Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Schönstadt
XII-2023-0571
8. 2. Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der Verbände und Mitgliederversammlung der Vereine für die XII. Wahlperiode
XII-2023-0564

9. Baumkataster
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0576

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 20.07.2023

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Frau Hildegard Otto, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Besonders begrüßt sie Herrn Eckhard Heym, der anstelle von Herrn Dr. Frank Noll, der auf sein Mandat verzichtet hat, für die SPD-Fraktion in die Gemeindevertretung nachgerückt ist.

Sie stellt fest, dass die Gemeindevertretung nach Anzahl der erschienenen Mitglieder (zurzeit 19) beschlussfähig ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden form- und fristgerecht durch Einladung vom 21.09.2023 für Dienstag, 10.10.2023, 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Einladung zu der heutigen Sitzung liegen keine Einwände vor. Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 20.07.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

In der Tischvorlage zur heutigen Sitzung befindet sich u. a. ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu TOP 6 (Aufstellung einer Zisternensatzung der Gemeinde Cölbe, XII-2023-0558).

Zur vorgesehenen Tagesordnung teilt Frau Otto mit, dass Herr Dr. Bunde für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der zuvor stattgefundenen Sitzung des Ältestenrates den Antrag „Baumkataster“, XII-2023-0576 (TOP 9), zurückgezogen hat. Die Tagesordnung wird wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO

2.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Sachstand zur Erstellung eines Gewerbeflächenkonzepts XII-2023-0573

Die Anfrage wird von Herrn Bürgermeister mündlich beantwortet. Die schriftliche Beantwortung wird nachgereicht.

2.2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung XII-2023-0574

Herr Bürgermeister Dr. Ried teilt mit, dass die Anfrage in der nächsten Sitzung wieder aufgegriffen und beantwortet wird. Die Beantwortung wird somit zurückgestellt.

**2.3. Anfrage der CDU-Fraktion:
Sachstand zum Bau der Feuerwehren Bürgeln und Reddehausen
XII-2023-0577**

Die Anfrage wird von Herrn Bürgermeister mündlich beantwortet. Die schriftliche Beantwortung wird nachgereicht.

3. Bericht aus dem Gemeindevorstand

Herr Bürgermeister Dr. Ried informiert über den neusten Stand der Umsetzung mehrerer von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse der laufenden Wahlperiode sowie über weitere aktuelle Sachstände. Der Bericht wird im Ratsinformationssystem eingestellt.

4. Weitere Berichte

**4.1. Beteiligungsbericht 2024
XII-2023-0549**

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor.

Kenntnisnahme

**4.2. Förderprogramm "Sport integriert Hessen";
hier: Bewilligungsbescheid für das Jahr 2023
XII-2023-0550**

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried gibt Erläuterungen hierzu.

Kenntnisnahme

**4.3. Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung im Jahr
2023
XII-2023-0568 1. Ergänzung**

Der Bericht liegt in ergänzter Form schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried gibt Erläuterungen hierzu.

Kenntnisnahme

4.4. Steuerungsgruppe im Dorfentwicklungsprogramm XII-2023-0575

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried gibt Erläuterungen hierzu.

Kenntnisnahme

5. Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Cölbe XII-2023-0554

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes mit der Änderung, in der Stellplatzsatzung den § 7 Satz 2 in „bis zu 300 m Fußweg“ zu ändern, zuzustimmen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat sich einstimmig (5 Ja-Stimmen) der Beschlussempfehlung des KIMN angeschlossen

Die Aussprache wird eröffnet, an deren Ende Frau Otto über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen der Ausschüsse KIMN und HFW abstimmen lässt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Cölbe gemäß dem beigefügten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Beschlossen

6. Aufstellung einer Zisternensatzung der Gemeinde Cölbe XII-2023-0558

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung ebenfalls die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat zur heutigen Sitzung folgenden Änderungsantrag vorgelegt, der von Herrn Dr. Bunde erläutert wird:

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

wird im Abschnitt (1) durch einen weiteren Ausnahmetatbestand ergänzt.

- (1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.

Die Herstellungspflicht kann ebenfalls entfallen, wenn die neu errichteten Auffangflächen in eine Niederschlagswasserversickerungsanlage eingeleitet werden.

Es schließt sich die Aussprache an, an deren Ende Frau Otto zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abstimmen lässt.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschlossen

Anschließend lässt Frau Otto über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung einer Zisternensatzung gemäß dem beigefügten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschlossen

7. Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Schönstadt XII-2023-0571

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 3 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Herr Dr. Bunde berichtet zunächst aus dem Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur (SISK). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 3 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung ebenfalls die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Herr Dr. Bunde berichtet danach aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Auch der HFW hat der Gemeindevertretung mit 3 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen die Zustimmung zur Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes empfohlen.

Es schließt sich die Aussprache an, für die die Öffentlichkeit zur Möglichkeit einer offenen Diskussion um 20:37 Uhr ausgeschlossen wird.

(.....)

Die Öffentlichkeit wird um 20:54 Uhr wiederhergestellt.

8. 2. Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der Verbände und Mitgliederversammlung der Vereine für die XII. Wahlperiode XII-2023-0564

Frau Vorsitzende Hildegard Otto teilt mit, das in der heutigen Sitzung des Ältestenrates, die vor der Sitzung der Gemeindevertretung stattgefunden hat, ein gemeinsamer Wahlvorschlag entwickelt wurde. Es wird sich einvernehmlich darauf verständigt, über den gemeinsamen Wahlvorschlag aller Fraktionen en bloc abzustimmen.

Beschluss:

Die nachfolgenden Positionen für die XII. Wahlperiode werden wie folgt neu besetzt:

Abwasserverband Marburg (Verbandsversammlung)
Stellvertreter: **Jörg Drescher**

Region Burgwald-Ederbergland (Mitgliederversammlung)
Vertreterin: **Hildegard Otto**

Partnerschaftsverein Cölbe-Kosciierzyna (Mitgliederversammlung)
Vertreterin: **Doris Woldag**

Regionaler Nahverkehrsbund RNV (Verbandsversammlung)
Stellvertreter: **Uwe Helfert**

Wasserverband Lahn-Ohm (Verbandsversammlung)
Stellvertreter: **Jörg Drescher**

Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe (Verbandsversammlung)
Stellvertreter der 1. Vertreterin: **Joachim Lembke**
Stellvertreterin des 2. Vertreters: **Marion Hentrich**
5. Vertreterin: **Doris Woldag**

Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe (Verbandsvorstand)
Stellvertreter des 2. Vertreters: **Herr Beigeordneter Peter Jacobs**

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

**9. Baumkataster
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0576**

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Zurückgezogen

Vorsitzende der Gemeindevertretung Hildegard Otto schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:56 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Cölbe, den 11.10.2023

gez.
Hildegard Otto
Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez.
Stefan Gimbel
Schriftführer

XII - 2023 - 0573

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

An die Vorsitzende der Gemeindevertretung

Frau Hildegard Otto



Cölbe, 15.09.2023

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Sachstand zur Erstellung eines Gewerbeflächenkonzepts

Sehr geehrte Frau Otto,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur Beantwortung folgender Frage:

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 10. Juni 2021 den Gemeindevorstand beauftragt, ein Gewerbeflächenkonzept zu erstellen. Für die verschiedenen Bausteine des Konzepts sollen mittels eines Kriterienkatalogs ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte und gleichzeitig die Fördermöglichkeiten des Landes berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurde beschlossen, im Diskussions- und Abwägungsprozess die Gemeindevertretung und die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu beteiligen.

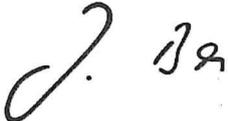
Wie ist der Sachstand bei der Erstellung des Gewerbeflächenkonzepts hinsichtlich der sechs mit dem Beschluss gewünschten Bausteine?

- Analyse des Flächenbedarfs der in Cölbe ansässigen Betriebe,
- Abschätzung des Flächenbedarfs externer Betriebe in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung des Kreises,
- Erstellung eines Katasters von leerstehenden oder untergenutzten Grundstücken und Gewerbeobjekten in Cölbe, die für eine Vermarktung vorgesehen werden können sowie Überlegungen zur (Nach-)Nutzung,
- Machbarkeitsstudie zur Ausweisung eines Gewerbegebiets zwischen der B3 und Ortseingang Bernsdorf,
- Prüfung weiterer möglicher Standorte für Gewerbegebiete innerhalb der Gemeinde,
- Prüfung zur Umsetzung eines Interkommunalen Gewerbegebiets.

Begründung:

Die Gemeinde Cölbe ist als Gesellschafterin der neugegründeten WFG des Landkreises Marburg-Biedenkopf beigetreten. Für eine sinnvolle Vermarktung des Wirtschaftsstandorts Cölbe wird es daher eine wesentliche Rolle spielen, dass zunächst ein genauer Überblick über das vorhandene Gewerbeflächenangebot sowie die tatsächliche bzw. potenzielle Nachfrage nach Flächen und Objekten ermittelt wird. Auf der Basis dieser Informationen kann ein mit der WFG abgestimmtes Gewerbeflächenmanagement verfolgt werden.

Für die Fraktion:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by 'Bunde'.

Jürgen Bunde

X11-2023-0574

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

An die Vorsitzende der Gemeindevertretung

Frau Hildegard Otto



Cölbe, 15.09.2023

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Sehr geehrte Frau Otto,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur Beantwortung folgender Frage:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 2. Februar 2021 dem Entwurf des Bürgermeisters zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zugestimmt. Die Punkte 2 und 3 des Beschlusses regeln die künftige Ermittlung der Gebührensätze.

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der in diesen beiden Punkten gewünschten Vorgehensweisen zur Berichterstellung und zur eigenständigen Kalkulation der Gebührenanpassung?

Punkt 2: Der Gemeindevorstand legt der Gemeindevertretung nach zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gebührensatzung einen Bericht vor, in dem auf der Grundlage der eingetretenen Sterbefälle, der gewählten Bestattungsformen und der sonstigen relevanten Faktoren eine Abschätzung über die Entwicklung der Gebührenrechnung und dem Verhältnis zu den getroffenen Annahmen getroffen wird.

Punkt 3. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, ein Modell zu entwickeln, das es der Gemeindeverwaltung ermöglicht, die Kalkulation im Rahmen der nächsten notwendigen Gebührenanpassung selbst durchführen zu können. Die Rahmenbedingungen des Modells (z.B. zum angestrebten Kostendeckungsgrad, zu sozialen Aspekten der Gebührenerhebung, o.a.) werden von der Gemeindevertretung vorgegeben.

Für die Fraktion:

Jürgen Bunde

X11-2023-0577



An die Vorsitzende der Gemeindevertretung Cölbe
Hildegard Otto

Wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch den Gemeindevorstand.

Anfrage:

Sachstand zum Bau der Feuerwehren Bürgeln und Reddehausen

1. Wie ist der Sachstand zum Neubau der Feuerwehr in Bürgeln, wie ist der Planungsstand, wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen und wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde sein und in welchem Verfahren soll das Vorhaben durchgeführt werden?
2. Wie ist der Sachstand zum Neubau der Feuerwehr in Reddehausen, wie ist der Planungsstand, wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen und wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde sein und in welchem Verfahren soll das Vorhaben durchgeführt werden?

Mit freundlichen Grüßen,

Jörg Drescher - Fraktionsvorsitzender CDU

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2023-0573

Anfragensteller: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Anfrage

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachstand zur Erstellung eines Gewerbeflächenkonzepts**

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2023	zur Kenntnis

Anfrage:

Sehr geehrte Frau Otto,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur Beantwortung folgender Frage:

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 10. Juni 2021 den Gemeindevorstand beauftragt, ein Gewerbeflächenkonzept zu erstellen. Für die verschiedenen Bausteine des Konzepts sollen mittels eines Kriterienkatalogs ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte und gleichzeitig die Fördermöglichkeiten des Landes berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurde beschlossen, im Diskussions- und Abwägungsprozess die Gemeindevertretung und die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu beteiligen.

Wie ist der Sachstand bei der Erstellung des Gewerbeflächenkonzepts hinsichtlich der sechs mit dem Beschluss gewünschten Bausteine?

- Analyse des Flächenbedarfs der in Cölbe ansässigen Betriebe,
- Abschätzung des Flächenbedarfs externer Betriebe in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung des Kreises,
- Erstellung eines Katasters von leerstehenden oder untergenutzten Grundstücken und Gewerbeobjekten in Cölbe, die für eine Vermarktung vorgesehen werden können sowie Überlegungen zur (Nach-)Nutzung,
- Machbarkeitsstudie zur Ausweisung eines Gewerbegebiets zwischen der B3 und Ortseingang Bernsdorf,
- Prüfung weiterer möglicher Standorte für Gewerbegebiete innerhalb der Gemeinde,
- Prüfung zur Umsetzung eines Interkommunalen Gewerbegebiets.

Begründung:

Die Gemeinde Cölbe ist als Gesellschafterin der neugegründeten WFG des Landkreises Marburg-Biedenkopf beigetreten. Für eine sinnvolle Vermarktung des Wirtschaftsstandorts Cölbe wird es daher eine wesentliche Rolle spielen, dass zunächst ein genauer Überblick über das vorhandene Gewerbeflächenangebot sowie die tatsächliche bzw. potenzielle Nachfrage nach Flächen und Objekten ermittelt wird. Auf der Basis dieser Informationen kann ein mit der WFG abgestimmtes Gewerbeflächenmanagement verfolgt werden.

Für die Fraktion:



Jürgen Bunde

Antwort:

In Bezug auf die Sicherung und Weiterentwicklung der Gemeinde Cölbe als Gewerbe- und Wirtschaftsstandort ist die Verwaltung kontinuierlich im Austausch mit den relevanten Akteur/innen. Grundsätzlich ist dieses Feld von einer besonderen Dynamik gekennzeichnet, da wesentliche Entwicklungen in diesem Bereich derzeit nur schwer abzuschätzen und zudem nicht unabhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage und den Erwartungen sind. Dies führt einerseits zu einer gewissen Zurückhaltung und andererseits zu einer höheren Volatilität bei den Konzepten und Bedarfen. Bereits langfristig vereinbart war ein Gesprächstermin mit Tobias Kurka, dem Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH für den 12.10. Im Rahmen dieses Termins werden die bestehenden Fragen zur weiteren Entwicklung von Gewerbebeständen im Bereich der Gemeinde Cölbe besprochen. Eine weitere Präzisierung der Fragen, die im Rahmen dieser Anfrage aufgeworfen wurden, ist dann ggf. möglich.

Flächenbedarfe von Betrieben aus Cölbe bzw. aus der Region werden in der Regel direkt bei der Gemeindeverwaltung gemeldet und sind dementsprechend bekannt. Gebäude und Flächen, die perspektivisch für eine weitere Gewerbeentwicklung in Frage kommen, einschließlich solcher für Umnutzungen und Verdichtungen, werden mit den Eigentümer/innen besprochen. Die Gemeindeverwaltung nimmt dabei sowohl Gesprächsangebote von Eigentümer/innen an als auch geht die Verwaltung proaktiv auf Eigentümer/innen zu. Die Verwaltung konzentriert sich auf die Entwicklung des vorgesehenen Gewerbegebietes bei Bernsdorf, wie es auf Beschluss der kommunalen Gremien zur Änderung im Flächennutzungsplan beantragt wurde.

Ein Konzept für ein Gewerbegebiet bei Bernsdorf wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro „Gründerschiff“ aus Konstanz in den vergangenen Monaten erstellt und wird der Gemeindevertretung am heutigen Tage vorgelegt. Es handelt sich dabei um eine Diskussionsgrundlage, die in den kommenden Wochen in den Gremien besprochen werden soll. Weitere Flächen für die Gewerbeentwicklung werden derzeit nicht geprüft, da die in Frage kommenden Bereiche zunächst eine Weiterentwicklung im Rahmen des Hochwasserschutzes erfordern oder die Realisierungsoptionen noch nicht geklärt sind.

Zur Möglichkeit eines interkommunalen Gewerbegebietes laufen derzeit Gespräche mit anderen Kommunen, die im Rahmen einerseits des bevorstehenden Abschlusses der Bautätigkeiten am Lückschluss der A49 und der Abschlussarbeiten an der B252 bzw. der damit möglicherweise verbundenen Impulsen für die Entwicklung von Gewerbegebieten, andererseits der Fragen hinsichtlich

der weiteren Entwicklung des Gewerbestandortes Görzhäuser Hof geführt werden und bisher noch keine verbindlichen Ergebnisse erzielen konnten. Teil der Gespräche ist auch – und muss auch sein – inwieweit im Bereich der Gemeinde Cölbe entsprechende Gewerbeflächen entwickelt werden könnten. Für das Vorhaben bei Bernsdorf ist dies derzeit allerdings nicht vorgesehen.

Anlagen:

1. Anfrage GRÜNE_Gewerbeflächenkonzeption

XII - 2023 - 0573

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

An die Vorsitzende der Gemeindevertretung

Frau Hildegard Otto



Cölbe, 15.09.2023

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Sachstand zur Erstellung eines Gewerbeflächenkonzepts

Sehr geehrte Frau Otto,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur Beantwortung folgender Frage:

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 10. Juni 2021 den Gemeindevorstand beauftragt, ein Gewerbeflächenkonzept zu erstellen. Für die verschiedenen Bausteine des Konzepts sollen mittels eines Kriterienkatalogs ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte und gleichzeitig die Fördermöglichkeiten des Landes berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurde beschlossen, im Diskussions- und Abwägungsprozess die Gemeindevertretung und die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu beteiligen.

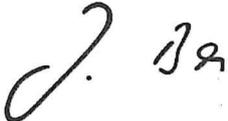
Wie ist der Sachstand bei der Erstellung des Gewerbeflächenkonzepts hinsichtlich der sechs mit dem Beschluss gewünschten Bausteine?

- Analyse des Flächenbedarfs der in Cölbe ansässigen Betriebe,
- Abschätzung des Flächenbedarfs externer Betriebe in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung des Kreises,
- Erstellung eines Katasters von leerstehenden oder untergenutzten Grundstücken und Gewerbeobjekten in Cölbe, die für eine Vermarktung vorgesehen werden können sowie Überlegungen zur (Nach-)Nutzung,
- Machbarkeitsstudie zur Ausweisung eines Gewerbegebiets zwischen der B3 und Ortseingang Bernsdorf,
- Prüfung weiterer möglicher Standorte für Gewerbegebiete innerhalb der Gemeinde,
- Prüfung zur Umsetzung eines Interkommunalen Gewerbegebiets.

Begründung:

Die Gemeinde Cölbe ist als Gesellschafterin der neugegründeten WFG des Landkreises Marburg-Biedenkopf beigetreten. Für eine sinnvolle Vermarktung des Wirtschaftsstandorts Cölbe wird es daher eine wesentliche Rolle spielen, dass zunächst ein genauer Überblick über das vorhandene Gewerbeflächenangebot sowie die tatsächliche bzw. potenzielle Nachfrage nach Flächen und Objekten ermittelt wird. Auf der Basis dieser Informationen kann ein mit der WFG abgestimmtes Gewerbeflächenmanagement verfolgt werden.

Für die Fraktion:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by 'Bunde'.

Jürgen Bunde

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2023-0574

Anfragensteller: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Anfrage

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2023	zurückgestellt
Gemeindevertretung	23.11.2023	zur Kenntnis

Anfrage:

Sehr geehrte Frau Otto,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur Beantwortung folgender Frage:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 2. Februar 2021 dem Entwurf des Bürgermeisters zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zugestimmt. Die Punkte 2 und 3 des Beschlusses regeln die künftige Ermittlung der Gebührensätze.

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der in diesen beiden Punkten gewünschten Vorgehensweisen zur Berichterstellung und zur eigenständigen Kalkulation der Gebührenanpassung?

Punkt 2: Der Gemeindevorstand legt der Gemeindevertretung nach zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gebührensatzung einen Bericht vor, in dem auf der Grundlage der eingetretenen Sterbefälle, der gewählten Bestattungsformen und der sonstigen relevanten Faktoren eine Abschätzung über die Entwicklung der Gebührenrechnung und dem Verhältnis zu den getroffenen Annahmen getroffen wird.
Punkt 3: Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, ein Modell zu entwickeln, das es der Gemeindeverwaltung ermöglicht, die Kalkulation im Rahmen der nächsten notwendigen Gebührenanpassung selbst durchführen zu können. Die Rahmenbedingungen des Modells (z.B. zum angestrebten Kostendeckungsgrad, zu sozialen Aspekten der Gebührenerhebung, o.a.) werden von der Gemeindevertretung vorgegeben.

Für die Fraktion:



Jürgen Bunde

Antwort:

Auf Grund der Personalentwicklung im Bauamt befindet sich die Zuständigkeit für das Bestattungswesen gerade in der Neuaufstellung. Die Statistik der Jahre 2021 bis 2023 konnte daher noch nicht abgeschlossen werden. Eine rechtssichere Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe mithilfe der Ressourcen der Gemeinde Cölbe ist nach gegenwärtigem Stand nicht möglich, da die dafür zwingend erforderlichen Kompetenzen erst aufgebaut werden müssen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die personelle Neuaufstellung des Bauamtes. Daher arbeitet die Gemeinde Cölbe derzeit noch mit dem in diesem Bereich für die Gemeinde tätigen Wirtschaftsberatungsunternehmen zusammen. Auf Grund entsprechender Anfragen aus der Bevölkerung für die Bestattungsform eines pflegefreien Wiesen-Erdgrabes für Sargbestattungen wurde von der Verwaltung eine vorläufige Kalkulation voraussichtlicher Gebühren einer solchen Bestattungsart kalkuliert.

Anlagen:

1. Anfrage GRÜNE_Friedhofsgebühren
2. Friedhofsstatistik und Haushaltsergebnisse 2021 und 2022 sowie vorläufige Daten für 2023
3. vorläufige Gebührenkalkulation für ein pflegefreies Wiesen-Erdgrab für Sargbestattungen

X11-2023-0574

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

An die Vorsitzende der Gemeindevertretung

Frau Hildegard Otto



Cölbe, 15.09.2023

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Sehr geehrte Frau Otto,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur Beantwortung folgender Frage:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 2. Februar 2021 dem Entwurf des Bürgermeisters zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zugestimmt. Die Punkte 2 und 3 des Beschlusses regeln die künftige Ermittlung der Gebührensätze.

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der in diesen beiden Punkten gewünschten Vorgehensweisen zur Berichterstellung und zur eigenständigen Kalkulation der Gebührenanpassung?

Punkt 2: Der Gemeindevorstand legt der Gemeindevertretung nach zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gebührensatzung einen Bericht vor, in dem auf der Grundlage der eingetretenen Sterbefälle, der gewählten Bestattungsformen und der sonstigen relevanten Faktoren eine Abschätzung über die Entwicklung der Gebührenrechnung und dem Verhältnis zu den getroffenen Annahmen getroffen wird.

Punkt 3. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, ein Modell zu entwickeln, das es der Gemeindeverwaltung ermöglicht, die Kalkulation im Rahmen der nächsten notwendigen Gebührenanpassung selbst durchführen zu können. Die Rahmenbedingungen des Modells (z.B. zum angestrebten Kostendeckungsgrad, zu sozialen Aspekten der Gebührenerhebung, o.a.) werden von der Gemeindevertretung vorgegeben.

Für die Fraktion:

Jürgen Bunde

Friedhofsstatistik für alle Friedhöfe vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Grabstätten:

Grabart	Anzahl der aktuellen Gräber			Anzahl der eingebneten Gräber	
	Gesamt	Belegt	Frei	Gesamt	
Baumbestattung	18	17	0	0	
Baumbestattungen	2	2	0	0	
Baumbestattungen	2	2	0	0	
Baumbestattungen	0	0	0	0	
Doppelgrab für Erdbestattung	369	366	0	364	
Einzelgrab für Erdbestattung	284	284	0	194	
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	22	22	0	4	
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	57	52	0	0	
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	128	126	0	4	
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	82	80	0	0	
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	5	5	0	9	
Reihengrab für Urnenbeisetzung	310	310	0	16	
Tiefengrab für Erdbestattung	223	223	0	12	
Wahlgrab (Dreistellig)	11	11	0	0	
Summe:	1513	1500	0	603	

Bestattungen im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

Grabart	Gesamt		Sarg		Urne	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Baumbestattung	5	7,69	0	0,00	5	100,00
Baumbestattungen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Baumbestattungen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Baumbestattungen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Doppelgrab für Erdbestattung	4	6,15	4	100,00	0	0,00
Einzelgrab für Erdbestattung	12	18,46	10	83,33	2	16,67
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	3	4,62	0	0,00	3	100,00
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	12	18,46	0	0,00	12	100,00
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	10	15,38	0	0,00	10	100,00
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Reihengrab für Urnenbeisetzung	12	18,46	0	0,00	12	100,00
Tiefengrab für Erdbestattung	7	10,77	6	85,71	1	14,29
Wahlgrab (Dreistellig)	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Summe:	65	100,00	20	30,77	45	69,23

Trauerhallennutzung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

Grabart	Anzahl
Baumbestattung	0
Baumbestattungen	0
Baumbestattungen	0

Baumbestattungen	0
Doppelgrab für Erdbestattung	0
Einzelgrab für Erdbestattung	0
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	0
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	0
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	0
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	0
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	0
Reihengrab für Urnenbeisetzung	0
Tiefengrab für Erdbestattung	0
Wahlgrab (Dreistellig)	0
Summe:	0

Vorgänge im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

Grabart	Erwerb mit Beisetzung	Erwerb ohne Beisetzung	Verläng. mit Beisetzung	Verläng. ohne Beisetzung	Verzicht	Einebnung
Baumbestattung	5	0	0	0	0	0
Baumbestattungen	0	0	0	0	0	0
Baumbestattungen	0	0	0	0	0	0
Baumbestattungen	0	0	0	0	0	0
Doppelgrab für Erdbestattung	1	0	3	3	0	17
Einzelgrab für Erdbestattung	10	0	2	0	0	11
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	0	0	0	0	0	0
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	3	0	0	0	0	0
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	5	0	7	0	0	0
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	10	0	0	0	0	0
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	0	0	0	0	0	0
Reihengrab für Urnenbeisetzung	3	0	9	0	0	0
Tiefengrab für Erdbestattung	2	0	5	2	0	2
Wahlgrab (Dreistellig)	0	0	0	0	0	0
Summe:	39	0	26	5	0	30

Zeilenbeschriftungen	Summe von Betrag
13030101	14.233,66 €
5101000	-4.830,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-4.830,00 €
5110001	-21.854,43 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)	-21.854,43 €
5110002	-12.543,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung	-12.543,00 €
5110003	0,00 €
Erwerb Grabstätte	0,00 €
5110004	0,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte	0,00 €
5110005	-9.500,00 €
Gebühren für Grabräumung	-9.500,00 €
5110009	-8.498,61 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung	-8.498,61 €
5110010	-2.725,00 €
Erträge a. Auflösung Grabräumung	-2.725,00 €
5110011	-322,67 €
Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung	-322,67 €
5421000	117,50 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	117,50 €
5422000	-110,00 €
Zuw. f. lfd. Zwecke von Gemeinden, Gem.-Verb.	-110,00 €
5989000	-1.190,00 €
sonstige periodenfremde Erträge	-1.190,00 €
6051000	2.185,43 €
Strom	2.185,43 €
6056000	543,40 €
Wasser	543,40 €
6057000	650,55 €
Abwasser	650,55 €
6061000	776,73 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	776,73 €
6063000	353,74 €
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	353,74 €
6161000	14.406,04 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	14.406,04 €
6166000	92,49 €
Wartungskosten	92,49 €
6170001	16.388,78 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	16.388,78 €
6170010	28.870,42 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc	28.870,42 €
6171000	4.240,09 €
Aufwendungen für Fremdensorgung	4.240,09 €
6171001	443,03 €
Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof	443,03 €

6173000		179,92 €
Fremdreinigung		179,92 €
6179000		1.397,84 €
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.397,84 €
6420000		170,82 €
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.		170,82 €
6620000		1.297,54 €
Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm.		1.297,54 €
6642000		900,83 €
Abschr. auf Betriebsausstattung		900,83 €
6672000		1.362,29 €
Einzelwertberichtigung		1.362,29 €
6900100		409,21 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen		409,21 €
6993000		1.020,72 €
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		1.020,72 €
13030102		1.914,22 €
5110009		-17,25 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung		-17,25 €
5110010		-500,00 €
Erträge a. Auflösung Grabräumung		-500,00 €
6056000		90,58 €
Wasser		90,58 €
6161000		1.153,94 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)		1.153,94 €
6170001		1.039,55 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)		1.039,55 €
6171000		145,68 €
Aufwendungen für Fremdensorgung		145,68 €
6420000		1,72 €
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.		1,72 €
13030103		14.549,04 €
5110100		-1.465,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren		-1.465,00 €
5110001		-2.949,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)		-2.949,00 €
5110002		-1.284,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung		-1.284,00 €
5110003		-400,00 €
Erwerb Grabstätte		-400,00 €
5110004		0,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte		0,00 €
5110005		-2.750,00 €
Gebühren für Grabräumung		-2.750,00 €
5110009		-3.333,39 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung		-3.333,39 €
5110010		-2.166,67 €
Erträge a. Auflösung Grabräumung		-2.166,67 €
5110011		-217,25 €
Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung		-217,25 €

6051000		100,71 €
Strom		100,71 €
6056000		170,99 €
Wasser		170,99 €
6061000		1.247,62 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen		1.247,62 €
6161000		11.186,64 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)		11.186,64 €
6166000		46,24 €
Wartungskosten		46,24 €
6170001		6.725,83 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)		6.725,83 €
6170010		5.438,46 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc		5.438,46 €
6171000		1.867,05 €
Aufwendungen für Fremdensorgung		1.867,05 €
6179000		143,87 €
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen		143,87 €
6420000		14,64 €
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.		14,64 €
6620000		1.454,64 €
Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm.		1.454,64 €
6642000		687,20 €
Abschr. auf Betriebsausstattung		687,20 €
6900100		30,46 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen		30,46 €
13030104		9.900,64 €
5101000		-190,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren		-190,00 €
5110001		-618,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)		-618,00 €
5110002		-364,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung		-364,00 €
5110004		0,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte		0,00 €
5110009		-823,11 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung		-823,11 €
5110010		-1.240,00 €
Erträge a. Auflösung Grabräumung		-1.240,00 €
6051000		310,55 €
Strom		310,55 €
6056000		182,22 €
Wasser		182,22 €
6057000		124,20 €
Abwasser		124,20 €
6061000		200,82 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen		200,82 €
6063000		30,99 €
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen		30,99 €
6161000		3.317,79 €

Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	3.317,79 €
6166000	46,24 €
Wartungskosten	46,24 €
6170001	6.161,99 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	6.161,99 €
6170010	167,79 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc	167,79 €
6171000	922,16 €
Aufwendungen für Fremdensorgung	922,16 €
6171001	54,15 €
Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof	54,15 €
6173000	77,47 €
Fremdreinigung	77,47 €
6179000	220,59 €
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	220,59 €
6420000	20,89 €
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.	20,89 €
6620000	990,62 €
Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm.	990,62 €
6642000	70,83 €
Abschr. auf Betriebsausstattung	70,83 €
6900100	236,45 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	236,45 €
13030105	8.663,94 €
<hr/>	
5101000	-1.330,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-1.330,00 €
5110001	-6.584,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)	-6.584,00 €
5110002	-5.042,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung	-5.042,00 €
5110003	-540,00 €
Erwerb Grabstätte	-540,00 €
5110004	0,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte	0,00 €
5110005	-1.225,00 €
Gebühren für Grabräumung	-1.225,00 €
5110009	-2.848,14 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung	-2.848,14 €
5110010	-1.000,00 €
Erträge a. Auflösung Grabräumung	-1.000,00 €
5110011	-57,00 €
Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung	-57,00 €
5421000	70,50 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	70,50 €
5422000	-66,00 €
Zuw. f. lfd. Zwecke von Gemeinden, Gem.-Verb.	-66,00 €
5989000	-632,44 €
sonstige periodenfremde Erträge	-632,44 €
6051000	752,36 €
Strom	752,36 €

6056000		231,12 €
Wasser		231,12 €
6057000		76,80 €
Abwasser		76,80 €
6061000		411,03 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen		411,03 €
6070000		96,67 €
Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel		96,67 €
6161000		7.837,61 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)		7.837,61 €
6166000		46,25 €
Wartungskosten		46,25 €
6170001		3.670,43 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)		3.670,43 €
6170010		7.366,58 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc		7.366,58 €
6171000		3.050,04 €
Aufwendungen für Fremdensorgung		3.050,04 €
6173000		452,59 €
Fremdreinigung		452,59 €
6179000		158,22 €
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen		158,22 €
6201000		1.029,22 €
Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)		1.029,22 €
6211000		14,09 €
Leistungsentgelt Beschäftigte		14,09 €
6401000		294,47 €
AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich		294,47 €
6420000		56,76 €
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.		56,76 €
6470000		76,86 €
Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich		76,86 €
6620000		1.741,86 €
Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm.		1.741,86 €
6642000		254,94 €
Abschr. auf Betriebsausstattung		254,94 €
6900100		300,12 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen		300,12 €
13030106		2.660,41 €
5101000		-380,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren		-380,00 €
5110001		-1.901,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)		-1.901,00 €
5110002		-97,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung		-97,00 €
5110003		20,00 €
Erwerb Grabstätte		20,00 €
5110004		0,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte		0,00 €
5110005		-775,00 €

Gebühren für Grabräumung	-775,00 €
5110009	-177,57 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung	-177,57 €
5110011	-57,00 €
Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung	-57,00 €
6056000	102,45 €
Wasser	102,45 €
6061000	286,87 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	286,87 €
6161000	1.953,71 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	1.953,71 €
6170001	1.464,60 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	1.464,60 €
6170010	1.781,59 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc	1.781,59 €
6171000	434,10 €
Aufwendungen für Fremdensorgung	434,10 €
6420000	1,72 €
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.	1,72 €
6642000	2,94 €
Abschr. auf Betriebsausstattung	2,94 €
13030199	-2.499,06 €
5110009	-3.360,83 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung	-3.360,83 €
6641000	63,77 €
Abschr. auf andere Anlagen	63,77 €
6730004	798,00 €
Gebühren/Softwarebetreuung und Datenpflege	798,00 €
(Leer)	
(Leer)	
(Leer)	
Gesamtergebnis	49.422,85 €

Friedhofsstatistik für alle Friedhöfe vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Grabstätten:

Grabart	Anzahl der aktuellen Gräber			Anzahl der eingeebneten Gräber	
	Gesamt	Belegt	Frei	Gesamt	
Baumbestattung	18	17	0	0	
Baumbestattungen	2	2	0	0	
Baumbestattungen	2	2	0	0	
Baumbestattungen	0	0	0	0	
Doppelgrab für Erdbestattung	369	366	0	364	
Einzelgrab für Erdbestattung	284	284	0	194	
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	22	22	0	4	
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	57	52	0	0	
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	128	126	0	4	
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	82	80	0	0	
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	5	5	0	9	
Reihengrab für Urnenbeisetzung	310	310	0	16	
Tiefengrab für Erdbestattung	223	223	0	12	
Wahlgrab (Dreistellig)	11	11	0	0	
Summe:	1513	1500	0	603	

Bestattungen im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:

Grabart	Gesamt		Sarg		Urne	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Baumbestattung	6	7,89	0	0,00	6	100,00
Baumbestattungen	1	1,32	0	0,00	1	100,00
Baumbestattungen	2	2,63	0	0,00	2	100,00
Baumbestattungen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Doppelgrab für Erdbestattung	4	5,26	0	0,00	4	100,00
Einzelgrab für Erdbestattung	4	5,26	1	25,00	3	75,00
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	3	3,95	0	0,00	3	100,00
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	11	14,47	0	0,00	11	100,00
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	11	14,47	0	0,00	11	100,00
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Reihengrab für Urnenbeisetzung	25	32,89	0	0,00	25	100,00
Tiefengrab für Erdbestattung	9	11,84	6	66,67	3	33,33
Wahlgrab (Dreistellig)	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Summe:	76	100,00	7	9,21	69	90,79

Trauerhallennutzung im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:

Grabart	Anzahl
Baumbestattung	0
Baumbestattungen	0
Baumbestattungen	0

Baumbestattungen	0
Doppelgrab für Erdbestattung	0
Einzelgrab für Erdbestattung	0
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	0
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	0
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	0
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	0
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	0
Reihengrab für Urnenbeisetzung	0
Tiefengrab für Erdbestattung	0
Wahlgrab (Dreistellig)	0
Summe:	0

Vorgänge im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:

Grabart	Erwerb mit Beisetzung	Erwerb ohne Beisetzung	Verläng. mit Beisetzung	Verläng. ohne Beisetzung	Verzicht	Einebnung
Baumbestattung	6	0	0	0	0	0
Baumbestattungen	1	0	0	0	0	0
Baumbestattungen	2	0	0	0	0	0
Baumbestattungen	0	0	0	0	0	0
Doppelgrab für Erdbestattung	0	0	4	2	1	16
Einzelgrab für Erdbestattung	1	0	3	1	0	9
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	0	0	0	0	0	0
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	3	0	0	0	0	0
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	3	0	8	0	0	0
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	11	0	0	0	0	0
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	0	0	0	0	0	0
Reihengrab für Urnenbeisetzung	15	0	10	0	0	0
Tiefengrab für Erdbestattung	1	0	9	0	0	1
Wahlgrab (Dreistellig)	0	0	0	0	0	0
Summe:	43	0	34	3	1	26

Zeilenbeschriftungen	Summe von Betrag
13030101	-7.940,44 €
5101000	-7.938,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-7.938,00 €
5110001	-22.718,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)	-22.718,00 €
5110002	-16.304,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung	-16.304,00 €
5110003	0,00 €
Erwerb Grabstätte	0,00 €
5110004	0,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte	0,00 €
5110005	-4.940,00 €
Gebühren für Grabräumung	-4.940,00 €
5110009	-10.357,58 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung	-10.357,58 €
5110010	-5.490,00 €
Erträge a. Auflösung Grabräumung	-5.490,00 €
5110011	-675,35 €
Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung	-675,35 €
5422000	-110,00 €
Zuw. f. lfd. Zwecke von Gemeinden, Gem.-Verb.	-110,00 €
6051000	1.431,94 €
Strom	1.431,94 €
6056000	808,65 €
Wasser	808,65 €
6057000	655,41 €
Abwasser	655,41 €
6061000	3.901,04 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	3.901,04 €
6063000	99,88 €
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	99,88 €
6161000	15.928,31 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	15.928,31 €
6170001	9.535,72 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	9.535,72 €
6170010	17.279,28 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc	17.279,28 €
6171000	4.725,97 €
Aufwendungen für Fremdensorgung	4.725,97 €
6171001	354,62 €
Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof	354,62 €
6173000	106,43 €
Fremdreinigung	106,43 €
6179000	584,87 €
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	584,87 €
6620000	1.297,53 €
Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm.	1.297,53 €

6642000		921,78 €
Abschr. auf Betriebsausstattung		921,78 €
6771001		913,32 €
Aufw. für Planungsleistungen		913,32 €
6900100		431,59 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen		431,59 €
6993000		1.616,15 €
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		1.616,15 €
13030102		2.192,88 €
<hr/>		
5110009		-17,25 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung		-17,25 €
6056000		90,58 €
Wasser		90,58 €
6161000		732,49 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)		732,49 €
6170001		1.241,38 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)		1.241,38 €
6171000		145,68 €
Aufwendungen für Fremdensorgung		145,68 €
13030103		4.594,51 €
<hr/>		
5101000		-1.710,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren		-1.710,00 €
5110001		-4.213,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)		-4.213,00 €
5110002		-177,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung		-177,00 €
5110003		0,00 €
Erwerb Grabstätte		0,00 €
5110004		0,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte		0,00 €
5110005		-3.055,00 €
Gebühren für Grabräumung		-3.055,00 €
5110009		-3.861,09 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung		-3.861,09 €
5110010		-719,16 €
Erträge a. Auflösung Grabräumung		-719,16 €
5110011		-276,00 €
Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung		-276,00 €
6051000		109,10 €
Strom		109,10 €
6056000		251,50 €
Wasser		251,50 €
6061000		152,71 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen		152,71 €
6161000		2.234,29 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)		2.234,29 €
6170001		5.570,45 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)		5.570,45 €
6170010		6.718,99 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc		6.718,99 €

6171000		993,95 €
	Aufwendungen für Fremdensorgung	993,95 €
6171001		110,79 €
	Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof	110,79 €
6179000		256,45 €
	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	256,45 €
6620000		1.454,65 €
	Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm.	1.454,65 €
6642000		720,75 €
	Abschr. auf Betriebsausstattung	720,75 €
6900100		32,13 €
	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	32,13 €
13030104		13.305,78 €
5101000		-380,00 €
	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-380,00 €
5110001		-2.599,00 €
	Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)	-2.599,00 €
5110002		-745,00 €
	Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung	-745,00 €
5110003		0,00 €
	Erwerb Grabstätte	0,00 €
5110004		0,00 €
	Nutzungsfristverlängerung Grabstätte	0,00 €
5110005		0,00 €
	Gebühren für Grabräumung	0,00 €
5110009		-895,40 €
	Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung	-895,40 €
5110010		-775,00 €
	Erträge a. Auflösung Grabräumung	-775,00 €
6051000		219,20 €
	Strom	219,20 €
6056000		376,96 €
	Wasser	376,96 €
6057000		124,20 €
	Abwasser	124,20 €
6061000		89,49 €
	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	89,49 €
6161000		3.323,43 €
	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	3.323,43 €
6170001		7.964,89 €
	sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	7.964,89 €
6170010		3.783,80 €
	Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc	3.783,80 €
6171000		979,67 €
	Aufwendungen für Fremdensorgung	979,67 €
6179000		494,15 €
	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	494,15 €
6620000		990,63 €
	Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm.	990,63 €
6642000		104,38 €

Abschr. auf Betriebsausstattung	104,38 €
6900100	249,38 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	249,38 €
13030105	1.568,09 €
5101000	-2.660,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-2.660,00 €
5110001	-6.580,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)	-6.580,00 €
5110002	-4.983,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung	-4.983,00 €
5110003	0,00 €
Erwerb Grabstätte	0,00 €
5110004	0,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte	0,00 €
5110005	-6.605,00 €
Gebühren für Grabräumung	-6.605,00 €
5110009	-3.612,54 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung	-3.612,54 €
5110010	-560,00 €
Erträge a. Auflösung Grabräumung	-560,00 €
5110011	-256,35 €
Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung	-256,35 €
5422000	-66,00 €
Zuw. f. lfd. Zwecke von Gemeinden, Gem.-Verb.	-66,00 €
6051000	519,70 €
Strom	519,70 €
6056000	371,66 €
Wasser	371,66 €
6057000	76,80 €
Abwasser	76,80 €
6061000	2.376,96 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	2.376,96 €
6063000	142,85 €
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	142,85 €
6161000	4.018,31 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	4.018,31 €
6170001	2.768,71 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	2.768,71 €
6170010	7.465,90 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc	7.465,90 €
6171000	3.267,25 €
Aufwendungen für Fremdensorgung	3.267,25 €
6171001	1.069,60 €
Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof	1.069,60 €
6173000	183,87 €
Fremdreinigung	183,87 €
6179000	313,82 €
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	313,82 €
6201000	807,46 €
Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	807,46 €

6211000		13,95 €
Leistungsentgelt Beschäftigte		13,95 €
6401000		173,53 €
AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich		173,53 €
6470000		60,39 €
Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich		60,39 €
6620000		1.741,86 €
Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm.		1.741,86 €
6642000		288,49 €
Abschr. auf Betriebsausstattung		288,49 €
6771001		913,33 €
Aufw. für Planungsleistungen		913,33 €
6900100		316,54 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen		316,54 €
13030106		3.215,90 €
<hr/>		
5101000		-190,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren		-190,00 €
5110000		-11,88 €
öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren		-11,88 €
5110001		-470,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)		-470,00 €
5110003		0,00 €
Erwerb Grabstätte		0,00 €
5110004		0,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte		0,00 €
5110005		-530,00 €
Gebühren für Grabräumung		-530,00 €
5110009		-220,56 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung		-220,56 €
5110011		-57,00 €
Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung		-57,00 €
6056000		128,19 €
Wasser		128,19 €
6061000		80,00 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen		80,00 €
6161000		2.593,19 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)		2.593,19 €
6170001		789,45 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)		789,45 €
6170010		705,82 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc		705,82 €
6171000		362,20 €
Aufwendungen für Fremdensorgung		362,20 €
6642000		36,49 €
Abschr. auf Betriebsausstattung		36,49 €
13030199		4.462,36 €
<hr/>		
5110009		-3.360,84 €
Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung		-3.360,84 €
6171000		6.717,31 €
Aufwendungen für Fremdensorgung		6.717,31 €

6420000		14,92 €
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.		14,92 €
6641000		292,97 €
Abschr. auf andere Anlagen		292,97 €
6730004		798,00 €
Gebühren/Softwarebetreuung und Datenpflege		798,00 €
Gesamtergebnis		21.399,08 €

16.10.

Friedhofsstatistik für alle Friedhöfe vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
Grabstätten:

Grabart	Anzahl der aktuellen Gräber			Anzahl der eingeebneten Gräber	
	Gesamt	Belegt	Frei	Gesamt	
Baumbestattung	18	17	0	0	
Baumbestattungen	2	2	0	0	
Baumbestattungen	2	2	0	0	
Baumbestattungen	0	0	0	0	
Doppelgrab für Erdbestattung	369	366	0	364	
Einzelgrab für Erdbestattung	284	284	0	194	
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	22	22	0	4	
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	57	52	0	0	
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	128	126	0	4	
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	82	80	0	0	
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	5	5	0	9	
Reihengrab für Urnenbeisetzung	310	310	0	16	
Tiefengrab für Erdbestattung	223	223	0	12	
Wahlgrab (Dreistellig)	11	11	0	0	
Summe:	1513	1500	0	603	

Bestattungen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:

Grabart	Gesamt		Sarg		Urne	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Baumbestattung	6	10,17	0	0,00	6	100,00
Baumbestattungen	1	1,69	0	0,00	1	100,00
Baumbestattungen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Baumbestattungen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Doppelgrab für Erdbestattung	5	8,47	1	20,00	4	80,00
Einzelgrab für Erdbestattung	3	5,08	2	66,67	1	33,33
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	1	1,69	0	0,00	1	100,00
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	9	15,25	0	0,00	9	100,00
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	12	20,34	0	0,00	12	100,00
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Reihengrab für Urnenbeisetzung	14	23,73	0	0,00	14	100,00
Tiefengrab für Erdbestattung	8	13,56	6	75,00	2	25,00
Wahlgrab (Dreistellig)	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Summe:	59	100,00	9	15,25	50	84,75

Trauerhallennutzung im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:

Grabart	Anzahl
Baumbestattung	0
Baumbestattungen	0
Baumbestattungen	0

Baumbestattungen	0
Doppelgrab für Erdbestattung	0
Einzelgrab für Erdbestattung	0
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	0
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	0
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	0
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	0
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	0
Reihengrab für Urnenbeisetzung	0
Tiefengrab für Erdbestattung	0
Wahlgrab (Dreistellig)	0
Summe:	0

Vorgänge im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:

Grabart	Erwerb mit Beisetzung	Erwerb ohne Beisetzung	Verläng. mit Beisetzung	Verläng. ohne Beisetzung	Verzicht	Einebnung
Baumbestattung	6	0	0	0	0	0
Baumbestattungen	1	0	0	0	0	0
Baumbestattungen	0	0	0	0	0	0
Baumbestattungen	0	0	0	0	0	0
Doppelgrab für Erdbestattung	0	0	5	0	0	14
Einzelgrab für Erdbestattung	2	0	1	1	0	9
Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	0	0	0	0	0	0
Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld	1	0	0	0	0	0
Grab in der Urnennischenwand (Columbarium)	6	0	2	0	0	0
Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung	12	0	0	0	0	0
Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung	0	0	0	0	0	1
Reihengrab für Urnenbeisetzung	5	0	9	0	0	1
Tiefengrab für Erdbestattung	2	0	6	1	0	3
Wahlgrab (Dreistellig)	0	0	0	0	0	0
Summe:	35	0	23	2	0	28

Zeilenbeschriftungen	Summe von Betrag
13030101	-33.772,43 €
5101000	-3.800,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-3.800,00 €
5110001	-14.560,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)	-14.560,00 €
5110002	-8.397,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung	-8.397,00 €
5110003	-23.695,00 €
Erwerb Grabstätte	-23.695,00 €
5110004	-5.868,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte	-5.868,00 €
5110005	-19.115,00 €
Gebühren für Grabräumung	-19.115,00 €
6051000	2.600,00 €
Strom	2.600,00 €
6056000	845,00 €
Wasser	845,00 €
6057000	655,41 €
Abwasser	655,41 €
6061000	4.027,84 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	4.027,84 €
6161000	1.177,14 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	1.177,14 €
6170001	7.855,20 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	7.855,20 €
6170010	14.772,84 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc	14.772,84 €
6171000	8.884,65 €
Aufwendungen für Fremdensorgung	8.884,65 €
6171001	10,11 €
Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof	10,11 €
6173000	251,03 €
Fremdreinigung	251,03 €
6179000	88,66 €
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	88,66 €
6900100	494,69 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	494,69 €
13030102	1.278,33 €
6056000	92,00 €
Wasser	92,00 €
6161000	37,49 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	37,49 €
6170001	892,26 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	892,26 €
6171000	145,68 €
Aufwendungen für Fremdensorgung	145,68 €
6179000	110,90 €

And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	110,90 €
13030103	-12.791,32 €
5101000	-1.520,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-1.520,00 €
5110001	-3.870,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)	-3.870,00 €
5110002	-528,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung	-528,00 €
5110003	-8.920,00 €
Erwerb Grabstätte	-8.920,00 €
5110004	-1.180,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte	-1.180,00 €
5110005	-6.925,00 €
Gebühren für Grabräumung	-6.925,00 €
6051000	150,00 €
Strom	150,00 €
6056000	262,00 €
Wasser	262,00 €
6061000	1.211,42 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	1.211,42 €
6161000	198,06 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	198,06 €
6170001	3.735,79 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	3.735,79 €
6170010	2.676,96 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc	2.676,96 €
6171000	1.656,59 €
Aufwendungen für Fremdensorgung	1.656,59 €
6179000	224,04 €
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	224,04 €
6900100	36,82 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	36,82 €
13030104	-5.647,02 €
5101000	-1.330,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-1.330,00 €
5110001	-3.543,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)	-3.543,00 €
5110002	-1.968,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung	-1.968,00 €
5110003	-6.035,00 €
Erwerb Grabstätte	-6.035,00 €
5110004	-444,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte	-444,00 €
5110005	-1.970,00 €
Gebühren für Grabräumung	-1.970,00 €
6051000	400,00 €
Strom	400,00 €
6056000	395,00 €
Wasser	395,00 €
6057000	124,20 €

Abwasser	124,20 €
6061000	169,41 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	169,41 €
6063000	17,87 €
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	17,87 €
6161000	1.163,06 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	1.163,06 €
6170001	5.262,94 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	5.262,94 €
6170010	1.261,12 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc	1.261,12 €
6171000	474,88 €
Aufwendungen für Fremdensorgung	474,88 €
6179000	88,66 €
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	88,66 €
6900100	285,84 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	285,84 €
13030105	-34.860,02 €
5101000	-2.850,00 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-2.850,00 €
5110001	-7.346,00 €
Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken)	-7.346,00 €
5110002	-5.252,00 €
Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung	-5.252,00 €
5110003	-22.655,00 €
Erwerb Grabstätte	-22.655,00 €
5110004	-1.579,00 €
Nutzungsfristverlängerung Grabstätte	-1.579,00 €
5110005	-13.650,00 €
Gebühren für Grabräumung	-13.650,00 €
6051000	910,00 €
Strom	910,00 €
6056000	388,00 €
Wasser	388,00 €
6057000	76,80 €
Abwasser	76,80 €
6061000	5.245,35 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	5.245,35 €
6063000	121,38 €
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	121,38 €
6161000	1.025,87 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	1.025,87 €
6170001	2.236,84 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)	2.236,84 €
6170010	4.833,73 €
Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc	4.833,73 €
6171000	1.795,04 €
Aufwendungen für Fremdensorgung	1.795,04 €
6173000	615,96 €
Fremdreinigung	615,96 €

6179000		88,66 €
And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen		88,66 €
6201000		609,10 €
Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)		609,10 €
6401000		120,42 €
AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich		120,42 €
6470000		42,01 €
Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich		42,01 €
6900100		362,82 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen		362,82 €
13030106		2.533,76 €
6056000		132,00 €
Wasser		132,00 €
6161000		110,90 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)		110,90 €
6170001		2.133,70 €
sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten)		2.133,70 €
6171000		157,16 €
Aufwendungen für Fremdensorgung		157,16 €
13030199		5.916,14 €
6061000		647,00 €
Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen		647,00 €
6420000		121,64 €
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.		121,64 €
6730004		685,00 €
Gebühren/Softwarebetreuung und Datenpflege		685,00 €
6771001		4.462,50 €
Aufw. für Planungsleistungen		4.462,50 €
Gesamtergebnis		-77.342,56 €

Ermittlung der Gebühren von Wiesengrabstätten für Erdbestattung (Sarg)

1. Pflegeaufwand:

angenommene mittlere Größe des Grabfeldes: 250 m²

Grababmessungen: 200 cm x 100 cm

Anzahl Gräber im Grabfeld: 50

Pflegegänge je Jahr: 12

Nutzungszeit je Grabstätte: 30 Jahre

Pos. 1	Rüst-, Anfahrts- und Abfahrtszeit 2 Arbeiter a` 2,0 Std.	a` 48,94 €/Std.	195,76 €	
Pos. 2	Mähen der Fläche (250 m ²) 2 Arbeiter a` 1,0 Std.	a` 48,94 €/Std.	97,80 €	
Pos. 3	Pritschenfahrzeug bis 3,5 to 1,0 Std.	a` 52,08 €/Std.	52,08 €	
Pos. 4	Fahrzeug-Anhänger 1,0 Std.	a` 14,38 €/Std.	14,38 €	
Pos. 5	Rasentraktor 1,0 Std.	a` 43,21 €/Std.	43,21 €	
	Summe für 250 m ² Fläche		403,23 €	
	x 15 Pflegeschnitte im Jahr		6.048,45 €	
	x 30 Jahre Nutzungszeit		181.453,50 €	
	entspricht bei 50 Gräbstätten einem Pflegeaufwand je Grabstätte von		3.629,07 €	3.629,07 €

2. Zuzügl. der aktuellen Gebühren für:

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Einzelgrabstätte	1640,00 €	
Bestattung in einer Einzelgrabstätte	745,00 €	
Räumung einer pflegefreien Wiesengrabstätte (Grabplatte)	175,00 €	
Gebühren je Grabstätte	2.560,00 €	2.560,00 €
Gesamt		6.189,07 €

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2023-0577

Anfragensteller: CDU-Fraktion

Anfrage

Anfrage der CDU-Fraktion:

Sachstand zum Bau der Feuerwehren Bürgeln und Reddehausen

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2023	zur Kenntnis

Anfrage:

1. Wie ist der Sachstand zum Neubau der Feuerwehr in Bürgeln, wie ist der Planungsstand, wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen und wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde sein und in welchem Verfahren soll das Vorhaben durchgeführt werden?
2. Wie ist der Sachstand zum Neubau der Feuerwehr in Reddehausen, wie ist der Planungsstand, wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen und wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde sein und in welchem Verfahren soll das Vorhaben durchgeführt werden?

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Drescher - Fraktionsvorsitzender CDU

Antwort:

Für Bürgeln und Reddehausen ist die jeweilige Erschließungsplanung beauftragt und befindet sich in der Ausarbeitung.

Die Bauleitplanverfahren befinden sich ebenfalls in der Bearbeitung und in der Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen und werden voraussichtlich im Frühjahr 2024 abgeschlossen sein.

1. Bürgeln: Die Erschließungsplanung ist beauftragt und befindet sich in der Ausarbeitung. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, das Vorhaben in Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft mit der Sparkasse als Partnerin umzusetzen. Der Vertrag mit der Sparkasse wurde ebenfalls ausgearbeitet. Offen sind derzeit noch die konkreten Konditionen der bauausführenden Firma, insbesondere im Hinblick auf die möglichen Bauausführungszeiten.

Eine genaue Bezifferung der Kosten ist daher noch nicht möglich. Die allgemeine Entwicklung der Baukosten tendiert zu einer Abflachung wenn nicht einem Sinken der Kosten, so dass der Aufwand

für die Gemeinde – auch vor dem Hintergrund der sich verändernden Zinssituation – überschaubar bleibt.

2. Reddehausen: Die Erschließungsplanung ist beauftragt und befindet sich in der Ausarbeitung. Es ist vorgesehen, die Wirtschaftlichkeitsberechnung in Vorbereitung einer möglichen Umsetzung der Baumaßnahme im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft in diesem Jahr abzuschließen und der Gemeindevertretung im neuen Jahr einen entsprechenden Beschluss vorzulegen. Eine Aussage im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten ist beim derzeitigen Stand nicht möglich. Sie werden in etwa im Rahmen dessen liegen, was für der neue Feuerwehrgerätehaus in Bürgeln kosten wird.

Anlagen:

1. Anfrage CDU_Feuerwehren Bürgeln und Reddehausen

X11-2023-0577



An die Vorsitzende der Gemeindevertretung Cölbe
Hildegard Otto

Wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch den Gemeindevorstand.

Anfrage:

Sachstand zum Bau der Feuerwehren Bürgeln und Reddehausen

1. Wie ist der Sachstand zum Neubau der Feuerwehr in Bürgeln, wie ist der Planungsstand, wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen und wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde sein und in welchem Verfahren soll das Vorhaben durchgeführt werden?
2. Wie ist der Sachstand zum Neubau der Feuerwehr in Reddehausen, wie ist der Planungsstand, wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen und wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde sein und in welchem Verfahren soll das Vorhaben durchgeführt werden?

Mit freundlichen Grüßen,

Jörg Drescher - Fraktionsvorsitzender CDU

Bericht aus dem Gemeindevorstand zur Sitzung der Gemeindevertretung am 10.10.2023

Beschluss XII-2021-0040 Erstellung eines Konzeptes im Rahmen der Teilnahme der Gemeinde Cölbe am Förderprogramm KfW 432 für den Ortsteil Reddehausen

Der Förderzeitraum für das genannte Vorhaben wurde bis zum 20.03.2025 verlängert. Die gemeinsame Ausschreibung der Leistungen mit Lahntal und Münchhausen befindet sich in der Endabstimmung und soll im Oktober abgeschlossen werden.

Die Konzeptstudie zu den Optionen für eine Nahwärmeversorgung des Ortsteils wurde vorgestellt und die wirtschaftlichste Variante identifiziert. Im nächsten Schritt wird gemeinsam mit dem Genossenschaftsverband ein möglicher rechtlicher und ökonomischer Rahmen zum Betrieb eines Nahwärmenetzes erarbeitet.

Beschluss XII-2022-0294 Erwerb des „Schützenhauses“

Die Gemeinde hat bei der Region Burgwald-Ederbergland e.V. einen Förderantrag für die Erstellung eines Nutzungskonzeptes für das Schützenhaus gestellt und zugleich ein Baugutachten in Auftrag gegeben. Das Nutzungskonzept ist Voraussetzung für die Beantragung weiterer Fördermittel im Rahmen der Ertüchtigung des Gebäudes.

Der Förderantrag wurde am 11.09.2023 bei der Region Burgwald-Ederbergland eingereicht. Die Gesamtkosten für das Nutzungskonzept liegen bei 9.937,93 €, die beantragte Förderung liegt bei 6.680,96 € (67,2%), der Eigenanteil der Gemeinde liegt damit bei 3.256,97 €.

Die Kosten für das Baugutachten liegen bei 5.416,58 €. Die Förderung für diesen Teil des Vorhabens wird bei Beantragung der Förderung der ersten baulichen Maßnahmen im Nachhinein erfolgen.

Beschluss XII-2022-0295 Übernahme einer Bürgschaft zur Absicherung eines Kredites für den FV Cölbe im Zusammenhang mit der Sanierung des Rasenplatzes

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Rasenplatzes auf dem Sportfeld Cölbe und der Entscheidung über die Übernahme einer Kreditbürgschaft durch die Gemeinde in Höhe von 75.000 € wurde dem FV Cölbe durch Beschluss der Gemeindevertretung zur Bedingung gemacht, das Niederschlagswasser in der vorhandenen Zisterne aufzufangen und für die Rasenbewässerung zu nutzen. Da für die Erfüllung dieser Bedingung erhebliche Investitionen in eine technische Anlage (wahlweise Wasserfilter oder neue Beregnungsanlage) notwendig gewesen wären, die im bestehenden Finanzierungsrahmen nicht abzubilden gewesen wären und somit das Gesamtprojekt im laufenden Jahr nicht hätte zum Abschluss gebracht werden können, was wiederum zum teilweisen Verfall von Fördermitteln, allen voran des gemeindlichen Anteils, geführt hätte, wurde diese Bedingung zugunsten einer Beendigung des Projektes zurückgestellt.

Die Entwässerung des Rasenplatzes wurde dessen ungeachtet in den vorhandenen Tank geleitet. Der Tank fasst 40 m³ und ist ab 20 m³ mit einem Überlauf versehen, der in den Kanal entwässert, um ausreichend Rückhaltekapazitäten für sehr starke Niederschläge bereitzuhalten. Nach Abschluss der Maßnahme ist vorgesehen, den Tank mit einer Pumpe

auszustatten, die es dem Bauhof erlaubt, das gesammelte Wasser zur Bewässerung von Grünanlagen zu entnehmen. Dazu sind keine weiteren technischen Maßnahmen erforderlich. Das Büro agc ist beauftragt, eine entsprechende Planung vorzulegen. Eine entsprechende Planung ist beauftragt. Eine Einsparung von Trinkwasser – wie im Beschluss des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung intendiert – ist damit umgesetzt.

Beschluss XII-2023-0496 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen / Katzenschutzverordnung

Die von der Gemeindevertretung am 23.05.2023 beschlossene Katzenschutzverordnung ist wie vorgesehen am 01.10.2023 in Kraft getreten.

Beschluss XII-2023-0535 Aufsuchende Energieberatung

Der zweite Durchlauf der Kampagne „Aufsuchende Energieberatung“ startet am 01.11.2023 und endet am 12.01.2024. Die Auftaktveranstaltung dazu findet am 01.11. um 19.00 Uhr in der Gemeindehalle Cölbe statt. Zusätzlich zu den üblichen Kanälen soll dafür auch über Plakate geworben werden.

Beschluss XII-2023-0536 Umbau und Teilneubau des Feuerwehrgerätehauses Schönstadt am derzeitigen Standort

Der Förderantrag wurde entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung am 09.08.2023 und damit rechtzeitig vor dem Stichtag 31.08. beim zuständigen Fachdienst des Landkreises Marburg-Biedenkopf eingereicht, der den Förderantrag nach erster Prüfung an die zuständige Landesstelle weitergeleitet hat. Auf der Prioritätenliste rangiert das Vorhaben auf dem zweiten Platz. Eine Rückmeldung wird im neuen Jahr erwartet.

Revitalisierung „Heidehof“ Schönstadt

Beim Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde in Weiterführung des Altenhilfekonzeptes ein Förderantrag im Rahmen der Förderlinie „Gutes Leben im Alter“ für das Fördermodul II „Vertiefung von spezifischen Projektbausteinen“ gestellt. Ziel ist es, in Zusammenhang mit der geplanten Revitalisierung des Heidehofes (Teichweg 8) in Schönstadt eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, um die konkreten Bedarfe vor Ort in die Planung und Umsetzung einbringen zu können. Die Maßnahme wird von InWIS Forschung & Beratung GmbH aus Bochum umgesetzt werden. Der Gesamtaufwand beträgt rd. 12.000 €, die Förderung beträgt 8.400 € (70%), der Eigenanteil der Gemeinde liegt damit bei 3.600 €.

Der Workshop zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird am 09.11. um 18.00 Uhr stattfinden.

Kommunale Wärmeplanung

Die Auftaktinformation zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit im Hinblick auf die Erstellung des kommunalen Wärmeplans hat am 26.09. in der Gemeindehalle stattgefunden. Eine speziell an die Gewerbetreibenden und Unternehmen in der Gemeinde gerichtete Information wird am 06.11. stattfinden.

Erste Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme und der ersten Potentialanalyse zum Wärmeplan könnten noch vor Weihnachten vorliegen, der abschließende Plan vermutlich nicht vor dem II. Quartal 2024.

Unterbringung von Flüchtlingen in der Gemeinde Cölbe

Der Landkreis hat der Gemeinde Cölbe mitgeteilt, dass in ihrem Bereich – wie bei nahezu allen Kommunen in Marburg-Biedenkopf – zusätzliche Plätze zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt werden. Nach wie vor verfolgt der Landkreis das Ziel die Unterbringung in kleineren Gruppen und in bestehenden Gebäuden zu realisieren. Damit dies auch zukünftig gelingt, wird zusätzlicher Wohnraum benötigt, der über die Gemeinde oder auch unmittelbar an den Landkreis gemeldet werden kann. Die Anmietung der jeweiligen Liegenschaften erfolgt durch die zuständige Stelle des Landkreises.

Glasfaserausbau in Bürgeln und Cölbe

Die Vermessungsarbeiten an den von den Ortsbeiräten gewünschten Standorten der „points of presence“ (Ecke Zum Loh/Breitackerstraße in Bürgeln; Parkplatz Grüne Bette in Cölbe) haben am 09.10. stattgefunden. Im Rahmen des Graue-Flecken-Programmes läuft das Vergabeverfahren.

Müllentsorgung in der Gemeinde Cölbe

Der Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf wird mit Stichtag zum 01.01.2025 die Abholung und Leerung der schwarzen, grünen und blauen Tonnen wieder selbst organisieren. Hintergrund sind die fortlaufenden und gehäuften Ausfälle bei der Abfuhr sowie die Erwartung, zu den gegenwärtigen Marktbedingungen durch eine offene Ausschreibung eine verlässlichere Abfuhr, aber auch eine wirtschaftlichere Lösung zu erreichen. Die Abholung der gelben Tonne wird vom Dualen System Deutschland übernommen. Der Ausschreibung und Vergabe werden durch das Land übernommen und liegen – ebenso wie die Leerung der Glassammelbehälter – nicht in der Verantwortung des Müllabfuhrzweckverbandes.

Jobticket für die Angestellten der Gemeinde Cölbe

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Cölbe steht seit dem 01.10. ein Jobticket im Bereich des RMV bzw. vom und zum Wohnort auch im Bereich anderer Verkehrsverbände zur Verfügung.

Personalangelegenheiten

Zum 01.09. hat Frau Leonie Zoske ihre dreijährige Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten begonnen.

Zum 01.10. haben Frau Lisa Hannig und Herr Stefan Dietz ihren Dienst bei der Gemeinde Cölbe in der Abteilung IV aufgenommen.

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Rebecca Wilfing

DSNR: XII-2023-0568 1. Ergänzung

Bericht

Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung im Jahr 2023

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	06.09.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	10.10.2023	zur Kenntnis

Bericht:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Cölbe, mit dem Anerkennungsbescheid vom 15.09.2023 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, als neuer Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung 2023 aufgenommen wurde.

Als Anlage ist das eingereichte Kommunale Entwicklungskonzept beigefügt. Ebenfalls beigefügt ist der Anerkennungsbescheid vom 15.09.2023 und das Merkblatt für die Förderschwerpunkte 2023 zum Start in die Förderphase.

Anlagen:

1. KommunalesEntwicklungskonzept_Gemeinde Cölbe
2. Annerkennungsbescheid_Dorfentwicklung_15.09.23
3. Merkblatt_Förderschwerpunkte2023_Dorfentwicklung

KEK Cölbe



Konzept

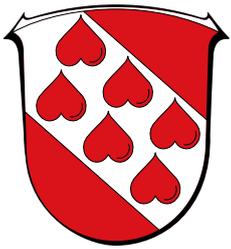
Bearbeitungszeitraum:
Dezember 2022 - März 2023



Gefördert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vertreten durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Gemeinde Cölbe





Kommunales Entwicklungskonzept Cölbe

Bearbeitungszeitraum:

Dezember 2022 - März 2023

Hinweise:

In dem vorliegenden Werk wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abbildungen, Diagramme und Tabellen	5
Danksagung.....	6
1 Vorstellung der Kommune.....	7
1.1 Lage im Raum	8
1.2 Kommunalpolitik	8
1.3 Landes- und Regionalplanung	8
1.4 Flächennutzung, Landwirtschaft und Naturschutz	9
1.5 Verkehrsanbindungen	9
1.6 Beschäftigung und Wirtschaft.....	10
1.7 Nahversorgung und Bildung	10
1.8 Naherholung, Freizeit und Tourismus.....	10
2 Bestandsaufnahme.....	11
2.1 Demografische Struktur und Entwicklung.....	12
2.1.1 Bevölkerungsentwicklung	12
2.2 Dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe/Siedlungsbild	14
2.2.1 Abgrenzung des historischen Ortskerns aus der Siedlungsgenese	14
2.2.2 Darstellung des Baubestandes in den historischen Ortskernen	16
2.2.3 Dörflicher Charakter, kulturgeschichtliches Erbe, Siedlungsbild.....	17
2.3 Innenentwicklung	19
2.3.1 Erfassung der Innenentwicklungspotenziale	19
2.3.2 Siedlungsentwicklungsplanung der Kommune in den nächsten zehn Jahren.....	21
2.4 Örtliche Infrastruktur	46
2.4.1 Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen.....	46
2.4.2 Soziale und kulturelle Einrichtungen	48
2.4.3 Freizeit- und Naherholungseinrichtungen.....	52
2.4.4 Multifunktionseinrichtungen	54
2.5 Kommunales und bürgerliches Engagement	55
2.5.1 Kommunales Engagement.....	55
2.5.2 Bürgerschaftliches Engagement.....	55
3 Stärken-Schwächen-Analyse	57
3.1 Stärken und Schwächen	58
3.1.1 Erwachsene	58
3.1.2 Jugendliche	60
3.1.3 Kinder	61
3.1.4 Zusammenfassende Stärken-Schwächen-Analyse.....	62
3.2 Handlungsbedarfe	64
4 Strategie, Ziele, Handlungsfelder	65
4.1 Entwicklungsstrategie und Zielsetzung	66
4.2 Gebietskulisse der Dorfentwicklung.....	66
4.3 Handlungsfelder	66
4.3.1 Handlungsfeld Soziales, Freizeit, Versorgung.....	67
4.3.2 Handlungsfeld Verkehr und Siedlung	67
4.3.3 Handlungsfeld Ortsbild, Landschaft, Naherholung	67

4.4	Maßnahmen	68
4.4.1	Priorisierung der öffentlichen über die Dorfentwicklung zu fördernden Maßnahmen ...	70
5	Bürgerinnen- u. Bürgermitwirkung.....	73
5.1	Beteiligung im Rahmen der Konzepterstellung	74
5.1.1	(Online)Umfrage	74
5.1.2	Interaktive Karte	74
5.1.3	Präsenzveranstaltungen	74
5.2	Geplante Beteiligung im Dorfentwicklungsverfahren.....	75
5.2.1	Steuerungsgruppe und Prozessbegleitung	75
5.2.2	Öffentlichkeitsarbeit.....	76
6	Finanzlage u. Engagement der Kommune	77
7	Beschluss zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm.....	79

Planverzeichnis

Karte 1: Siedlungsgenese Bernsdorf.....	23
Karte 2: Siedlungsgenese Bürgeln.....	25
Karte 3: Siedlungsgenese Cölbe	27
Karte 4: Siedlungsgenese Reddehausen	29
Karte 5: Siedlungsgenese Schönstadt.....	31
Karte 6: Siedlungsgenese Schwarzenborn.....	33
Karte 7: Baubestand Bernsdorf.....	35
Karte 8: Baubestand Bürgeln.....	37
Karte 9: Baubestand Cölbe	39
Karte 10: Baubestand Reddehausen	41
Karte 11: Baubestand Schönstadt	43
Karte 12: Baubestand Schwarzenborn	45

Diagrammverzeichnis

Dia. 1: Altersgruppen in Prozent pro Ortsteil	13
Dia. 2: Zusammensetzung der erwachsenen Teilnehmer	58
Dia. 3: Stärken und Schwächen laut den erwachsenen Teilnehmern	59
Dia. 4: Relevante Zukunftsthemen laut den erwachsenen Teilnehmern	59
Dia. 5: Zusammensetzung der jugendlichen Teilnehmer	60
Dia. 6: Stärken und Schwächen laut den jugendlichen Teilnehmern	60
Dia. 9: Stärken und Schwächen laut den Kindern	61
Dia. 7: Relevante Zukunftsthemen laut den jugendlichen Teilnehmern	61
Dia. 8: Zusammensetzung der Kinder unter den Teilnehmern	61

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Entwicklung der Hauptwohnungen seit 1995	12
Tab. 2: Altersgruppen in der Cölber Bevölkerung	12
Tab. 3: Innenentwicklungspotenziale	19
Tab. 4: Gemeinschaftseinrichtungen	46
Tab. 5: Kulturelle und Soziale Einrichtungen	48
Tab. 6: Grundversorgungseinrichtungen	50
Tab. 7: Naherholungseinrichtungen	53
Tab. 8: Multifunktionseinrichtungen	54

Danksagung

Kommunales Entwicklungskonzept Cölbe

Das vorliegende Konzept ist mit Hilfe von vielen Akteuren der Gemeinde Cölbe entstanden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Altersgruppen aus allen Bereichen der Gesellschaft, der Vereine, der Dorfgemeinschaft und die Verwaltung haben mit großem Engagement gemeinsam mit den Mitarbeitern des beauftragten Planungsbüros daran mitgewirkt. Ihnen sei an dieser Stelle für die wertvollen Beiträge zur gemeinsamen Zukunftsentwicklung der Gemeinde herzlich gedankt.

Unser besonderer Dank gilt Bürgermeister Dr. Jens Ried, Thomas Wagner, Jane Hauer und Jenny Fricke von der Verwaltung für die wertvolle Unterstützung.

In dem Planungsbüro haben an der Erstellung des Konzepts verantwortlich mitgewirkt:

Dipl. Ing. (FH) Helge Jung, ARGE Dorfentwicklung
Caroline Kossinna, B.A., ARGE Dorfentwicklung
Johannes Rübesam, M.Sc., ARGE Dorfentwicklung

Steinheim im März 2023

Hartmut Lüdeling
ARGE Dorfentwicklung



Arge Dorfentwicklung

Jung | Lüdeling & Partner GbR

Dionysiusstr. 8
32839 Steinheim
info@dorf-konzepte.de

1 Vorstellung der Kommune



Inhalt: Kurzportrait der Gemeinde Cölbe und Darstellung der wichtigsten Eckpunkte der Themen: Lage im Raum, Kommunalpolitik, Landes- und Regionalplanung, Flächennutzung, Landwirtschaft und Naturschutz, Verkehrsanbindungen, Beschäftigung und Wirtschaft, Nahversorgung und Bildung, Naherholung, Freizeit und Tourismus.

1.1 Lage im Raum

Die Gemeinde ist Teil des mittelhessischen Landkreises Marburg-Biedenkopf und liegt damit im Regierungsbezirk Gießen. Die Kreisstadt Marburg ist zugleich das nächstgelegene Oberzentrum. Deren Stadtkern liegt lediglich acht Kilometer südlich vom Kernort Cölbe. Die weiteren Nachbargemeinden sind die Stadt Wetter im Nordwesten, die Stadt Rauschenberg im Nordosten, die Stadt Kirchhain im Osten und die Gemeinde Lahntal im Westen. Die Gemeinde gliedert sich in sechs Gemarkungen. Neben Cölbe sind dies Bernsdorf, Bürgeln, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn. Seit 1991 besteht eine Partnerschaft mit der polnischen Stadt- und Landgemeinde Kościerzyna in Polen. Landschaftlich ist die Lage an der Südgrenze des Burgwaldes hervorzuheben. Das rd. 494 Quadratkilometer große Mittelgebirge zählt zu den beliebtesten Naherholungsgebieten der Region. Die Flüsse Lahn und Ohm sind die wichtigsten Fließgewässer der Gemeinde. Die Einmündung der Ohm in die Lahn liegt in der Gemarkung Cölbe. Darüber hinaus durchfließen weitere kleinere aber landschaftsprägende Gewässer wie das Rote Wasser die Gemeinde.

1.2 Kommunalpolitik

Die Gemeindevertretung besteht aus 27 Sitzen. Nach der Kommunalwahl im März 2021 nahmen SPD und Bündnis 90/Die Grünen je acht Sitze ein. Die CDU erlangte sechs Sitze und die Bürgerliste der Gesamtgemeinde Cölbe die verbliebenen fünf. Seit 2019 ist Dr. Jens Ried Bürgermeister der Gemeinde.

1.3 Landes- und Regionalplanung

Strukturräumlich gehört Cölbe, laut Landesentwicklungsplan Hessen (LEP), zu den ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen (LRV). Diese Kategorisierung stützt sich v.a. auf die Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (Summe der Einwohner und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigte ohne primären Sektor pro km²). Der LRV hat eine Dichte von >150 - <300/km². Hochverdichtete Räume haben einen Wert von >700. Marburg wäre dafür das nächstgelegene Beispiel. Im LEP liegt Cölbe in drei überregional bedeutsamen Freiräumen, nämlich Forstlicher Vorzugsraum, Agrarischer Vorzugsraum, Unzerschnittene verkehrsarme Räume >50 km², womit der Burgwald gemeint ist. Diese Freiräume sind als zusammenhängende Lebensräume in ihrer jetzigen Form zu erhalten. Forstliche Vorzugsräume müssen langfristig gesichert und möglichst vor weiteren Waldumwandlungen, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrassen bewahrt werden. Agrarische Vorzugsräume besitzen eine hohe Ertragssicherheit und sollen vornehmlich der Landwirtschaft dienen. Nach dem Regionalplan (RP) ist der größte Teil Cölbes Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Vorranggebiete für Siedlung (Planung) finden sich in an der Westgrenze Cölbes und nördlich von Bürgeln. Beide sind auch im Flächennutzungsplan enthalten. Im Gemeindenorden, um den großen Hirschberg, liegt ein großes Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind Schrankenbestimmungen, die die entsprechen-

de raumbedeutsame Funktion/Nutzung schützen. In Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die der vorrangigen entgegenstehen. In Vorbehaltsgebieten sind Abwägungen mit konkurrierenden Nutzungen zulässig. Der Primärnutzung ist aber besonderes Gewicht einzuräumen.

1.4 Flächennutzung, Landwirtschaft und Naturschutz

Am 30.06.2022 hatten 6.715 Personen ihren Hauptwohnsitz in Cölbe gemeldet. Mit einer Gemeindefläche von 26,68 km² ergibt das eine Einwohnerdichte von rd. 252 Ew./km². Nach Belegheiten unterteilt, nimmt die Landwirtschaft mit 57,5 % (1.535 ha) den größten Flächenanteil ein. Siedlungs- und Verkehrsflächen bedecken weitere 511 ha (19,2 %). Es folgen 485 ha Waldflächen (18,2 %) und 74 ha Gewässer (2,8 %). 2020 waren noch 25 landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde aktiv, drei davon ökologisch. Die Landwirtschaft ist eher kleinteilig strukturiert. 14 der Betriebe bewegen sich in einem Bereich zwischen zehn und <50 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche. Je zwei Betriebe haben Zugriff auf 100 bis <200 ha bzw. auf über 200 ha. Das Ackerland wird mit 927 ha beziffert. Darauf dominieren mit 563 ha Getreidekulturen. Unter den 25 Betrieben waren 17, die noch Viehhaltung betrieben. Die naturähnlichen Schutzgebiete beschränken sich auf die Flussauen der Lahn und der Ohm. Beide sind in breiten Streifen von einem Landschaftsschutzgebiet umrahmt. Damit ist eine sanfte, naturnahe Inwertsetzung für die Naherholung möglich. Die Gewässer sind zusätzlich als FFH-Gebiete ausgewiesen. Das schließt das Rote Wasser in Schönstadt mit ein. Der Norden der Schönstädter Gemarkung ist zudem ein Vogelschutzgebiet. Es gibt derzeit kein Naturschutzgebiet. Perspektivisch ist die Ausweisung eines solchen aber z.B. im Bereich der ehm. Kiesgrube Bürgeln zu prüfen.

1.5 Verkehrsanbindungen

Durch die Gemeinde führen die Bundesstraßen B3 und B62. Beide sorgen für eine Anbindung an das überregionale Straßennetz. Die B3 führt u.a. bis in das 36 km entfernte Gießen und geht dort in die A 485 über. Die B62, mit ihrer Ost-West-Ausdehnung, führt bspw. über 43 km nach Alsfeld. Dort liegt eine Auffahrt auf die A5. Ab 2024 wird über den Anschluss Stadtallendorf die A49 erreicht werden. Die Gemeinde ist über die Bahnhaltepunkte in Cölbe und Bürgeln an das regionale Schienennetz angebunden. Neben Marburg können von dort aus Ziele wie Kassel Hbf oder Frankfurt am Main Hbf erreicht werden.

Dank der günstigen Verkehrslage bedienen fünf Buslinien die Gemeinde. Die Hauptverflechtung besteht mit Marburg.

Radfahrer können in Cölbe auf den Lahnradweg Richtung Marburg oder Biedenkopf fahren. Von Bürgeln kommend, schließt sich der Ohmtal-Radweg an. Beide zusammen sind Teil des Radfernwegs R2, der bis in den Spessart führt. Ab der Ohmmündung kann der Burgwaldradweg über Bernsdorf und Schönstadt in das Erholungsgebiet Burgwald-Ederbergland genommen werden.

1.6 Beschäftigung und Wirtschaft

Am 30.06.2021 lebten 2.755 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in Cölbe. Davon hatten 11,9 % keine Berufsausbildung. Weitere 65,6 % hatten eine und 16,8 % waren Akademiker. Im Gemeindegebiet arbeiteten zur gleichen Zeit 1.594 sozverspfl. Beschäftigte. Davon entfielen u.a. 306 auf das Produzierende Gewerbe. 256 arbeiteten im Bereich „Handel, Verkehr und Gastgewerbe“. Auf den Bereich „Erbringung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen“ entfielen 839 Beschäftigte. Cölbe ist eine Auspendlergemeinde. 1.302 Einpendlern standen 2.463 Auspendler gegenüber. Das ergibt ein Saldo von -1.161. Stand 12.12.2022 gab es 412 Gewerbetreibende in unterschiedlichsten Bereichen. Neben Handwerksbetrieben gibt es auch High-Tech-Firmen, wie die GEDAT, die kaufmännische Branchensoftware entwickelt, und die Fa. Dickert im Bereich der Elektronik, sowie Nolta Niva in der Ventiltechnik.

1.7 Nahversorgung und Bildung

Die Nahversorgung in der Gemeinde wird durch einen REWE-Markt in Cölbe, eine Norma-Filiale in Bürgeln und den Dorfläden in Schönstadt gesichert. Hinzu kommen vier Bäcker sowie je zwei Metzger, Hofläden und Getränkemärkte. In Cölbe, Bürgeln und Schönstadt gibt es insgesamt vier Kindergärten und drei Grundschulen. Obendrein ist die Gemeindebücherei sehr etabliert und die VHS bietet regelmäßig Kurse an. Insgesamt zehn Arzt- und Zahnarztpraxen und eine Apotheke sichern die medizinische Erstversorgung.

1.8 Naherholung, Freizeit und Tourismus

Eine Besonderheit ist der 18-Loch-Golfplatz des Oberhessischen Golf-Club Marburg e.V. Neben Mitgliedern haben dort auch Gäste die Möglichkeit, sich mit dem Sport bekannt zu machen. Angrenzend liegt der Flugplatz Marburg-Schönstadt, auf dem auch der Kurhessische Verein für Luftfahrt aktiv ist. Dieser bietet bspw. auch Schnupper- und Rundflüge sowie Ballonfahrten an. Eine Ausbildung in Motor-, Segel-, oder Ultraleichtfliegerei ist ebenfalls möglich. Durch die Nähe zum Burgwald, die reizvolle Landschaft und die Radwege eignet sich die Gemeinde für sanften Tourismus. Es gibt Angebote im Bereich Wandern, Reiten, Radfahren oder Walken. Ein 30 km langer Rundweg verbindet alle sechs Ortsteile und bietet Möglichkeiten auf andere Routen zu wechseln. Der Premiumwanderweg „Junkernpfad“ beginnt in Schönstadt. Der „Eibenhardtpfad“ kann von Reddehausen aus begangen werden. Das benachbarte Marburg mit seiner historischen Altstadt ist ein beliebtes Ziel für Städtereisende. Sehenswert sind vor allem die historischen Ortskerne der Dörfer und ihre Kirchen. Die ältesten Teile der alten Kirche Bürgeln stammen bereits aus dem 12. Jhd. Seit 1688 besteht Sie in der jetzigen Form. Aus der gleichen Epoche stammt die Kirche Schwarzenborn. Ehrenamtlich können sich die Einheimischen in 76 Vereinen engagieren, die ein breites Spektrum abdecken. Das Kulturangebot wird bspw. durch den Kulturverein Alte Kirche, den St. Elisabeth Verein oder den Heimatverein Cölbe bereichert.

2 Bestandsaufnahme



Inhalt: Darstellung des Status quo in den Bereichen Demografie, Dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe, Innenentwicklungspotenziale sowie der Ausstattung der Gemeinde. Zusätzlich sind die Karten zur Siedlungsgenese und dem Baubestand enthalten.

2.1 Demografische Struktur und Entwicklung

2.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Zu diesem Abschnitt muss einschränkend erwähnt werden, dass die amtliche Statistik lediglich Hauptwohnsitze erfasst. Die tatsächliche Einwohnerzahl der Gemeinde fällt demnach höher aus. Das erklärt auch die Diskrepanz von knapp 500 zu der Tabelle 2, die die Einwohner nach Jahrgängen im Jahr 2022 als Basis hat.

Die Werte der Tab. 1 zeigen einen Rückgang an Hauptwohnungen in fünf von sechs Ortsteilen. Die größten Defizite verbuchten Bernsdorf (-31 %) und Bürgeln (-18 %). Nur Reddehausen wuchs seit 1995 um 8 %. Die Gemeinde schrumpfte insgesamt um wiederum 8 %. Aktuellen Informationen zufolge wird sich dieser Trend jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit in den kommenden Jahren abmildern, wenn nicht sogar umkehren. In der Gemeinde existiert aktuell so gut wie kein Wohnungsmarkt und besonders Bürgeln erfuhr im Jahr 2022 einen großen Zuzug. An der Ohmtalstraße wurde, auf dem Gelände einer alten Landmaschinenfabrik, ein Neubaugebiet ausgewiesen. Die Planung umfasst acht Doppelhäuser und 20 Einfamilienhäuser. Davon steht bereits ein Großteil. Der B-Plan "Auf der Langen Mauer II" wird in Bälde erschlossen. Der Angebotsplan umfasst ca. 22 weitere Bauplätze. Auch der Druck auf die Kita ist ein Anzeichen für eine positive Bevölkerungsentwicklung. Laut der letzten Prognose der HessenAgentur, wird sich das Wachstum bis 2035 fortsetzen. Sie geht von einer Steigerung um 5,5 % zwi-

Demographische Struktur und Entwicklung Bevölkerungsentwicklung

	Anzahl der Einwohner (Hauptwohnungen)						Entwicklung seit 1995 in %	Prognose bis 2035**
	1995*	2000	2005	2010	2015	2022		
Cölbe	3.541	3.223	3.361	3.301	3.407	3.313	-6%	3.404
Bürgeln	1.701	1.510	1.503	1.430	1.437	1.394	-18%	1.432
Schönstadt	1.516	1.489	1.478	1.444	1.420	1.423	-6%	1.462
Reddehausen	409	400	394	438	415	440	8%	452
Schwarzenborn	115	118	127	115	116	108	-6%	111
Bernsdorf	54	39	26	32	43	37	-31%	38
Gesamtkommune	7.336	6.779	6.889	6.760	6.838	6.715	-8%	6.900

Zum Vergleich:

Bevölkerungsentwicklung in Hessen	4,74%
Bevölkerungsentwicklung im Landkreis	-1,99%

* 1995 wurden bei der Einwohnererfassung noch die Nebenwohnungen mitefassen. Die Daten ab 2000 sind daher nur bedingt mit denen aus 1995 vergleichbar. Eine Verzerrung der Entwicklung seit 1995 ist die Folge.

** Daten für 2040 nicht verfügbar. Prognose für 2035 erstellt von der HessenAgentur. Anteilige Berechnung für die Ortsteile durch die Arge Dorfentwicklung.

Tab. 1: Entwicklung der Hauptwohnungen seit 1995

	Anzahl der Einwohner im Alter von					Gesamt
	0-18	19-35	36-55	56-75	über 75	
Cölbe	495	847	932	970	356	3.600
Bürgeln	220	295	365	493	134	1.507
Schönstadt	221	301	396	438	128	1.484
Reddehausen	86	67	130	134	34	451
Schwarzenborn	11	29	29	40	11	120
Bernsdorf	6	14	14	8	1	43
Gesamtkommune	1.039	1.553	1.866	2.083	664	7.205

Tab. 2: Altersgruppen in der Cölber Bevölkerung

schen den Jahren 2021 und 2035 aus. Die Bevölkerung wird demnach auf rund 6.900 anwachsen und ein Durchschnittsalter von 47,1 Jahren haben. Aktuell (2022) liegt das Durchschnittsalter bei 45,4.

Altersstruktur

Die Aufschlüsselung der Bevölkerung nach Alterskohorten zeigt, dass die Altersstruktur von Cölbe den allgemeinen Tendenzen folgt und langsam älter wird.

Außer in Bernsdorf, ist in jeder Gemarkung die Altersgruppe zwischen 56 und 75 Jahren die umfangreichste.

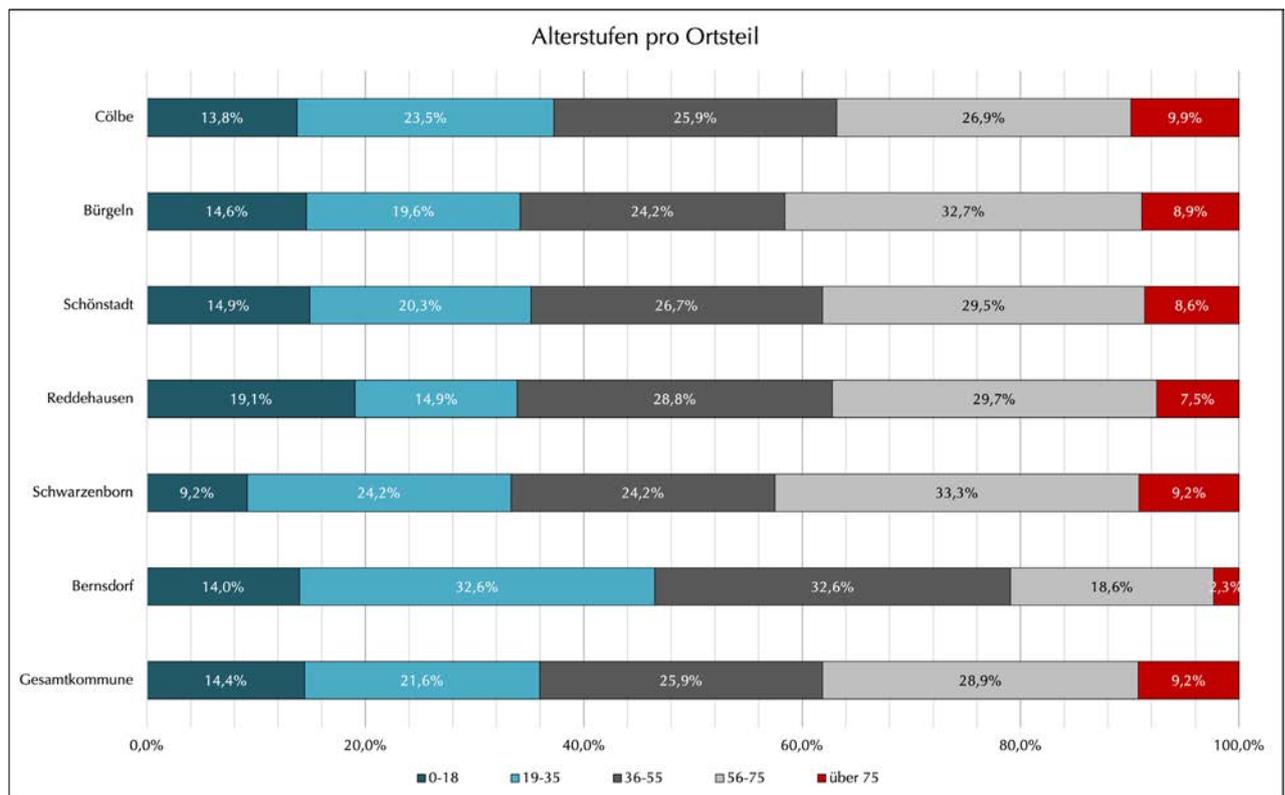
Sie schwankt je um den Wert von 30 % (s. Dia. 1). Somit steht über ein Viertel der Einwohner im Rentenalter oder nähern sich diesem.

Die Altersstufen werden absteigend sukzessive kleiner. Bernsdorf ist hier erneut eine Ausnahme, aber auch Reddehausen sticht durch einen besonders hohen Anteil an Personen hervor, die zwischen 0 und 18 Jahren sind.

Mehrheitlich nehmen die Personen zwischen 36 und 55 Jahren gut ein Viertel der Einwohner ein.

Junge Erwachsene zwischen 19 und 35 Jahren liegen in Schwarzenborn und Bernsdorf gleichauf mit der nächstälteren Gruppe. In den restlichen Gemarkungen ist die Kohorte aber kleiner. In Reddehausen ist sie mit 14,9 % (67 Personen) am kleinsten. Die Kategorie der Hochbetagten, über 75 Jahren, ist im Hauptort mit 9,9 % (356) am größten, nimmt aber auch in der Gesamtgemeinde über 9 % (664) ein.

Insgesamt sind in Cölbe 38,1 % (2.747) der Bevölkerung bereits über 55 Jahre alt.



Dia. 1: Altersgruppen in Prozent pro Ortsteil

2.2 Dörflicher Charakter und kulturgeschichtliches Erbe/Siedlungsbild

2.2.1 Abgrenzung des historischen Ortskerns aus der Siedlungsgenese

Bernsdorf

Urkunden beweisen, dass Bernsdorf bereits im 13. Jh. als eigenständige Gemeinde existiert hat. Ende 1970 wurde das Dorf im Zuge der Gebietsreform in Hessen, auf freiwilliger Basis, in die Gemeinde Cölbe eingegliedert. Bernsdorf ist der einzige Ortsteil der sich in seiner räumlichen Siedlungsform kaum verändert hat. Der historische Ortskern bildet sich durch die Umrahmung der historischen Hofanlagen, die bis heute erhalten geblieben sind und unter Denkmalschutz stehen. Die Siedlung wird durch die Frankfurter Straße räumlich getrennt. Auf der Nordseite befinden sich zwei Hofanlagen, während auf der Südseite vier freistehende Wohnhäuser positioniert sind. Anliegende Grünflächen wurde nach 1900 zurückgebaut und für Ackerflächen zur Verfügung gestellt. Bernsdorf ist damit der einzige Ort, der sich im Laufe der Jahre zurückgebaut hat. Mit insgesamt sechs Wohngebäuden ist Bernsdorf der kleinste Ortsteil von Cölbe.

Bürgeln

Bürgelns historischer Ortskern liegt im Westen des Ortsteils. Die Alte Kirche galt als wichtiges Zentrum. Die Straßen Marburger Landstraße, An der alten Kirche, Baumgartenstraße und Ohmtalstraße bilden um die Alte Kirche einen Ring und stellen die Anlage ins Zentrum. Viele denkmalgeschützte Anlagen sind beidseitig um und am Ring zu verzeichnen. Ab dem Jahr 1945 sind weitere Siedlungsentwicklungsbereiche entstanden. Es entstanden einige freistehende Einfamilienhäuser an der Straße Zum Loh und im Süden, auch in der Siedlung, nahe dem Bahnhof, am Heidegarten, Felsenrain und dem Hoffmannsweg. Bis zum Jahr 1990 hatte Bürgeln eine sehr große Siedlungsentwicklung in Richtung Osten. Bürgeln hat schon zu dieser Zeit seine heutige Siedlungsgröße erreicht. Eine Besonderheit stellt die Bauentwicklung in der Straße Ohmtalstraße dar. Hier wurde in den letzten fünf Jahren eine Reihenhaussiedlung erbaut, die sich mit ihrer Architektur und Gradlinigkeit vom fachwerkgeprägten Ortsbild abheben.

Cölbe

Der historische Ortskern von Cölbe befindet sich topografisch etwas erhöht und ist rundum beidseitig von der Alten Dorfstraße, der Untergasse, dem Heuberg und der Hofackerstraße zu erkennen. In diesem historischen Siedlungsbereich befinden sich die meisten denkmalgeschützten Anlagen. Viele Fachwerkhäuser und Hofanlagen prägen das Ortsbild. Hier befindet sich auch der Dallesplatz, welcher von der Gemeinde und Bürgerschaft als soziales Zentrum empfunden wird. Bis zum Jahr 1900 entwickelte Cölbe eine Siedlungserweiterung entlang der Kasseler Straße von Haus Nr. 12 bis 112. Auch die Heidestraße entwickelt sich bis zu Haus-Nr. 26, die Hebertstraße bis 8 und Auf der Hebert bis 5. Bis Zum 2. Weltkrieg erweiterte sich Cölbe weiter entlang der Kasseler Straße und der Hebertstraße. Auch

das Gebiet bis In der Hohl wurde baulich verdichtet. Bis zum Jahr 1990 bekam der Städtebau in Cölbe einen Entwicklungsaufschwung und entwickelte sich vor allem in den Norden und Westen weiter. Im Westen wurde seit 1980er Jahren bis heute das Gewerbegebiet erweitert.

Reddehausen

Der historische Ortskern von Reddehausen bildet ein unregelmäßiges Haufendorf, das sich in zwei Siedlungsschwerpunkten konzentriert. Der obere Ortskern liegt in den Bereichen Karlsstraße/Oberrospherstraße, der untere Ortskern an der Unteren Dorfstraße und deren Seitenstraßen, wobei letztere die verbindende Achse darstellt. Der Kirchensaal und der Lindenhof verbinden beide Siedlungsschwerpunkte miteinander und stellt die Zentrierung am historischen Ortskern dar. Bis 1900 gab es nur wenig Siedlungserweiterung im Norden und vereinzelt Richtung Goldrain. Bis 1945 verdichtete Reddehausen das Siedlungsgebiet vor allem Am Goldrain und der Waldstraße. In den 1990ern verzweigte sich die Siedlungsentwicklung in den Außenbereich, besonders an den Straßen Bernsdorfer Straße, Untere Dorfstraße, Hirtenweg, Zum Schafrain und obere Oberrospher Straße.

Schönstadt

Ähnlich wie in Bürgeln ist das historische Zentrum in Schönstadt ringförmig angeordnet. Der Ortskern verläuft kreuzartig von Norden nach Süden und von Westen nach Osten. Die Ringform um die Kirche wird von den Straßen Hinter der Kirche und Am Berg umrahmt. Wichtige Ortskernachsen sind die Straßen Am Berg, Hauptstraße, Hebertsbach und Alte Poststraße. Hier befinden sich viele Fachwerkhäuser und Hofanlagen, die unter Denkmalschutz stehen. Auch der Gutshof westlich der Hauptstraße ist für die Untersuchung von historischem Wert, da hier nicht nur wertvolle Fachwerkhäuser liegen, sondern auch die Schlossanlage von Schönstadt. Ab 1900 entwickelte sich Schönstadt in Richtung Norden und zum 2. Weltkrieg verstreut am Erlenweg, Fünfhausen, am Talgrund und am Teichweg. Bis 1990 verdichtete sich das gesamte Gebiet in Richtung Westen, Norden und Osten.

Schwarzenborn

Der alte Ortskern von Schwarzenborn konzentriert sich als gestrecktes Haufendorf in den Bereichen Dorfstraße, am Dorfbrunnen und Alte Straße. Hier befinden sich auf der westlichen Seite der Dorfstraße denkmalgeschützte Hofanlagen. In der Ortslage wurde zudem früh eine Kirche errichtet. Die Siedlungserweiterung bis 1900 umfasste nur die Aufnahme von Grünflächen auf der Westseite. Bis 1990 erstreckte sich das Siedlungsgebiet von Schwarzenborn in Richtung Norden und Osten. Erst nach den 1990ern wurden weitere Wohneinheiten auf der Hirtenlandstraße und zum Neuen Weg errichtet. Hier wurde auch die Straße Zum Hirschberg als neue Ortseinfahrt erbaut, die zusammen mit der Straße Neuer Weg die Einfahrt der Dorfstraße ablösen soll.

2.2.2 Darstellung des Baubestandes in den historischen Ortskernen

Bürgeln

Der historische Ortskern von Bürgeln ist als Denkmalschutz-Gesamtanlage ausgewiesen. Die Einzel-Baudenkmäler konzentrieren sich auf die Mehrseithof-Anlagen bzw. einzelne Wohnhäuser und Scheunen, überwiegend in Fachwerkbauweise. Besonders die umfangreiche Vierseithof-Anlage an der Marburger Landstraße Nr. 26 sticht hier hervor. Zu den ortsbildprägenden Gebäuden zählen vor allem auch die alte Dorfkirche mit den markanten Bruchsteinmauern.

Cölbe

In Cölbe sind zwei Denkmalschutz-Gesamtanlagen ausgewiesen: Zum einen handelt es sich um den historischen Ortskern mit seiner jüngeren historischen Siedlungserweiterung an der Kasseler Straße, zum anderen um die geschlossene historische Häuserzeile In der Hohl. Als Einzel-Baudenkmäler sind nahezu alle Gebäude der kleinteiligen Mehrseithof-Anlagen und Einhäuser des historischen Ortskernes ausgewiesen. Es handelt sich überwiegend um Fachwerk-Gebäude, von denen einige die für Mittelhessen typische Ornamentik im Fachwerk sowie Verzierungen in den Gefachen aufweisen.

Reddehausen

Der alte Ortskern mit Ober- und Unterdorf ist als Denkmalschutz-Gesamtanlage ausgewiesen. Einzelne markante Hofanlagen sowie Wohnhäuser und die alte Schmiede sind als Baudenkmäler ausgewiesen. Überwiegend handelt es sich um zweistöckige Rähm-Häuser in Fachwerk-Bauweise, im Unterdorf zählen auch Backstein-Bauten zu den ortsbildprägenden Gebäuden.

Schönstadt

Der historische Ortskern um die Kirche und entlang der Hauptstraßen ist als Denkmalschutz-Gesamtanlage ausgewiesen. Sie umfasst auch das Gelände des Schlosses mit seinen Wirtschaftsgebäuden als Sachgesamtheit. Besonders an der Alten Poststraße und Am Berg sind die historischen Gebäude durch ihre kleinteilige Gebäudestruktur gekennzeichnet. Es handelt sich überwiegend um Hofanlagen in Fachwerkbauweise und einzelne Fachwerk-Wohnhäuser. Als besondere ortsbildprägende Gebäude sind das klassizistische Schloss mit Mansardendach und die zugehörigen, umfangreichen Wirtschaftsgebäude zu nennen. Weiterhin zählt dazu die Martinskirche, eine neugotische Backsteinkirche.

Schwarzenborn

Die Denkmalschutz-Gesamtanlage umfasst den historischen Ortskern entlang der Dorfstraße. Als Einzel-Baudenkmäler sind hier Hofanlagen, Scheunen und Wohnhäuser ausgewiesen. Diese sind überwiegend in Fachwerkbauweise errichtet, teilweise mit Schiefer verkleidet. Als ortsbildprägendes Gebäude-Ensemble ist insbesondere das Grundstück Dorfstraße Nr. 4 hervorzuheben, ein ehemaliges Vorwerk (Zehntscheune) des Schlosses Schönstadt, außerdem die alte Dorfkirche.

2.2.3 Dörflicher Charakter, kulturgeschichtliches Erbe, Siedlungsbild

Bürgeln

Der kompakte Haufendorf-Kern am westlichen Siedlungsrand ist geprägt durch die unregelmäßige Bebauung der ehemaligen Hofanlagen, der südliche Teil des alten Ortskernes ist deutlich dichter bebaut. Der 'Rote Platz' wird nicht oft genutzt und hat wenig Aufenthaltsqualität. Eine soziale Ortsmitte im Ortskern ist nicht vorhanden, als Versammlungsort im Außenbereich sind eher der Festplatz und der Platz vor dem Feuerwehrhaus/Kindergarten bedeutsam. Die historischen Siedlungserweiterungen südlich des Friedhofs sind geprägt durch dichte Bebauung aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Wohngebiete im westlichen Siedlungsbereich liegen deutlich abgesetzt vom alten Ortskern und bestehen ganz überwiegend aus freistehenden Einfamilienhäusern.

In der Ohmtalaue stand über Jahre hinweg eine Landmaschinenfabrik, die im Laufe der letzten Jahre teilweise zurückgebaut wurde, um Platz für eine neue Wohnsiedlung zu schaffen. Es handelt sich hierbei um eine KfW-geförderte Bebauung aus 20 Reihenhäusern und acht Doppelhaushälften. Mit dieser Bebauung wurde neuer Wohnraum geschaffen, die Art der Bebauung steht jedoch spiegelt das historische Ortsbild nicht wider.

Cölbe

Der alte Ortskern erstreckt sich im unteren Hangbereich oberhalb der Kasseler Straße. Er ist geprägt durch die historische Bebauung der teils kleinteiligen und verschachtelten ehemaligen Hofstellen. Ein zentraler Freiraum im alten Ortskern ist der 'Dallesplatz', er ist jedoch zurzeit ohne Aufenthaltsqualität. In den historischen Siedlungserweiterungen entlang der Kasseler Straße und Heidestraße/In der Hohl setzt sich der Ortskern straßendorfartig fort. Die Wohngebiete unterschiedlicher Bauphasen erstrecken sich auf der Anhöhe oberhalb des alten Dorfes und bilden einen kompakten und regelmäßig gegliederten Siedlungsbereich mit klarer Abgrenzung.

Da die Bahnstrecke als Siedlungsgrenze in Cölbe gilt, weiteten sich die Baugebiete bisher in die nördliche Richtung aus. Sie bestehen überwiegend aus Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhaussiedlungen sind lediglich an der Goldbergstraße und an der Ringstraße zu finden. Innerhalb der nördlichen Wohngebiete bildet der lang gestreckte Friedhof auf dem Höhenrücken die zentrale Grünachse. Südwestlich des Ortes liegt das Gewerbegebiet deutlich abgesetzt vom Ortsbereich in der Lahnaue.

Der Ortsteil Bernsdorf, der zum Ortsbezirk Cölbe gehört, besteht neben einzeln liegenden Höfen nur aus dem kompakten Siedlungskern von sechs Grundstücken beiderseits der Landesstraße.

Reddehausen

Der historische Ortskern des unregelmäßigen, gestreckten Haufendorfes gliedert sich in Oberdorf und Unterdorf. Zusammen mit den historischen Siedlungserweiterungen Am Goldrain/Waldstraße umschließt die Bebauung hier ausgedehnte innerörtliche Freiflächen im Hangbereich, die durch markan-

ten Baumbestand gekennzeichnet sind. Das Unterdorf ist geprägt durch großzügige Grundstücke, die teilweise durch Abriss mehrerer Wirtschaftsgebäude entstanden.

Markante Freiflächen sind neben dem zentralen Platz zwischen Lindenhof, Kirche und ehem. Gefrierhaus der Platz am Denkmal und der Brunnenplatz. Der Platz am Denkmal wurde im Zuge der letzten Dorferneuerung umgestaltet, nachdem in Folge eines Sturmschadens der alte Baumbestand entfernt wurde. Der Brunnenplatz entstand im Zuge der letzten Dorferneuerung vor 15 Jahren durch die Erneuerung des ehemaligen Dorfbrunnens mit Platzgestaltung. Jüngere Wohnbebauung liegt am Hohlweg nordöstlich des Ortes, deutlich abgesetzt vom alten Ortskern.

Schönstadt

Der alte Ortskern konzentriert sich um die Kirche, die in markanter Lage auf einer Anhöhe mit viel Freiraum zur umgebenden Bebauung gelegen ist. Das historische Dorf streckt sich von dort nach vier Seiten entlang der Hauptstraßen mit Mehrseithöfen unterschiedlicher Größe. Die Siedlungsbereiche in Schönstadt sind weit auseinander gezogen und durch Verkehrsadern voneinander abgesetzt wie in keinem der übrigen Ortsteile. Eigene Siedlungsbereiche liegen östlich der Brachter Straße, zwischen Brachter Straße und Rotem Wasser nördlich und östlich des alten Ortskernes sowie entlang und südlich der Bundesstraße. Die Siedlungsbereiche sind durch einen hohen Anteil an Freiflächen aufgelockert.

Ortsbildprägend für das Dorf ist die Schlossanlage mit dem umfangreichen Wirtschaftshof und dem weitläufigen Park mit altem Baumbestand. Viele zugehörige Anlagen sind im Privatbesitz der Familie von Bethmann, das Schloss mit Garten ist nicht öffentlich zugänglich. Die Niederung des 'Roten Wasser' bildet mit ihrem Gehölz-Bestand eine grüne Achse innerhalb der Siedlungsbereiche.

Schwarzenborn

Der historische Ortskern von Schwarzenborn mit den großzügigen Mehrseithof-Anlagen konzentriert sich an der Dorfstraße. Daneben sind nur wenige neuere Wohngebäude hinzugekommen, diese verteilen sich mit lockerem Abstand zum Ortskern nördlich und östlich des alten Dorfes. Es handelt sich um freistehende Einfamilienhäuser der letzten Jahrzehnte.

2.3 Innenentwicklung

2.3.1 Erfassung der Innenentwicklungspotenziale

Gesamtgemeinde

Die Tabelle 3 enthält verschiedene Parameter, die das Innenentwicklungspotenzial in den Ortsteilen näherungsweise beschreiben. Es fällt auf, dass es nahezu keine Leerstände gibt. Die Leerstandsquote liegt lediglich bei 0,34 %.

Während der Bestandsaufnahme wurden nur sechs leere Wohngebäude erfasst. Bei den Nicht-Wohngebäuden waren es acht. Die betreffenden Objekte sind entweder in sehr schlechtem Zustand und nur mit großem Aufwand bewohnbar zu machen oder Teil sehr großer Hofanlagen, für die sich schwer Nachnutzer finden lassen. Insgesamt gibt es in der Gemeinde so gut wie keinen Wohnungsmarkt. Frei werdende Objekte wechseln in der Regel sehr schnell den Besitzer, sodass es höchstens kurzfristigen Leerstand gibt. Dieser Umstand ist auf die außerordentliche Lagegunst der Gemeinde zurückzuführen. Die große Nähe zum Oberzentrum Marburg gepaart mit der guten verkehrlichen Anbindung sorgt für einen hohen Wohnungsdruck. Valide Daten zu potenziellen Wohnleerständen sind nicht erhebbbar. Gerade bei Wohngebäuden ist die Nachfrage mittlerweile so hoch, dass auch Objekte in schlechterem Zustand Abnehmer finden. Daher ist davon auszugehen, dass demografisch bedingter Wohnleerstand zügig durch den Markt beseitigt wird. Dort ist nur wenig Innenentwicklungspotenzial zu erwarten.

Bei potenziell leeren Nicht-Wohngebäuden ist die Situation weniger dynamisch. Allerdings sind sie in der Regel Teil eines Gesamtensembles und wechseln mit dem zugehörigen Wohnhaus den Besitzer. Daher kann hier höchstens eine grobe Schätzung vorgenommen werden. In Frage kommen ausschließlich augenscheinlich nicht mehr genutzte ehemalige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, welche im Rahmen der geltenden Bestimmungen u. a. einer Wohnbebauung zugeführt werden könnten. Die tatsächliche Nutzung der Objekte bleibt allerdings im Unklaren. Es wird Unternutzungen in diesem Bereich geben aber genau so gut auch Verwendung als Unterstellmöglichkeit, bspw. für Wohnmobile. Es gibt hier also ein gewisses Freiflächen- bzw. Innenentwicklungspotenzial, das sich für eine Umnutzung anbietet, bspw. als Wohnraum. Eine solche Inwertsetzung hängt aber von den Eigentümern ab.

Innenentwicklungspotenziale

	Anzahl der Wohngebäude	Anzahl Leerstand Wohngebäude	Leerstand in Prozent	potenzieller Leerstand Wohngebäude	Leerstand Nicht-Wohngebäude	potenzieller Leerstand Nicht-Wohngebäude*	innerörtliche Baulücken (Stand 2020)	Jahr der letzten B-Plan-Ausweisung	Anzahl der Bauplätze bei Ausweisung	Freie Bauplätze zur Verfügung	B-Plan-Ausweisung in Aufstellung	Anzahl der Bauplätze in Aufstellung	Baulandreserven gem. F-Plan in ha
<i>Cölbe</i>	824	0	0,00%	nicht abschätzbar	0	26	16	2001	7	0	-	0	11,20
<i>Bürgeln</i>	430	2	0,47%	nicht abschätzbar	0	34	19	2021	22	0	-	0	6,60
<i>Schönstadt</i>	368	2	0,54%	nicht abschätzbar	4	40	31	2000	8	0	-	0	4,60
<i>Reddehausen</i>	121	1	0,83%	nicht abschätzbar	0	14	9	2006	11	0	-	0	4,40
<i>Schwarzenborn</i>	26	1	3,85%	nicht abschätzbar	4	16	15	1992	4	0	-	0	0,50
<i>Bernsdorf</i>	6	0	0,00%	nicht abschätzbar	0	2	0	-	0	0	-	0	-
Gesamtkommun	1.775	6	0,34%	nicht abschätzbar	8	132	90		52	0	0	0	27,30

* Augenscheinliche Schätzung

Tab. 3: Innenentwicklungspotenziale

Weiteres Innenentwicklungspotenzial bieten theoretisch die 90 Baulücken, die in den Orten erfasst wurden. Die Gemeinde Cölbe hat deshalb die Möglichkeit auf Verfügbarkeit von Innenpotenzialflächen zur Nachverdichtung in der bebauten Ortslage gemäß dem von ihr schon lange verfolgten Entwicklungsgrundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ mehrfach geprüft. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die nicht bebauten Grundstücke im privaten Besitz befinden und weder eine Verkaufs- noch Umnutzungsbereitschaft durch die Grundstückseigentümer besteht.

Planungsrechtlich sind diese Baulücken somit nicht als kurzfristig bebaubar einzustufen.

Angesichts der demografischen Entwicklung ist es jedoch Ziel der Baulandpolitik der Gemeinde, insbesondere jungen Familien kostengünstige, sozialverträgliche Wohnbauflächen anzubieten.

Bürgeln

In Bürgeln sind 19 Baulücken vorhanden, deren durchschnittliche Größe ca. 650-850 m² beträgt. Sie verteilen sich auf die Wohngebiete östlich des Ortskernes. An der Ohmtalstraße befindet sich zum einen eine Immobilie (Nr. 10), welche im gemeindlichen Interesse liegt. Das Haus unterlag vor mehreren Jahren einem Brand und wurde nicht fachgerecht saniert. Auch die Gartenfläche ist überwuchert, könnte jedoch gemeinschaftlich genutzt werden. Gegenüber befindet sich eine ehemalige Gastronomie, die momentan für sieben Wohneinheiten umgebaut wird, dies wäre auch für die o.g. Immobilie denkbar. In der Immobilie an der Baumgartenstraße 23 war ein ehemaliger Nahversorger, heute steht die Immobilie leer. Der potenzielle Nicht-Wohnleerstand beschränkt sich auf den historischen Kern. Die 34 geschätzten Gebäude sind mehrheitlich Wirtschaftsgebäude alter Dreiseithöfe in der Baumgartenstraße, der Ohmtalstraße und der Marburger Landstraße. Darunter sind sowohl große Scheunen als auch kleinere Nebengebäude.

Cölbe

In Cölbe sind 16 Baulücken vorhanden, deren durchschnittliche Größe ca. 400-750 m² beträgt. Sie konzentrieren sich auf die nordöstlichen Wohngebiete. In den Wohngebieten im Übergangsbereich zum alten Dorfkern findet bereits gute Innenverdichtung statt. Die Baulücken werden relativ schnell für Neubauten genutzt. Es gibt Überlegungen bezüglich der Aufwertung und Umnutzung alter Fachwerk-Hofanlagen mit samt Scheunen und sonstigen Nebengebäuden in der Dorfmitte, z. B. für unterschiedliche Wohnformen, Mehrgenerationenwohnen oder gewerbliche Nutzung. Auf dem Gelände des SB-Union-Großmarkt sollen in nächster Zeit die bestehenden Gebäude abgerissen und anschließend eine Seniorenwohneinrichtung mit großzügigem Außengelände gebaut werden, die betreute und nicht betreute Wohnungen bieten sollen.

Am Goßfeldener Weg befindet sich noch Entwicklungspotenzial für weitere Siedlungsflächen. Potenzieller Nicht-Wohnleerstand wird lediglich im Altort vermutet. Die Schätzung liegt bei 26 Objekten. Vor allem in der Alten Dorfstraße und Untergasse liegen noch alte Gehöfte mit großen Nebengebäuden. Im

Kirchweg und in der Alten Dorfstraße liegt jeweils ein ausladender Vierseithof, die viel Platz bieten könnten.

Reddehausen

In Reddehausen sind neun Baulücken vorhanden mit einer durchschnittlichen Größe von ca. 600-900 m². Sie verteilen sich gleichmäßig über den Ortsbereich. Der einzige Leerstand im Ort befindet sich Am Goldrain Nr. 7. Potenziell leere Nicht-Wohngebäude werden auf 16 geschätzt. Sie liegen entlang der Oberrospher Straße, der Bernsdorfer Straße und der unteren Dorfstraße.

Schönstadt

Schönstadt weist von allen Ortsteilen die meisten Baulücken auf. Es sind 31 Grundstücke vorhanden, deren durchschnittliche Größe zwischen ca. 400-1.000 m² variiert. Sie verteilen sich auf die Wohngebiete westlich, südlich und östlich des Ortskernes. Die Freifläche gegenüber des Bürgerhauses liegt im gemeindlichen Interesse und könnte als Baugebiet genutzt werden, jedoch stehen diese nicht kurzfristig zur Verfügung. Vor Jahren wurde ein Wettbewerb ins Leben gerufen, zu dem es erste Entwürfe zu dieser Freifläche gab. Ein Dreiseithof nahe des Dorfladens steht bisher leer. Ein Käufer wird gesucht, der auch den Hofbereich für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung stellen könnte. Auch die Feldfläche zum Dorfladen könnte eine Zuwegung zur Freifläche bieten. In Schönstadt liegen ein paar der ausladendsten Hofstellen. Vor allem entlang der Alten Poststraße bzw. dem Hebertsbach. Dort werden auch die meisten der 40 potenziellen Nicht-Wohngebäude vermutet. Auch hier sind es mehrheitlich Scheunen von Drei- und Vierseithöfen oder Wirtschaftsgebäude kleinerer Anwesen.

Schwarzenborn

In Schwarzenborn sind 14 Baulücken unterschiedlicher Größe vorhanden, diese liegen östlich des Ortskernes. An der Dorfstraße 13 liegt ein weitgehend leer stehender/unternutzter Hof, hier besteht Umnutzungspotenzial bei mehreren Gebäuden, z. B. für eine Tagespflege. Die 15 potenziellen Nicht-Wohnleerstände liegen wahrscheinlich entlang der Dorfstraße, die von großen Höfen gesäumt ist. Auch hier findet augenscheinlich keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt, sodass die Gebäude leer sein könnten.

2.3.2 Siedlungsentwicklungsplanung der Kommune in den nächsten zehn Jahren

Der Druck auf den Wohnraum in sog. „Speckgürtelgemeinden“ steigt immer weiter an. Auch Cölbe muss über die Siedlungsentwicklungsplanung darauf reagieren. Wie bereits in dem Kapitel 2.1 „Demografische Strukturen und Entwicklungen“ benannt, ist für Cölbe eine Bevölkerungssteigerung zu erwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Altersgruppe der 56- bis 75-Jährigen die größte. Gut 9 % sind über 75 Jahre alt. Daher wird ein Teil der Wohnraumnachfrage über Bestandsimmobilien gedeckt werden können, die in den nächsten Jahren auf den Markt kommen. Das wird allerdings nicht ausreichen. Der

Prognose der HessenAgentur nach wird bis 2035 ein Bevölkerungswachstum um 5,5 % erwartet (s.o).

Diese Erkenntnisse zeigen, dass die künftige Siedlungsentwicklungsplanung einerseits die alternde Bevölkerung berücksichtigen muss, andererseits neuer Wohnraum nicht vermeidbar ist. In Zukunft braucht es Wohnraum sowie Bauflächen, die altersübergreifend und barrierefrei geplant und auch Mehrgenerationenwohnen in den Blick nehmen.

Innenentwicklungspotenziale sind theoretisch in jedem Ortsteil reichlich vorhanden. Bei den Baulücken und den geschätzten potenziellen Leerständen handelt es sich allerdings ausnahmslos um Privateigentum, das nicht ohne Weiteres der Innenentwicklung zugeführt werden kann.

Als aktive Vermarktungsunterstützung für vorhandene Baulücken bietet die Gemeinde eine Bauplatzbörse an, über die in den vergangenen Jahren bereits einige Grundstücke der Bebauung zugeführt werden konnten.

Trotzdem konnte bisher angesichts des Siedlungsdruckes auf eine Ausweisung neuen Baulands nicht verzichtet werden.

Bürgeln weist mit seiner letzten B-Plan-Aufstellung im Jahr 2021 die jüngsten und meisten Veränderungen auf. Durch einen vorhabenbezogenen B-Plan konnte das Areal der ehem. Landmaschinenfabrik in der Ohmtalstraße zu Wohnbaufläche umgenutzt werden. Die 28 Bauplätze sind bereits alle vergeben. 22 Bauplätze in einem weiteren Verfahren in arrondierender Siedlungslage (Auf der langen Mauer II) sind ebenfalls vollständig verkauft.

Im Jahr 2023 soll lediglich eine einzelne Wohnbaufläche in Schönstadt (In nassen Rodt II) mit 1,5 ha in die Aufstellung gehen.

Die aktuelle Überarbeitung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2018 dokumentiert bereits den Willen der Gemeinde zu einer verstärkten Innenausrichtung der Wohnbauflächenentwicklung. Hieraus ergibt sich eine zusätzliche Wohnbauflächenreserve von 7,6 ha bei gleichzeitiger Aufgabe von gewerblicher und Gemeinbedarfsfläche von 9,4 ha. Da der Planungshorizont auf die nächsten 10 bis 15 Jahre ausgelegt ist, bilden die Darstellungen die Entwicklungsperspektiven des fraglichen Zeitraums ab. Aus diesem Kontingent wurden bereits in Bürgeln die o.g. 22 Bauplätze auf 1,8 ha planerisch realisiert.

KEK Cölbe

Siedlungsentstehung Bernsdorf



Bebauung

Der historische Ortskern umfasst
Flächen aus dem Zeitraum
1840 bis 1900

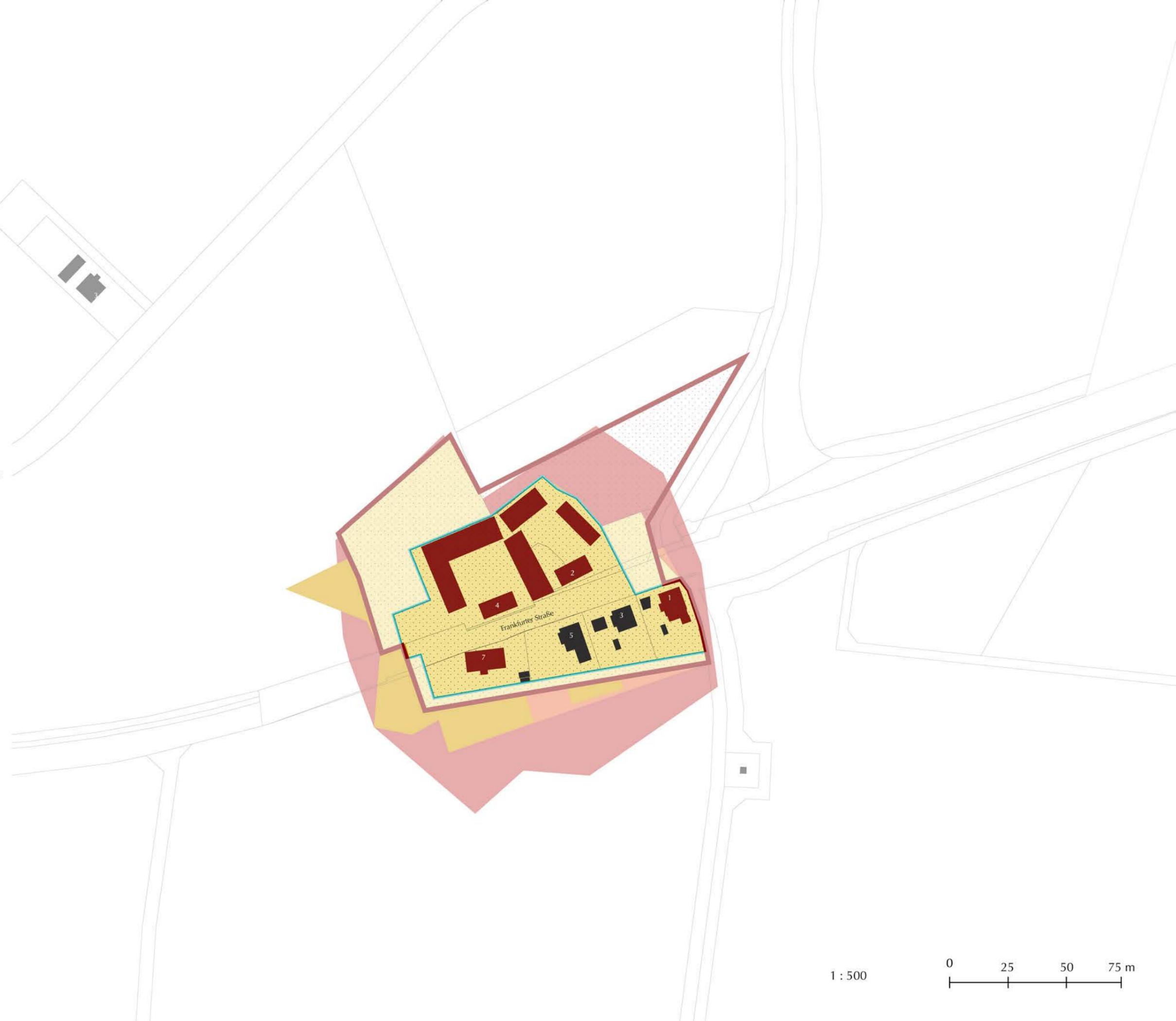
- Siedlungsfläche 1840 -1861
- Siedlungsfläche 1900
- Siedlungsfläche 1945
- Siedlungsfläche 1990
- Siedlungsflächen nach 1990

Denkmalschutz

- Einzeldenkmal
- Gesamtanlage

Grundkarte

- Gebäude
- Gewässer
- Flurstücke
- Gemarkungsgrenze
- Siedlungsgrenze laut FNP



1 : 500



KEK Cölbe

Siedlungsentstehung Bürgeln



Bebauung

Der historische Ortskern umfasst
Flächen aus dem Zeitraum
1840 bis 1900

- Siedlungsfläche 1840 -1861
- Siedlungsfläche 1900
- Siedlungsfläche 1945
- Siedlungsfläche 1990
- Siedlungsflächen nach 1990

Denkmalschutz

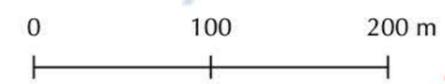
- Einzeldenkmal
- Gesamtanlage

Grundkarte

- Gebäude
- Gewässer
- Flurstücke
- Gemarkungsgrenze
- Siedlungsgrenze laut FNP



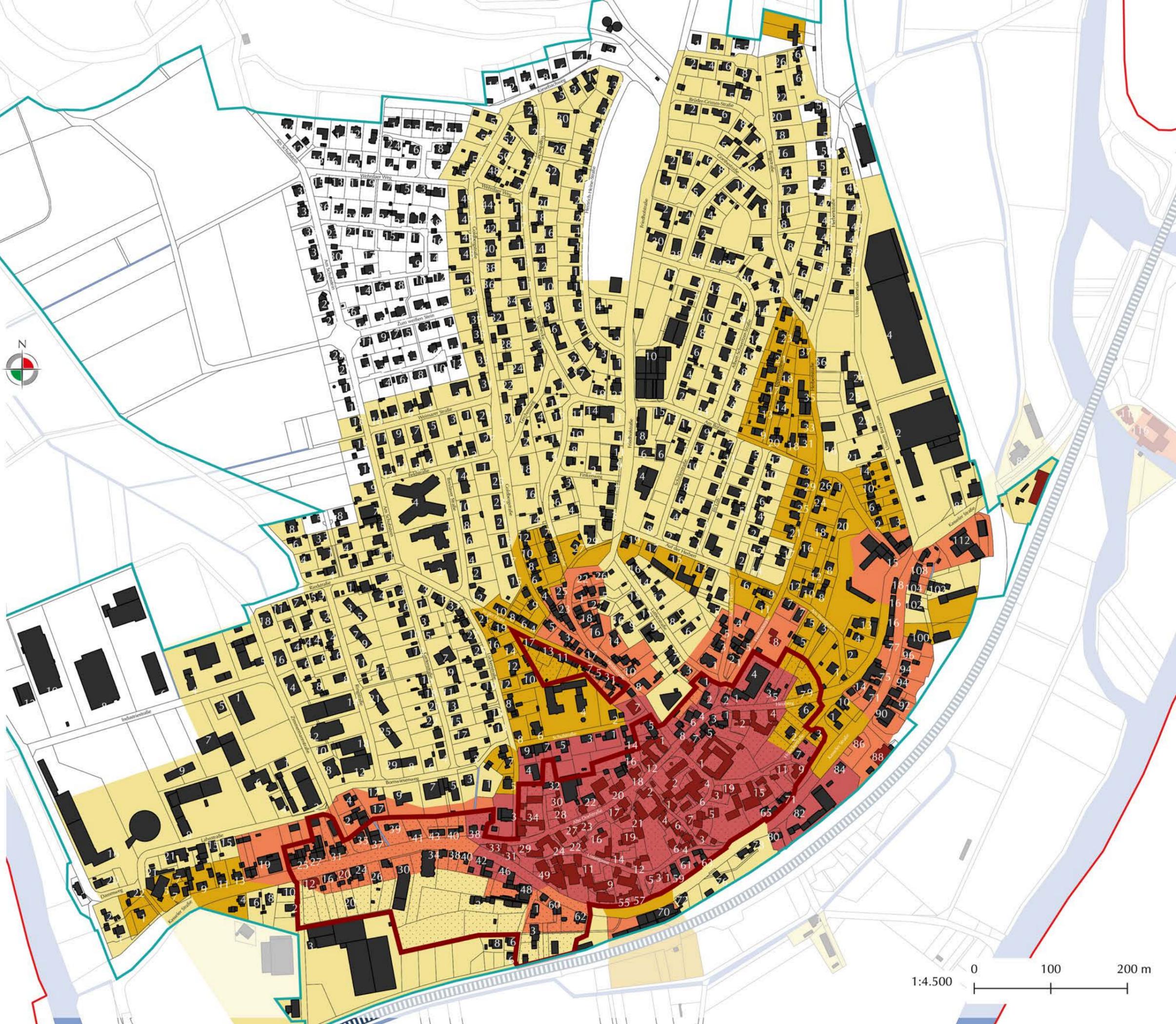
1:4.000



KEK Cölbe

Siedlungsgenese Cölbe

- Bebauung**
 - Der historischer Ortskern umfasst Flächen aus den Jahresabschnitt 1840 bis 1900
 - Siedlungsfläche 1840 -1861
 - Siedlungsfläche 1900
 - Siedlungsfläche 1945
 - Siedlungsfläche 1990
 - Siedlungsflächen nach 1990
- Denkmalschutz**
 - Einzeldenkmal
 - Gesamtanlage
- Grundkarte**
 - Gebäude
 - Gewässer
 - Flurstücke
 - Gemarkungsgrenze
 - Siedlungsgrenze laut FNP



KEK Cölbe

Siedlungsgenese Reddehausen



Bebauung

Der historischer Ortskern umfasst
Flächen aus den Jahresabschnitt
1840 bis 1900

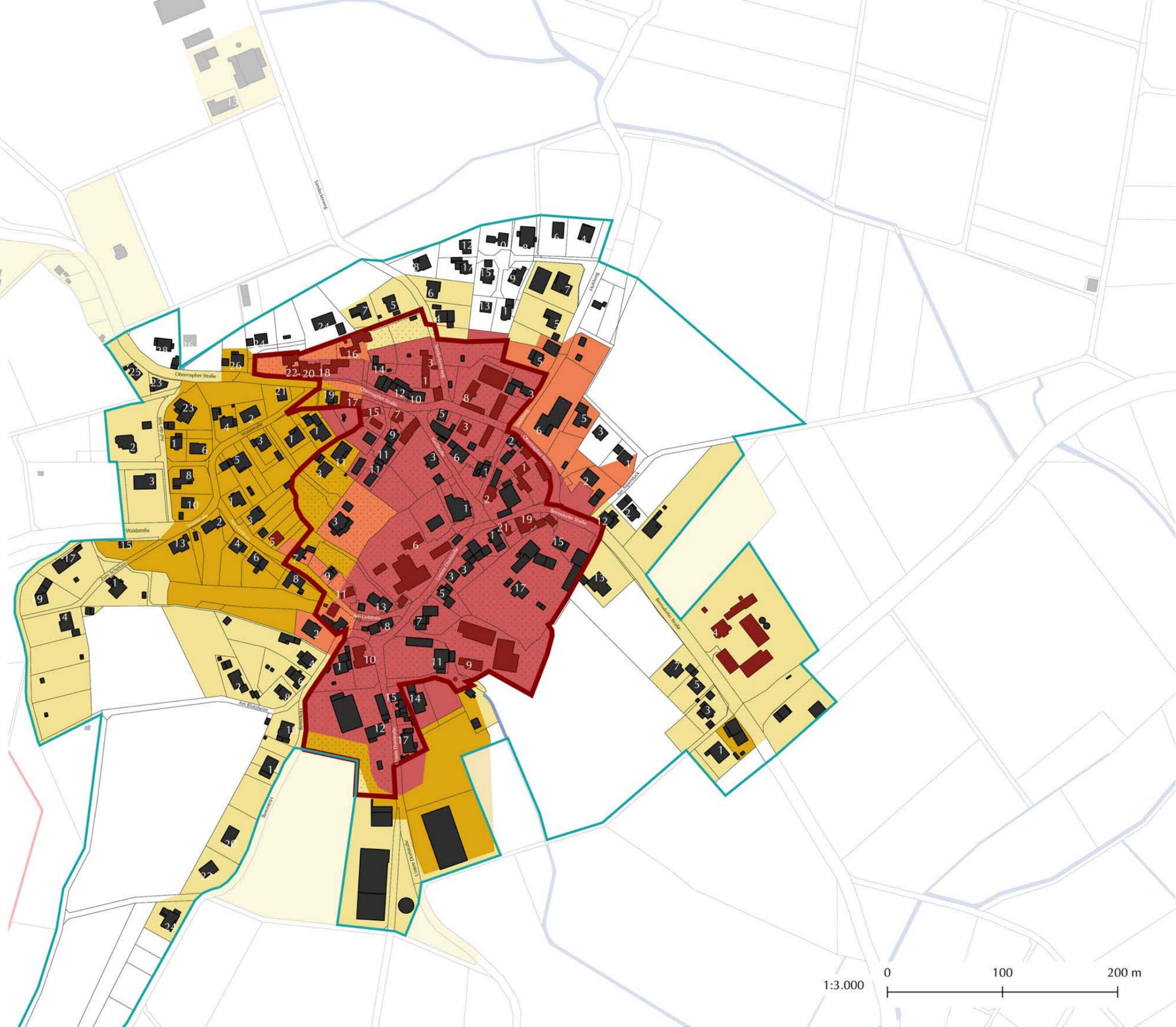
- Siedlungsfläche 1840 -1861
- Siedlungsfläche 1900
- Siedlungsfläche 1945
- Siedlungsfläche 1990
- Siedlungsflächen nach 1990

Denkmalschutz

- Einzeldenkmal
- Gesamtanlage

Grundkarte

- Gebäude
- Gewässer
- Flurstücke
- Gemarkungsgrenze
- Siedlungsgrenze laut FNP



KEK Cölbe

Siedlungsgenese Schönstadt



Bebauung

Der historische Ortskern umfasst
Flächen aus den Jahresabschnitt
1840 bis 1900

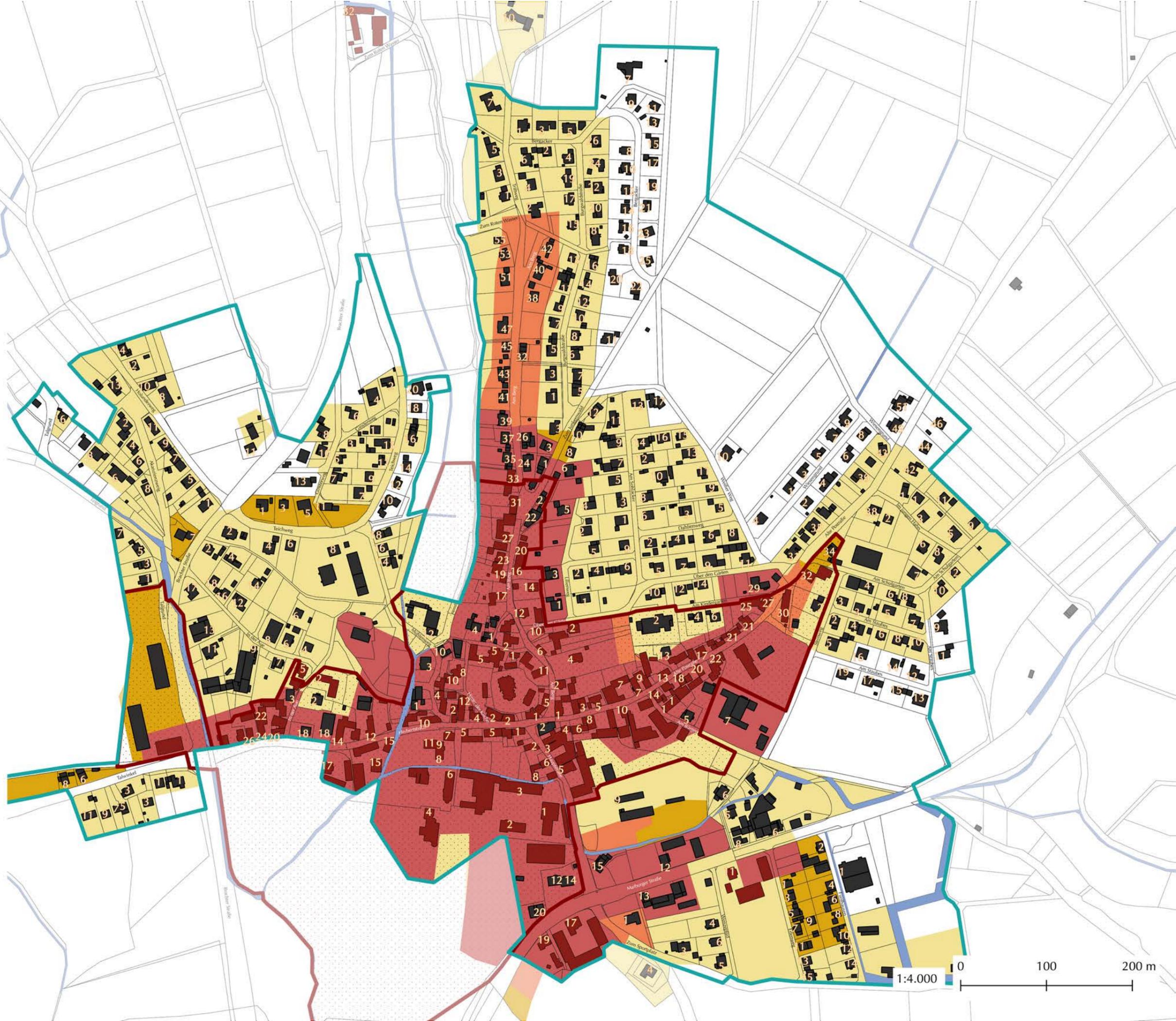
-  Siedlungsfläche 1840 -1861
-  Siedlungsfläche 1900
-  Siedlungsfläche 1945
-  Siedlungsfläche 1990
-  Siedlungsflächen nach 1990

Denkmalschutz

-  Einzeldenkmal
-  Gesamtanlage

Grundkarte

-  Gebäude
-  Gewässer
-  Flurstücke
-  Gemarkungsgrenze
-  Siedlungsgrenze laut FNP



1:4.000 0 100 200 m

KEK Cölbe

Siedlungsgenese Schwarzenborn



Bebauung

Der historischer Ortskern umfasst
Flächen aus den Jahresabschnitt
1840 bis 1900

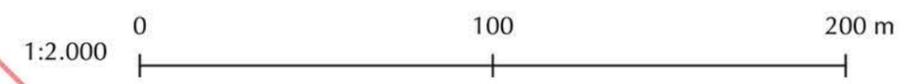
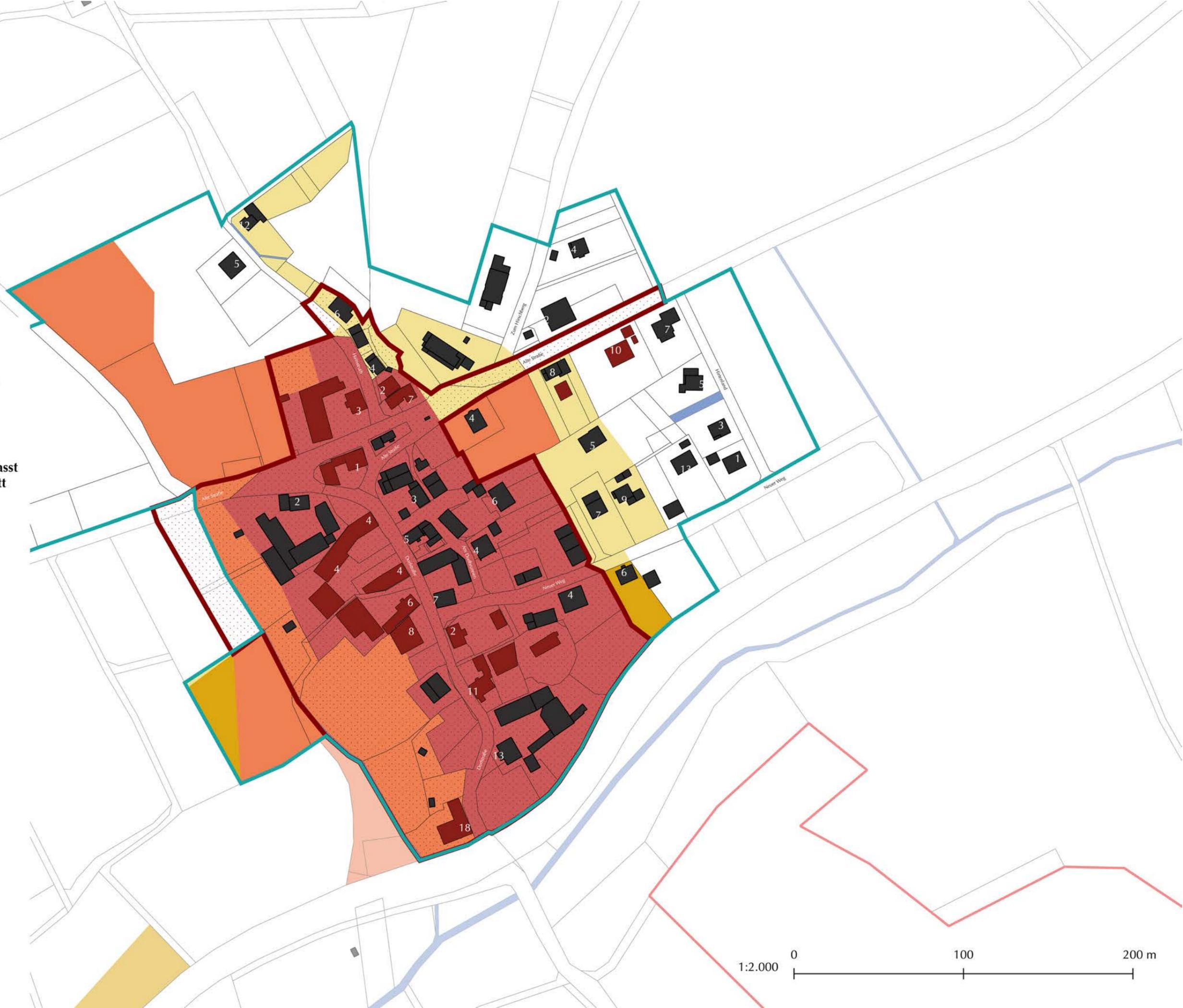
- Siedlungsfläche 1840 -1861
- Siedlungsfläche 1900
- Siedlungsfläche 1945
- Siedlungsfläche 1990
- Siedlungsflächen nach 1990

Denkmalschutz

- Einzeldenkmal
- Gesamtanlage

Grundkarte

- Gebäude
- Gewässer
- Flurstücke
- Gemarkungsgrenze
- Siedlungsgrenze laut FNP



KEK Cölbe

Baubestand Bernsdorf



Bebauung

-  Ortsbildprägende Gebäude
-  Öffentliche Einrichtungen nach §5 BauGB Abs. 2.2
-  Innerörtliche Frei- und Grünflächen
-  Friedhof

Denkmalschutz

-  Einzeldenkmal
-  Gesamtanlage / Ortskern

Grundkarte

-  Wohngebäude mit Nebenanlagen
-  Gewerbe und Industrie
-  Gewässerstrukturen
-  Flurstücke
-  Gemarkungsgrenze
-  Siedlungsgrenze laut FNP



1 : 500



KEK Cölbe

Baubestand Bürgeln

Bebauung

-  Ortsbildprägende Gebäude
-  Öffentliche Einrichtungen nach §5 BauGB Abs. 2.2
-  Innerörtliche Frei- und Grünflächen
-  Friedhof

Denkmalschutz

-  Einzeldenkmal
-  Gesamtanlage / Ortskern

Grundkarte

-  Wohngebäude mit Nebenanlagen
-  Gewerbe und Industrie
-  Gewässerstrukturen
-  Flurstücke
-  Gemarkungsgrenze
-  Siedlungsgrenze laut FNP



1:4.000 0 100 200 m

KEK Cölbe

Baubestand Cölbe

Bebauung

-  Ortsbildprägende Gebäude
-  Öffentliche Einrichtungen nach §5 BauGB Abs. 2.2
-  Innerörtliche Frei- und Grünflächen
-  Friedhof

Denkmalschutz

-  Einzeldenkmal
-  Gesamtanlage / Ortskern

Grundkarte

-  Wohngebäude mit Nebenanlagen
-  Gewerbe und Industrie
-  Gewässerstrukturen
-  Flurstücke
-  Gemarkungsgrenze
-  Siedlungsgrenze laut FNP



KEK Cölbe

Baubestand Reddehausen

Bebauung

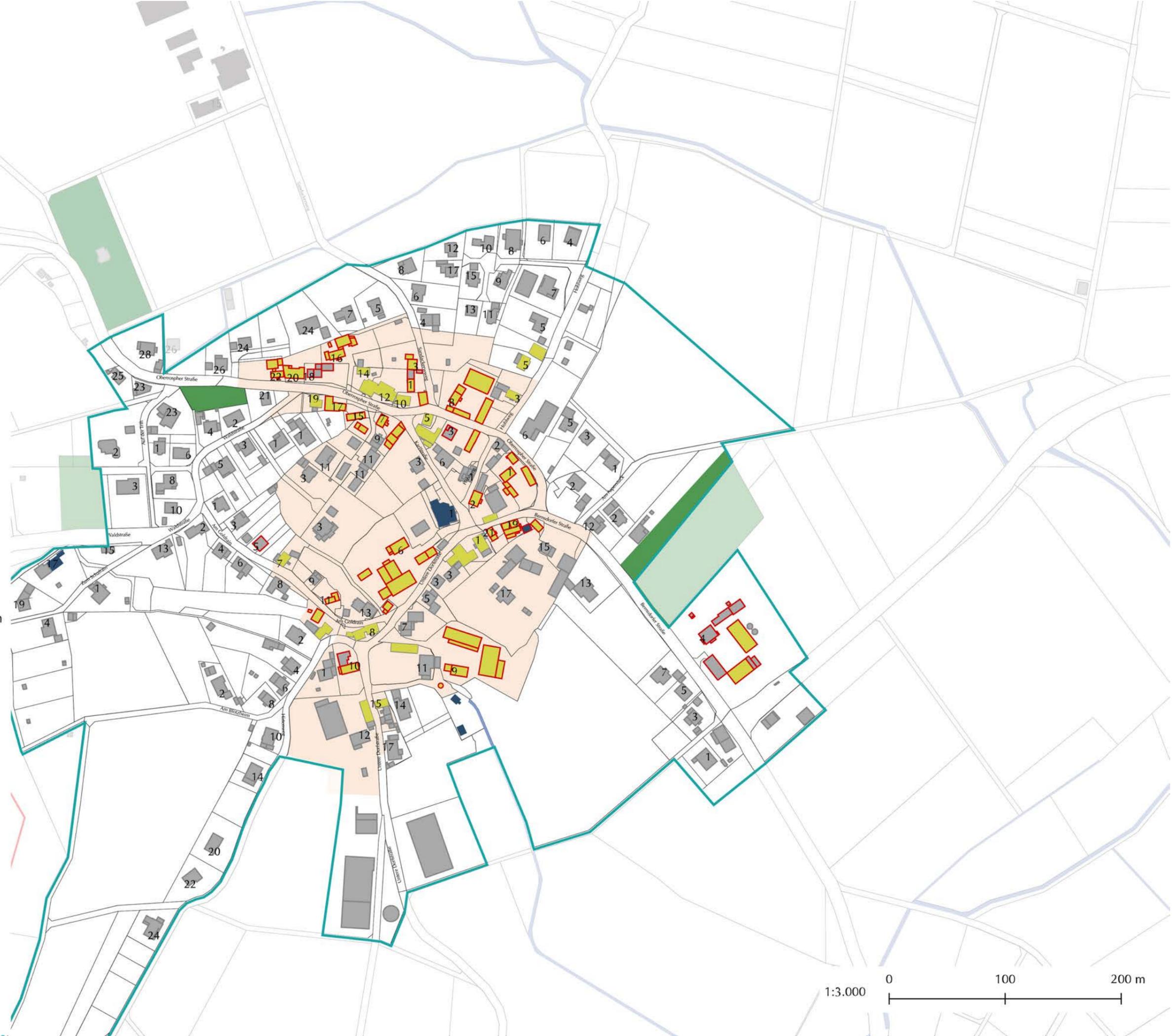
-  Ortsbildprägende Gebäude
-  Öffentliche Einrichtungen nach §5 BauGB Abs. 2.2
-  Innerörtliche Frei- und Grünflächen
-  Friedhof

Denkmalschutz

-  Einzeldenkmal
-  Gesamtanlage / Ortskern

Grundkarte

-  Wohngebäude mit Nebenanlagen
-  Gewerbe und Industrie
-  Gewässerstrukturen
-  Flurstücke
-  Gemarkungsgrenze
-  Siedlungsgrenze laut FNP



KEK Cölbe

Baubestand Schönstadt

Bebauung

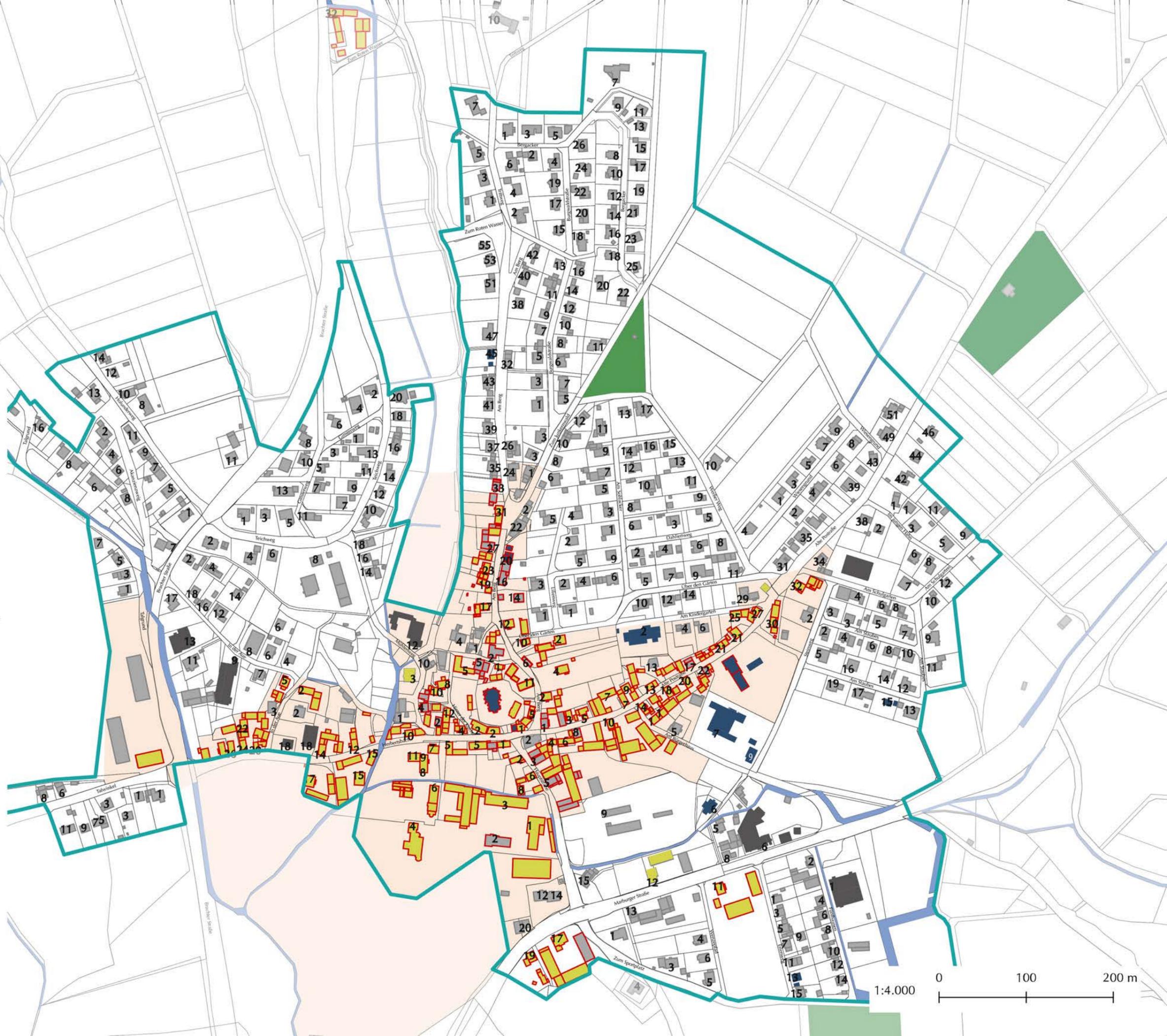
-  Ortsbildprägende Gebäude
-  Öffentliche Einrichtungen nach §5 BauGB Abs. 2.2
-  Innerörtliche Frei- und Grünflächen
-  Friedhof

Denkmalschutz

-  Einzeldenkmal
-  Gesamtanlage / Ortskern

Grundkarte

-  Wohngebäude mit Nebenanlagen
-  Gewerbe und Industrie
-  Gewässerstrukturen
-  Flurstücke
-  Gemarkungsgrenze
-  Siedlungsgrenze laut FNP



KEK Cölbe

Baubestand Schwarzenborn

Bebauung

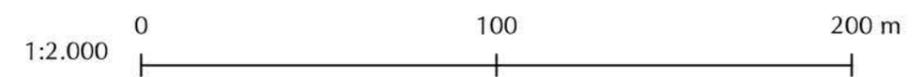
-  Ortsbildprägende Gebäude
-  Öffentliche Einrichtungen nach §5 BauGB Abs. 2.2
-  Innerörtliche Frei- und Grünflächen
-  Friedhof

Denkmalschutz

-  Einzeldenkmal
-  Gesamtanlage / Ortskern

Grundkarte

-  Wohngebäude mit Nebenanlagen
-  Gewerbe und Industrie
-  Gewässerstrukturen
-  Flurstücke
-  Gemarkungsgrenze
-  Siedlungsgrenze laut FNP



2.4 Örtliche Infrastruktur

2.4.1 Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen

Eine funktionale und einladende Gemeinschaftseinrichtung ist ein essenzieller Faktor für ein soziales Dorfleben. Sie dienen dem Sport genauso wie dem Austragen von Feierlichkeiten oder dem Abhalten von Versammlungen.

Bis auf Bernsdorf hat jeder Ortsteil eine Gemeinschaftseinrichtung. Bei der Auslastung einer Einrichtung wird als Idealfall eine Nutzungszeit von 16 Stunden an sieben Tagen pro Woche angenommen. Das sind 5.840 Nutzungsstunden im Jahr.

Ein öffentlich zugängliche Einrichtung sollte mindestens 10 % dieser Zeit erreichen. Eine Auslastung von mehr als 45 % gilt als „sehr gut“.

Im Fall von Cölbe basieren die Auslastungswerte primär auf den Informationen zu den Dauernutzern. Daneben gibt es auch Informationen zu weiteren Nutzungen, für die die Räume gemietet wurden. Hier sei einschränkend erwähnt, dass zu diesen Nutzungen i.d.R. keine Nutzungsdauer vermerkt wurde. Die Angaben beschränken sich meist auf eine Startzeit. Ein Zeitraum war somit nicht ermittelbar. Das bedeutet für jede Einrichtung, dass ihre tatsächliche Auslastung tatsächlich höher war, als die Zahlen angeben. Um die Coronapandemie zu berücksichtigen, wurde auch eine Auslastung für das Jahr 2019 errechnet, um einen Vergleichswert ohne Pandemieeinfluss zu haben.

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen	Name Orts-/Stadtteil	Nutzung	Träger	Baujahr	Auslastung in Prozent*
	Reddehausen	Lindenhof	Verein	2012	*
	Reddehausen	Versammlungsraum	Verein	2012	*
	Bürgeln	Mehrzweckhalle	Gemeinde	1981	48%
	Cölbe	Schützenhaus	Gemeinde	1974	*
	Cölbe	Gemeindehalle	Gemeinde	1981	31%
	Schönstadt	Bürgerhaus	Gemeinde	1967	47%
	Schwarzenborn	Dorfgemeinschaftshaus	Gemeinde	1974	7%

Tab. 4: Gemeinschaftseinrichtungen

* Daten nicht verfügbar.

Im Kernort Cölbe steht mit der Gemeindehalle eine der größten Einrichtungen. Dort sind ein großer, ein kleiner Saal sowie ein Mehrzweckraum mietbar. Die Nutzung kann auf eine Küche und einen Thekenraum ausgedehnt werden. Der große Saal hat eine Grundfläche von 231 m². Der kleine Saal ist mit 98 m² deutlich bescheidener. Der Mehrzweckraum ist mit 50 m² am kleinsten. Für jeden Raum ist eine volle Bestuhlung mit Tischen vorhanden. Die Raumentgelte richten sich nach dem Raum, dem Anlass und den Nutzern.

Die Belegenheiten reichen von Smartphonesprechstunden und Treffs für Senioren über Englischkurse und Strickcafé bis zu Basaren für Kindersachen. Aktuell finden Sanierungsarbeiten in den Sanitäranlagen statt. Der Bau stammt aus dem Jahr 1981. Der Sanierungsbedarf erstreckt sich auf das Foyer und die energetische Ertüchtigung. Zusätzlich soll eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage eingebaut werden. Die Auslastung lag 2022 bei 31 %. Vor der Pandemie waren es 39 %. Die Vermietungs- und Abrechnungsnachweise zeigen aber deutlich, dass in 2019 auch noch deutlich mehr Einzelveranstaltungen stattfanden.

Neben der Gemeindehalle steht das ehemalige Schützenhaus.

Es wurde 2022 von der Gemeinde gekauft und soll eine Begegnungsstätte und Vereinsräumlichkeit werden. Aktuell besteht ein Sanierungsbedarf von ca. 300.000 Euro, weshalb noch keine Nutzung stattfindet.

Noch größer ist die Mehrzweckhalle in Bürgeln. Sie bietet die gleiche Raumunterteilung, aber nebst Küche und Theke noch mehr Platz. Der große Saal misst 405 m² und der kleinere 104 m². Lediglich der Mehrzweckraum ist mit 34 m² etwas kleiner als in Cölbe. Es gibt ebenfalls Stühle und Tische. Die Preisstufung ist nahezu identisch. Ebenfalls identisch ist das Baujahr 1981. Im gleichen Gebäude ist eine Gastronomie untergebracht und im Untergeschoss befindet sich eine Kegelbahn. Auch hier ist eine energetische Ertüchtigung nötig. Ferner sind die Flachdächer sanierungswürdig. Es gibt die Überlegung, den Bau um eine Etage aufzustocken. Der Hauptnutzer ist der TV Bürgeln. Es finden dort aber bspw. auch Prüfungen der Universität Marburg statt.

Die Auslastung lag mit 48 % in einem sehr guten Bereich, was u.a. auf den Schulsport zurückzuführen ist. Vor der Pandemie war die Auslastung mit 42 % etwas geringer. Die Anzahl der Einzeltermine unterscheidet sich in beiden Vergleichsjahren kaum. Demnach wird die MZH nach der Pandemie wieder sehr gut angenommen.

Das Bürgerhaus Schönstadt ist ebenso aufgeteilt. Für den großen Saal (234 m²) und den kleinen Saal (79 m²) ist Bestuhlung vorhanden. Der 37 m² große Mehrzweckraum kann bei Bedarf auf das Mobiliar zurückgreifen. Das Gebäude ist mit einem Baujahr von 1967 das älteste in der Gemeinde. Erweiterungen fanden in 1972, 1974, 1978 und 1996 statt. Ein Sanierungsstau besteht nicht. Seit 2022 ist eine große Markise angebaut worden, um den Außenbereich besser nutzen zu können. Vor dem Bürgerhaus wurde ein E-Carsharing-Angebot eingerichtet.

Die Hauptnutzer sind der Sport- und Tischtennisverein. Ansonsten reichen die Nutzungen von Versammlungen und Sitzungen über Konzerte bis zu Hochzeiten und Geburtstagen.

Die Auslastung ist mit 47 % sehr gut und ebenfalls besser als im Jahr 2019, wo die Auslastung bei 41 % lag. Bei den Einzelnutzungen zeigt sich aber, dass sie vor der Pandemie merklich zahlreicher waren. In 2022 zeigt sich vor allem im ersten Quartal ein Unterschied, was mit den noch herrschenden Auflagen zu der Zeit in Verbindung stehen dürfte.

Angrenzend an das Gasthaus Lindenhof liegt die Versammlungsstätte Reddehausen. Der Ortsgröße angemessen, ist sie deutlich kleiner aber in einem sehr modernen Zustand. Die 107 m² eignen sich bspw. für Hochzeiten. Es ist eine Trennwand installiert, über die der Saal noch einmal geteilt werden kann. Die ganze Einrichtung wurde im Zuge der letzten Dorferneuerung ausgebaut und ergänzt. Das DGH Schwarzenborn hat ebenfalls einen 109 m² großen Saal, der durch einen weiteren, 36 m² messenden, Raum ergänzt wird. Es wurde 1974 erbaut und 1987 erweitert. Zuletzt wurde es über eineinhalb Jahre saniert und ist seit 2022 wieder nutzbar. Die reinen Auslastungswerte lagen in beiden Jahren bei 7 % und demnach unter dem Mi-

nimum. Einzige Dauernutzer waren der Tischtennisverein an zwei Tagen in der Woche und der Kindergottesdienst alle 14 Tage. Einzelnutzungen waren vor und nach der Pandemie rar. Die lange Sanierungszeit lässt auf einen großen Handlungsbedarf schließen, der erst kürzlich beseitigt wurde. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Auslastung mit der Modernisierung erhöhen wird.

2.4.2 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Unter den sozialen Einrichtungen der Gemeinde sind vor allem die "Fleckenbühler" hervorzuheben. Benannt nach dem Gutshof südlich von Schönstadt, ist die Gemeinschaft im Kern eine Anlaufstelle für Menschen mit Suchtproblemen. Der Hof wurde 1984 unter dieser Prämisse von einer neunköpfigen Gruppe saniert. Mittlerweile gibt es drei Standorte mit über 200 Beschäftigten, die als Teil der Therapie dort arbeiten können. Das Angebot ist sehr vielfältig. Der Hof betreibt biologische Landwirtschaft und ist in der Selbstvermarktung tätig. Neben einem Hofladen wird eine Brasserie betrieben, in der die eigenen Erzeugnisse verarbeitet werden. Der Fokus liegt auf Qualität und Transparenz.

Auf kultureller Ebene ist besonders der "Kulturverein Alte Kirche Bürgeln e.V." erwähnenswert. Der Verein hat klar das Ziel formuliert, die alte Kirche Bürgeln zu einem kulturellen Zentrum zu entwickeln. Der Verein ist seit 2017 Eigentümer, das Kulturprogramm gibt es aber bereits seit 2006. In den Jahren 2019/2020 wurden grundlegende Sanierungs- und Renovierungsarbeiten durchgeführt. In der Kirche haben bis zu 100 Gäste Platz, um Lesungen, Konzerten oder Ausstellungen beizuwohnen. Der Ort ist mittlerweile so populär, dass sich Kunstschaffende auf einer Warteliste eintragen müssen.

Soziale und kulturelle Einrichtungen und Angebote	Name Orts-/Stadtteil	Nutzung	Träger	Baujahr	Auslastung in Prozent
	Bürgeln	Ev.-luth. Kirche und Pfarrheim	Kirche	*	*
	Bürgeln	Alte Kirche	Verein	*	*
	Cölbe	Kath. Kirche	Kirche	1958	*
	Cölbe	Ev.-luth. Kirche	Kirche	1959	*
	Cölbe	Hausgemeinschaft St. Jakob	Verein	2012	*
	Reddehausen	Luth. Kirchsaal	Kirche	*	*
	Schönstadt	Ev. Kirche	Kirche	*	*
	Schönstadt	Hof Fleckenbühl	Verein	*	*
	Schwarzenborn	Backhaus	Verein	*	*

Tab. 5: Kulturelle und Soziale Einrichtungen

* Daten nicht verfügbar.

Für junge Familien sind nahe Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ein sehr wichtiger Standortfaktor für den zu wählenden Lebensmittelpunkt. In Cölbe gibt es vier KiTas. Die KiTa „Löwenzahn“ im Kernort ist eine Schwerpunkteinrichtung mit U3-Betreuung. Das bedeutet in diesem Fall ein Fokus auf die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund (rd. 20 % der Kinder) und die Förderung von Kindern aus bildungsfernen Schichten. Die Ganztagsbetreuung geht von 07:00 - 17:00 Uhr. Ein Mittagessen wird angeboten. Neben dem Spielgelände besitzt die KiTa noch einen Bauwagen.

In Bürgeln steht mit der KiTa „Lummerland“ die zweite kommunale Einrichtung. Auch hier gilt das umfassendste Betreuungsmodul, ganztägig von 07:00 -17:00 Uhr. Es gibt auch eine U3-Betreuung. Ein zentrales Element im pädagogischen Konzept beider kommunaler KiTas ist der Fokus auf Sprache. Die Sprachentwicklung der Kinder wird gezielt gefördert, womit auch Sprachstörungen entgegengewirkt wird. Dabei wird über die verbale Kommunikation hinaus auch die Körpersprache mit einbezogen. Das Lernangebot erstreckt sich auch auf das spielerische Heranführen an Zahlen und Mathematik, eine Förderung der Bewegung sowie der Kreativität. Durch den großen Zuzug in den Ort besteht perspektivisch Erweiterungsbedarf.

Die verbleibenden zwei KiTas haben die ev. Kirche als Träger. Die KiTa „Vogelnest“ liegt im Kernort. Die 40 Betreuungsplätze sind in zwei Züge aufgeteilt. Kinder werden ab zwei Jahren betreut. Dafür stehen zwischen fünf und sieben Plätze zur Verfügung. Die Ganztagsbetreuung wird geht von 07:30 - 16:30 Uhr. Freitags wird um 14:00 Uhr geschlossen. Ein Mittagstisch gehört zum Angebot. Die Einrichtung wählt einen eher religionspädagogischen Ansatz.

Der Ev. Kindergarten Schönstadt ist vierzünftig. Zusätzlich gibt es Angebote für Hortkinder, die dort eine Hausaufgabenbetreuung haben. Das Ganztagesangebot reicht von 07:15 - 16:30 Uhr. Das Mittagessen wird in der Einrichtung gekocht, die Kinder dürfen dabei mithelfen. Die Kinder kümmern sich auch um den eigenen Gemüsegarten. Das Gebäude fällt durch seine großen Fensterfronten ins Auge. Der Aufbau mit großem Spielzimmer und Bobbycarbahn macht die KiTa bei den Kindern sehr beliebt. Allerdings ist der, erst 30 Jahre alte, Bau bereits in sehr schlechtem Zustand. Das Dach ist beschädigt und energetisch nicht mehr tragbar. Aktuell läuft die Suche nach einem Alternativstandort.

Nach dem Kindergarten können die Kinder in eine der drei Grundschulen gehen, die der Landkreis in der Gemeinde unterhält. Die „Lindenschule“ richtet sich an Kinder aus dem Kernort und aus Bernsdorf. Sie ist ein- bis zweizünftig. Das Kollegium umfasst 15 Personen. Das große Gelände ist mit vielen Spielgeräten ausgestattet. Die Betreuung wird bis 15:00 Uhr gewährleistet. Kinder, die bis in den Nachmittag bleiben, können auf eine Schulspeisung zurückgreifen. Das pädagogische Ziel ist die Erziehung der Kinder zu selbstbestimmten, verantwortungs-

Örtliche Grundversorgung (Nahversorgung, außerschulische Bildungs- und Informationsangebote, Co-Working-Spaces)	Name Orts-/Stadtteil	Nutzung	Träger	Baujahr	Auslastung in Prozent
	Bernsdorf	Restaurant Maximilianshof	Privat	*	*
	Bürgeln	Getränkhandel	Privat	*	*
	Bürgeln	NORMA Lebensmittel-Discounter	Privat	2020	*
	Bürgeln	Schwälmer Brotladen	Privat	*	*
	Bürgeln	Chausseehaus Aurelia	Privat	*	*
	Bürgeln	Friseursalon Silvia Göttig	Privat	*	*
	Bürgeln	Hermes-Paketshop und Kiosk	Privat	*	*
	Bürgeln	Feuerwehrgerätehaus	Gemeinde	1974	*
	Bürgeln	Grundschule	Kreis	*	*
	Bürgeln	Kindertagesstätte Lummerland	Gemeinde	1973	*
	Cölbe	SB-Union Großmarkt	Privat	*	*
	Cölbe	REWE	REWE Group	*	*
	Cölbe	Metzgerei Hans Stolle	Privat	*	*
	Cölbe	Bäcker Müller	Privat	*	*
	Cölbe	Mühlenbäckerei Pfeifer	Privat	*	*
	Cölbe	Berg Apotheke	Privat	*	*
	Cölbe	Blumenhaus Pfeiffer GbR	Privat	*	*
	Cölbe	VR Bank Geschäftsstelle	Privat	*	*
	Cölbe	Sparkasse Geschäftsstelle	Privat	*	*
	Cölbe	Poststelle	Privat	*	*
	Cölbe	I Trulli - nicht nur Eiscafé	Privat	*	*
	Cölbe	MamPizza	Privat	*	*
	Cölbe	Pizzeria Da Carlo	Privat	*	*
	Cölbe	Mek Döner & Pizza	Privat	*	*
	Cölbe	RollnRoll - Sushi Restaurant & Lieferservice	Privat	*	*
	Cölbe	SALAMANCA Bistro	Privat	*	*
	Cölbe	Restaurant Culina im Altenhilfezentrum St. Jakob	Privat	*	*
	Cölbe	Gaststätte am Goldberg	Privat	*	*
	Cölbe	Hotel Company	Privat	*	*
	Cölbe	Hotel Restaurant Orthwein	Privat	*	*
	Cölbe	Friseursalon Becker-Hartmann	Privat	*	*
	Cölbe	Friseursalon Reinhold Wanka	Privat	*	*
	Cölbe	Friseursalon Margarete Völker	Privat	*	*
	Cölbe	Friseur auf Rädern Waltraut Hoffmann	Privat	*	*
	Cölbe	Kosmetikinstitut und kosmetische Fußpflege Wilke-Klingelhöfer	Privat	*	*
	Cölbe	Nagelstudio	Privat	*	*
	Cölbe	Lehrpraxis der Univ. Marburg	Privat	*	*
	Cölbe	Allgemeinmediziner	Privat	*	*
	Cölbe	Allgemeinmediziner	Privat	*	*
	Cölbe	Traditionelle Chinesische Medizin	Privat	*	*
	Cölbe	Kinderarzt	Privat	*	*
	Cölbe	Physiotherapie	Privat	*	*
	Cölbe	Ambulanter Pflegedienst Peter Waldmann	Privat	*	*
	Cölbe	Bücherei	Verein	*	*
	Cölbe	Lindenschule	Kreis	*	*
	Cölbe	Kindertagesstätte Löwenzahn	Gemeinde	2014	*
	Cölbe	Ev. Kindertagesstätte Vogelnest	Kirche	*	*
	Cölbe	Hephata Ergotherapieschule Fokus	Privat	*	*
	Cölbe	Feuerwehrgerätehaus	Gemeinde	2019	*
	Reddehausen	Medizinische Fußpflege Czwalina-Strack	Privat	*	*
	Reddehausen	Feuerwehrgerätehaus	Gemeinde	1953/2005	*
	Schönstadt	Der Dorfladen (Lebensmittel)	Genossenschaft	*	*
	Schönstadt	Hofladen und Brasserie Fleckenbühl+E67	Privat	*	*
	Schönstadt	Flugplatz-Restaurant	Privat	*	*
	Schönstadt	Friseursalon Hahn und Geitz	Privat	*	*
	Schönstadt	Mobile und stationäre Friseurdienstleistungen	Privat	*	*
	Schönstadt	Handkosmetik und Fußpflege Pontow	Privat	*	*
	Schönstadt	Krankengymnastik	Privat	*	*
	Schönstadt	Podologische Praxis	Privat	*	*
	Schönstadt	Feuerwehrgerätehaus	Gemeinde	1969/1986	*
	Schönstadt	Elektro-Carsharing Schönstadt	Verein	*	*
	Schönstadt	Tauschbücherei	Verein	*	*
	Schönstadt	Grundschule	Kreis	*	*
	Schönstadt	Ev. Kindergarten	Kirche	*	*
	Schwarzenborn	Kosmetische Behandlungen und Fußpflege Erika Wagner	Privat	*	*

* Daten nicht verfügbar.

Tab. 6: Grundversorgungseinrichtungen

vollen Heranwachsenden. Dafür wird bspw. eng mit dem Förder- und Beratungszentrum Wetter zusammengearbeitet oder Projektwochen ausgerichtet.

In der Grundschule Bürgeln kümmert sich ein elfköpfiges Kollegium um 86 Kinder. Seit dem Schuljahr 2021/22 ist von Mo. bis Mi. eine Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr gegeben. Die Zeit wird über diverse AGs ausgefüllt. Das ursprüngliche Schulgebäude ist allerdings seit Jahren zu klein und baulich in sehr schlechtem Zustand. Als Erweiterung und Ausweichfläche stehen deshalb Container auf dem Schulhof. Ein Standortverlagerung ist geplant. Eine Standortbedrohung besteht durch den großen Zuzug nicht.

Die Grundschule Schönstadt liegt direkt neben dem DGH und zeichnet sich durch sein großes Außengelände aus. Sie wird von Kindern aus den Ortsteilen Schönstadt, Reddehausen und Schwarzenborn besucht. Im Jahr 1995 kam ein Neubau hinzu. (Informationen fehlen)

Abseits der Kinderbeschulung können Erwachsene auf das Angebot der VHS Marburg-Biedenkopf zugreifen und sich eigenständig weiterbilden. Das Bildungsangebot wird durch die „Hephata Ergotherapieschule fokus gGmbH“ ergänzt. In dieser privaten Ausbildungsstätte kann ein staatlich anerkannter Abschluss als Ergotherapeut erworben werden.

Vor dem Hintergrund einer überalternden Gesellschaft ist auch die Frage der Altersbetreuung entscheidend. Im Gemeindegebiet gibt es dafür bis dato nur die „Hausgemeinschaft St. Jakob Cölbe“. im Kernort. Die für Demenzkranke konzipierte Einrichtung gibt es seit 2012 und teilt sich in vier Flügel, in denen Hausgemeinschaften von je zehn bis 13 Personen zusammenleben. Das Wohnen in Einzelapartments in Kombination mit Gemeinschaftsräumen garantiert Privatsphäre und Geselligkeit. Ergänzend zu dieser hochpreisigen Einrichtung soll im Gemeindegebiet noch ein weitere niederschwelligere entstehen. Eine ambulante Pflege wird über den Pflegedienst Peter Waldmann sichergestellt.

Jenseits des privatwirtschaftlichen Sektors richtet die VHS Marburg-Biedenkopf Seniorennachmittage aus. In der Regel finden sieben Veranstaltungen im Jahr statt. Die Arbeit ist ehrenamtlich.

Die medizinische Versorgung wird durch mehrere Praxen sichergestellt. Der Schwerpunkt liegt klar im Kernort. In einer Lernpraxis der Universität Marburg sind vier Hausärzte bzw. Internisten ansässig. Ergänzend gibt es noch eine weitere Allgemeinmedizinerin, einen Kinder- und Jugendarzt und zwei Zahnarztpraxen. In Bürgeln sitzt eine weitere Zahnärztin. Die Bergapotheke im Kernort versorgt die Cölbener mit Medikamenten. Nebst dem gibt es eine Reihe von anverwandten Dienstleistungen, wie einen Physiotherapeuten, den Pflegedienst und medizinische Fußpflegedienste. Das nächste Krankenhaus liegt im benachbarten Marburg.

Für die Versorgung mit Lebensmitteln sind Cölbe und Bürgeln die Hauptschwerpunkte. In beiden Orten gibt es großflächige

ge Lebensmittelgeschäfte der Ketten NORMA und REWE, beide je mit einem Getränkehandel. Hinzu kommt das Lebensmittelhandwerk. Im Kernort gibt es bspw. zwei Metzger und drei Bäcker.

Bemerkenswert ist aber vor allem der 2021 eröffnete Dorfladen in Schönstadt. Träger des Ladens ist eine eingetragene Genossenschaft mit 254 Genossen, die sich als Partner den Lebensmittelhändler Tegut ausgesucht haben. Dadurch ist eine professionelle Führung des Ladens möglich und es können lange Öffnungszeiten realisiert werden. Der Laden ist Mo. bis Fr. von 07:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, an Samstagen von 07:00 - 14:00 Uhr.

Neben rd. 4.000 Artikeln aus dem tegut-Sortiment werden gezielt ca. 500 Produkte aus der Region angeboten. In der Absicht, auch einen Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft zu schaffen, wurde ein kleines Café mit Sitzgelegenheiten eingerichtet. Durch die Coronapandemie konnte es aber noch nicht richtig Fuß fassen. Gegenüber befindet sich eine E-Carsharingstation auf dem Vorplatz des Bürgerhauses.

2.4.3 Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

Ein umfassendes Freizeit- und Naherholungsangebot ist wichtig für die Attraktivität einer Gemeinde. Nicht nur Touristen werden dadurch angesprochen, auch die eigene Bevölkerung hat wachsende Ansprüche an den Außenbereich und die Infrastruktur. Neben dem, bereits erwähnten, 18-Loch-Golfplatz und dem Flugfeld, profitiert Cölbe von seiner Lage am Burgwald und der Nähe zu Marburg.

Der Burgwald ist eines der größten, unzerschnittenen Waldgebiete Deutschlands und ein beliebtes Wandergebiet. Die Universitätsstadt Marburg hat ein reiches geschichtliches Erbe und bietet eine große Fülle an kulturellen Angeboten.

An der Westgrenze von Bürgeln liegt eine Kiesgrube, die aktuell noch kaum für die Naherholung erschlossen ist. Zuwegungen sind vorhanden, der Hauptnutzer und Pfleger der Gewässers ist der Fischereiverein Bürgeln e.V. Es besteht ein Schwimmverbot auf dem rd. 38 ha großen Areal. Es gibt bereits Pläne, dort ein Naherholungsgebiet zu entwickeln und evtl. einen Naturlehrpfad anzulegen.

Wanderer können über einen 30 km lange Rundweg alle sechs Ortsteile besuchen. Der 9,5 km Premiumwanderweg "Junkernpfad" stammt in der Form aus dem Jahr 2008. Er führt an Schwarzenborn vorbei um den Junkernwald herum. Dieses 320 ha große, geschlossene Waldgebiet besitzt, durch seine naturnahe Bewirtschaftung, eine seltene Artendurchmischung. Entlang der Strecke informieren acht Tafeln über die Natur, Geologie und die Bandkeramischen Siedlungen, die dort in der Jungsteinzeit standen. Der Weg sorgt allerdings auch in Schönstadt für erhöhten Parkdruck auf dem Wanderparkplatz, der mittlerweile zu klein ist.

Der Premiumweg "Eibenhardtpfad" ist ein 6,3 km langer Rundweg, der von Reddehausen zum 302 m hohen Eibenhardt führt. Entlang seines Verlaufs findet sich ein keltischer Ringwall mit rund 400 m Durchmesser und eine Steininformation, die als "Rie-

Freizeit und Naherholungseinrichtungen	Name Orts-/Stadtteil	Nutzung	Träger	Baujahr	Auslastung in Prozent
	Bernsdorf	Golfplatz	Privat	*	*
	Bürgeln	Grillhütte	Verein	*	*
	Bürgeln	Spielplatz „Am Bahnhof“	Gemeinde	*	*
	Bürgeln	Spielplatz „Grillhütte“	Verein	*	*
	Bürgeln	Spielplatz „Höhenweg“	Gemeinde	*	*
	Bürgeln	Bolzplatz an der Mehrzweckhalle	Gemeinde	*	*
	Bürgeln	Sportplatz an der Grillhütte	Verein	*	*
	Bürgeln	Jugendclub	Gemeinde	*	*
	Cölbe	Spielplatz „Am Feuerwehrheim“	Gemeinde	*	*
	Cölbe	Spielplatz „Fontanestraße“	Gemeinde	*	*
	Cölbe	Spielplatz „Grüne Bette“	Gemeinde	*	*
	Cölbe	Spielplatz „Am Kyffhäuser“	Gemeinde	*	*
	Cölbe	Spielplatz „Heidestraße“	Gemeinde	*	*
	Cölbe	Spielplatz an der Lindenschule	Kreis	*	*
	Cölbe	Bolzplatz "Grüne Bette"	Gemeinde	*	*
	Cölbe	Sportplatz Rosenstraße	Gemeinde	*	*
	Cölbe	Jugendclub	Gemeinde	*	*
	Cölbe	Kindertreff	Gemeinde	*	*
	Reddehausen	Grillhütte	Gemeinde	*	*
	Reddehausen	Spielplatz "Auf der Trift"	Gemeinde	*	*
	Reddehausen	Kinderclub	Gemeinde	*	*
	Reddehausen	Bolzplatz am Sportplatz	Gemeinde	*	*
	Reddehausen	Sportplatz Bernsdorfer Straße	Gemeinde	*	*
	Schönstadt	Flugplatz	Verein	*	*
	Schönstadt	Spielplatz „Zum Junkerwald“	Gemeinde	*	*
	Schönstadt	Spielplatz „Zum Sportplatz“	Gemeinde	*	*
	Schönstadt	Spielplatz an der Schule	Kreis	*	*
	Schönstadt	Sportplatz	Verein	*	*
	Schönstadt	Jugendclub	Gemeinde	*	*
	Schwarzenborn	Spielplatz "Am Dorfbrunnen"	Gemeinde	*	*

* Daten nicht verfügbar.

Tab. 7: Naherholungseinrichtungen

senstuhl" bezeichnet wird. Der Weg ist aktuell gesperrt, da ein erhöhter Verdacht besteht, dass nicht detonierte Blindgänger aus dem 2. Weltkrieg in dem Gebiet liegen könnten.

Außerdem liegen im Außenbereich die zwei Grillhütten Bürgeln und Reddehausen. Beide können zwischen Frühling und Herbst gemietet werden. Die Grillhütte Bürgeln zeichnet sich durch eine behindertengerechte Toilette aus. Außerdem bietet sie ca. 120 Personen Platz.

Für die kleinen Einwohner bietet jeder Ort, außer Bernsdorf, einen oder mehrere Spielplätze. In Bürgeln bestehen Pläne den Spielplatz Am Bahnhof zu versetzen. Aktuell ist er nicht benutzbar und in einem schlechtem Zustand. Der neue Standort ist schräg gegenüber einer Böschung, die Gestaltung wird somit sehr naturnah ausfallen. Hier steht auch der Gedanke im Raum, eine Verbindung zur nahen Grillhütte zu schaffen.

Größere Kinder und Jugendliche können sich in Bürgeln, Cölbe, Reddehausen und Schönstadt in Jugendclubs treffen. Der Schönstädter Jugendclub ist bspw. im Bürgerhaus untergebracht und wird von den Mitgliedern mit viel Eigenleistung gepflegt und modernisiert. Der Raum verfügt seit kurzem über eine neue Küche im Wert von 4.000 Euro.

In Reddehausen ist gerade ein selbst gestalteter Bauwagen der Treffpunkt. Es gibt aber Ideen, ihn in das alte Feuerwehrhaus zu verlegen, wenn die Wehr umzieht. Der Verein „Junge Entwicklung fördern“ engagiert sich auf vielfältige Weise im pädagogischen Bereich in der Jugend- und Gemeinwesenarbeit.

Die größte Sportanlage der Gemeinde liegt an der Sporthalle in Cölbe. Neben vier Tennisplätzen findet sich dort eine Fußballfeld, eine Aschebahn, ein Pumptrack und der Aktivpark. Er bietet neben einem Volleyballfeld auch Spielgeräte und Outdoortrainer, womit die Anlage einen Mehrgenerationengedanken verfolgt.

2.4.4 Multifunktionseinrichtungen

Grundsätzlich können alle vorgestellten dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen auch als Multifunktionseinrichtungen betrachtet werden. Es sind, bis auf Reddehausen, immer mehrere Räume in verschiedenen Größen verfügbar. Durch die Möblierung kann ein Spektrum von Gymnastik bis Vortragsabend abgedeckt werden.

Einzig die Sporthalle ist mit ihrer Fläche von 1.215 m² nicht dorfgemäß. Die Halle lässt sich in Teil A und B unterteilen. Die Tribünen bieten 200 Sitzplätze. Über eine Bestuhlung können 400 weitere ergänzt werden.

Mit einer Auslastung von 59 %, sowohl vor als auch nach Corona, ist sie die ausgelastete Einrichtung. Hauptnutzungen liegen im Bereich Schulsport und Sportvereine. Durch den sehr engen Dauerbelegungsplan sind Einzelnutzungen selten. Gerade ab den Nachmittagen ist die Halle bis 22:00 Uhr belegt, mit Ausnahme des Samstags.

Aktuell umfasst der Modernisierungsbedarf eine Weiterführung der Betonsanierung, eine Erneuerung der Prallwände, des Fußbodens und des Blitzschutzes.

Multifunktionseinrichtungen	Name Orts-/Stadtteil	Nutzung	Träger	Baujahr	Auslastung in Prozent
	Cölbe	Sporthalle	Gemeinde	1972	59%

Tab. 8: Multifunktionseinrichtungen

2.5 Kommunales und bürgerliches Engagement

2.5.1 Kommunales Engagement

Die Gemeinde betätigt sich in vielen verschiedenen Bereichen über ihre Pflichtaufgaben hinaus. Zu betonen ist vor allem der Bereich Umweltschutz und Energiewende. Cölbe möchte bis 2040 zu 100 % erneuerbare Energien verwenden. Bereits im Jahr 2010 wurde zusammen mit den Gemeinden Lahntal und Münchhausen eines der ersten interkommunalen Klimaschutzkonzepte in Deutschland aufgestellt. Zur Umsetzung wurde ein Klimaschutzmanager eingestellt. Eines der jüngsten Projekte war die Unterstützung des E-Carsharing in Schönstadt. Bereits vor über zehn Jahren übernahm die Gemeinde eine Bürgschaft von 3 Mio. Euro in der Gründungsphase der Nahwärme-Schönstadt e.G.

Als weitere niedrigschwelligere Maßnahmen beteiligt sich Cölbe an der Aktion "Hand aufs Herz". Bei der zwölfwöchigen Mitmachaktion geht es darum, mit kleinen Verhaltensänderungen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, bspw. Leitungswasser- statt Mineralwasser zu trinken.

Passend dazu kürt die Gemeinde jeden Monat einen Klimahelden. Dafür müssen die Teilnehmer lediglich eine Projektbeschreibung bei der Gemeinde einreichen. Das größte Plus der Auszeichnung ist die Öffentlichkeit.

Seit Februar 2021 beteiligt sich die Gemeinde überdies an dem Förderprogramm 432 "Energetische Quartierssanierung", u.a. inspiriert durch das erfolgreiche Nahwärmeprojekt in Schönstadt. Über Beteiligungen soll für jeden Ortsteil eine passende der Neuausrichtung der Wärmeversorgung gefunden werden. Dabei steht eine lokale Versorgung im Fokus. Im Bereich der Regionalentwicklung ist die Gemeinde zudem in der LEADER-Region Burgwald-Ederbergland aktiv.

2.5.2 Bürgerschaftliches Engagement

Die Einheimischen können sich in 76 Vereinen unterschiedlichster Couleur engagieren. Hier wird nur ein kleiner Überblick gegeben.

Der TV 06 Cölbe e.V. ist der größte Verein. Die Mitglieder trainieren in den Abteilungen Badminton, Handball, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball.

Der Turnverein Schwarz-Weiß Bürgeln 1983 e.V. richtet sich an Personen, die dem Turnen und der Gymnastik zugewandt sind. Der Verein richtete bspw. 12.02.2023 ein Kinderfasching aus und plant für den Herbst ein Oktoberfest. Der Verein betreibt auch Jugendarbeit und nahm 2022 an der Jugendsammelwoche teil, bei der zehn Jungmitglieder Spenden im Ort sammelten.

Der Cölber Arbeitskreis Flüchtlinge (CAF) e.V. ist ein Zusammenschluss aus über 50 Einwohnern Bürgelns und Schönstadts. Er engagiert sich für die Integration von Flüchtlingen in die Gemeinde. Konkret heißt das, dass Hilfe beim Einzug gestellt oder Unterstützung beim Anmelden in das Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssystem angeboten wird.

Der Heimatverein Cölbe ist noch relativ jung und wurde 2018 gegründet. Die 58 Mitglieder werden bspw. zusammen mit dem FV 1927 Cölbe e.V. am 08.04.2023 ein Osterfeuer auf

dem Goldberg ausrichten. Letztes Jahr organisierte er u.a. ein Weinfest und veranstaltete einen Suppenverkauf für die Ukraine, bei dem über 800 Euro zusammenkamen.

Der Partnerschaftsverein Cölbe-Kościerzyna e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die freundschaftlichen Beziehungen zu der polnischen Partnergemeinde zu pflegen. Diese Verbindung besteht seit nunmehr 30 Jahren und der Austausch ist rege. Jüngstes Ergebnis dieser Freundschaft sind mehrere Kunstwerke, die über den Kernort verteilt sind. Anlässlich des 30. Jubiläums wurden in Cölbe und Kościerzyna je mehrer Mauer gemälde angebracht, deren Motive die Verschwisterung der Gemeinden unterstreicht.

Die NABU Ortsgruppe Reddehausen setzt sich für den Naturschutz ein und ist aktiv in der Umweltbildung.

Weiterhin gibt es diverse Fördervereine für die Schulen und KITAS, Musik- und Gesangsvereine, den Sozialverband VdK und Parteien.

Abseits der klassischen Vereine gibt es die Nahwärme-Schönstadt e.G., die sich seit 2011 um die Nahwärmeversorgung des Ortes kümmert. Die Wärme wird vom nahen Sägewerk "Holz-Schmidt" bezogen, welches ein Biomasse-Heizkraftwerk betreibt. Mittlerweile sind über 200 Häuser an das Netz angeschlossen. 2013 gewann die e.G. den Georg-Salvamoser Preis in Höhe von 40.000 Euro.

Dank dieses positiven Beispiels gründete sich auch die Genossenschaft des neuen Dorfladens in Schönstadt (s.o.).

3 Stärken-Schwächen-Analyse



Inhalt: Darstellung der Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse, der Zusammensetzung der Befragten, der Aufteilung der Stärken und Schwächen auf die Handlungsfelder sowie die Formulierung des Handlungsbedarfs.

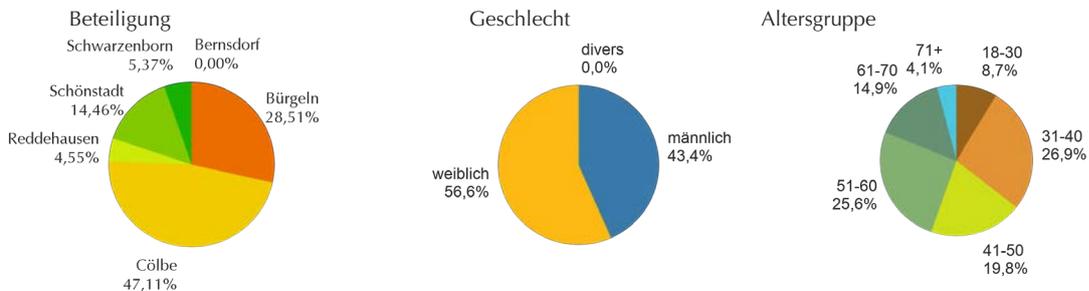
3.1 Stärken und Schwächen

Die Bevölkerung von Cölbe wurde über eine Umfrage an dem Prozess beteiligt. Die Befragung richtete sich drei Zielgruppen: Erwachsene (ab 18 Jahren), Jugendlichen (13-17 Jahren) und Kinder (12-17 Jahre). Näheres dazu findet sich in Kap. 5 Bürgerinnen- u. Bürgermitwirkung.

3.1.1 Erwachsene

Die Beteiligung nach Ortsteilen spiegelt in etwa die Bevölkerungsverteilung in der Gemeinde wider. Im Kernort wohnen 50 % der Einwohner und entsprechend hoch ist auch der Anteil bei der Umfrage. Bürgeln und Schönstadt teilen sich je rund 20 % der Bevölkerung. In der Befragung präsentiert sich Bürgeln mit über 28 % allerdings deutlich stärker.

Neben der Einwohnerzahl ist der bestehende Handlungsbedarf in den Orten eine naheliegende Erklärung für die Höhe der Beteiligung. Das bereits vorhandene starke Engagement in Schönstadt lässt den Schluss zu, dass der Handlungsbedarf dort geringer ist als in Bürgeln.



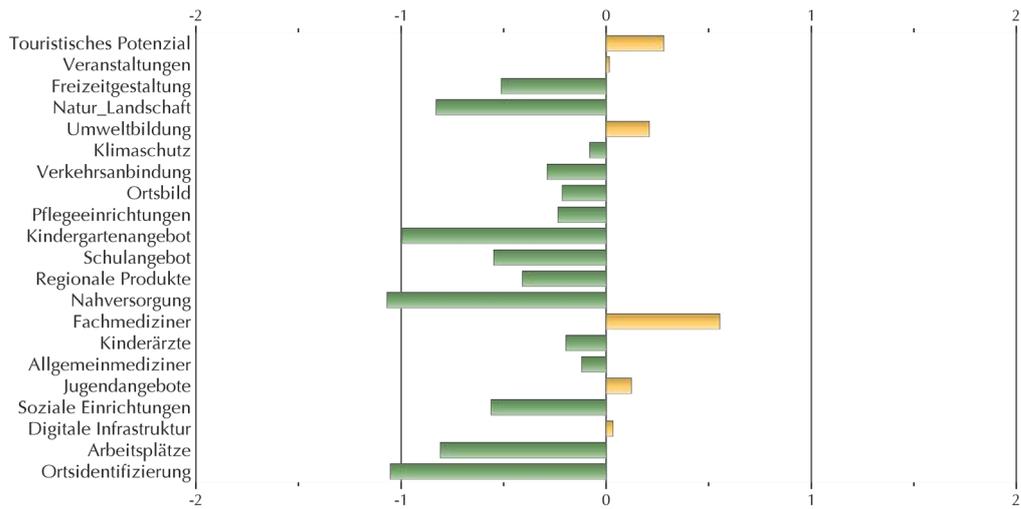
Dia. 2: Zusammensetzung der erwachsenen Teilnehmer

Dennoch sind der zweit- und drittgrößte Ort mit der zweit- und drittgrößten Beteiligung vertreten. Bei Reddehausen und Schwarzenborn kippt das Verhältnis. Reddehausen beherbergt rund 6 % der Bevölkerung, nimmt aber den vorletzten Platz ein. Schwarzenborn stellt nur 1,7 % der Einwohner, war bei der Umfrage aber aktiver.

Hinsichtlich des Alters zeigt sich, dass die Gruppen der 31-40- und 51-60-Jährigen je rund ein Viertel einnehmen. Die Gruppe zwischen 41-50 steht mit 19,8 % knapp dahinter. Der Schwerpunkt liegt klar auf der berufstätigen Bevölkerung, vom jungen Erwachsenen bis zum baldigen Rentner. Auffällig ist auch, dass sich sowohl die jüngste als auch die älteste Gruppe am wenigsten beteiligt haben. Hier dürften Zugänglichkeit zum Befragungsinstrument, Erreichbarkeit der Gruppen und Interessenlage eine Rolle gespielt haben.

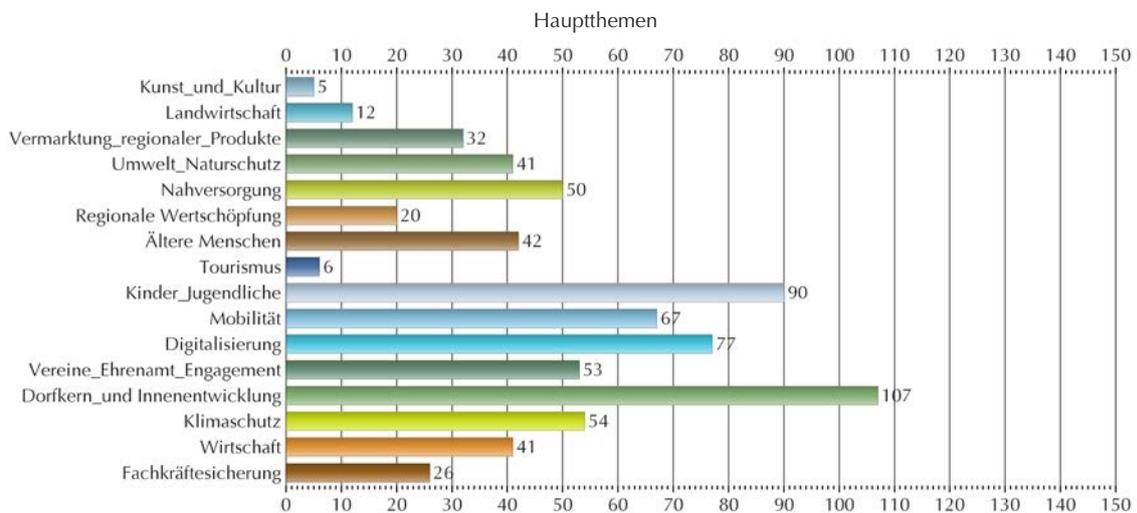
Das Stärken-Schwächen-Diagramm zeigt über die grünen Balken Stärken und über die gelben Balken Schwächen an. Je ausgeprägter ein Balken ist, desto besser bzw. schlechter fällt die Bewertung aus. Eine enge Schwankung um den Wert Null weist auf eine Mittelmäßigkeit hin, was auch auf einen gewissen Handlungsbedarf hindeutet.

Das Diagramm zeigt überwiegend eine Zufriedenheit mit den abgefragten Umständen. Das Kindergartenangebot, die Nahversorgung und die Identifizierung mit dem Ort stechen als besonders positiv hervor. Auch die Landschaft und das Freizeitangebot



Dia. 3: Stärken und Schwächen laut den erwachsenen Teilnehmern

gebot bekamen gute Wertungen. Eine größere Schwäche wird nur in der Verfügbarkeit von Fachmediziner gesehen. Auch das touristische Potenzial und Themen wie Umweltbildung und Jugendangebote sind ausbaufähig. Ähnlich verhält es sich mit den Themen Klimaschutz, Veranstaltungen, Allgemeinmedizinern und digitaler Infrastruktur, die alle im Mittelfeld liegen. Die relevantesten Themen für die Zukunft sind die Dorfkerne bzw. Innenentwicklung sowie die Kinder und Jugendlichen. Sie liegen im hohen zweistelligen bis dreistelligen Bereich der Nennungen. Knapp dahinter folgen Themen wie die Digitalisierung, Mobilität, Ehrenamt und Klimaschutz. Tourismus, Kunst und Kultur oder auch Landwirtschaft sind, laut der Beteiligten, dagegen weniger drängend.

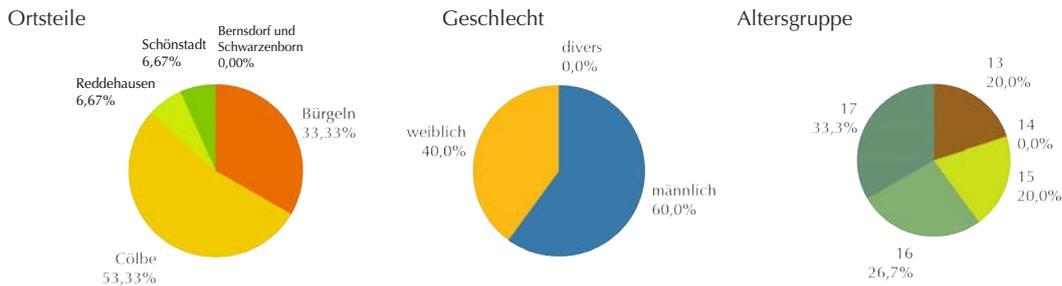


Dia. 4: Relevante Zukunftsthemen laut den erwachsenen Teilnehmern

3.1.2 Jugendliche

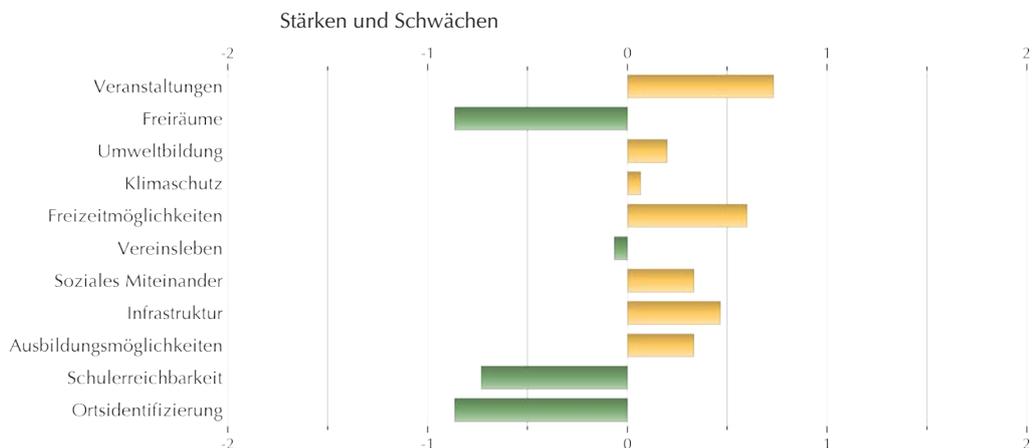
Die Jugendlichen aus Cölbe nehmen über 50 % der Beteiligten ein, womit auch hier der größte Ortsteil entsprechend repräsentiert ist. Das Engagement in Bürgeln und Schönstadt unterscheidet sich hier noch deutlicher, obwohl beide nahezu identische Zahlen bei den unter 18-Jährigen haben (je rd. 14 %). Auch hier ist ein Erklärungsansatz, dass die Jugendlichen in Bürgeln größeren Verbesserungsbedarf sehen als die in Schönstadt. Die haben bspw. den Jugendraum im DGH, eine Einrichtung, die so in Bürgeln fehlt.

Die Altersgruppen verteilen sich bei der Beteiligung relativ gleichmäßig. Die Ausnahme sind die 14-Jährigen, von denen keiner teilnahm.



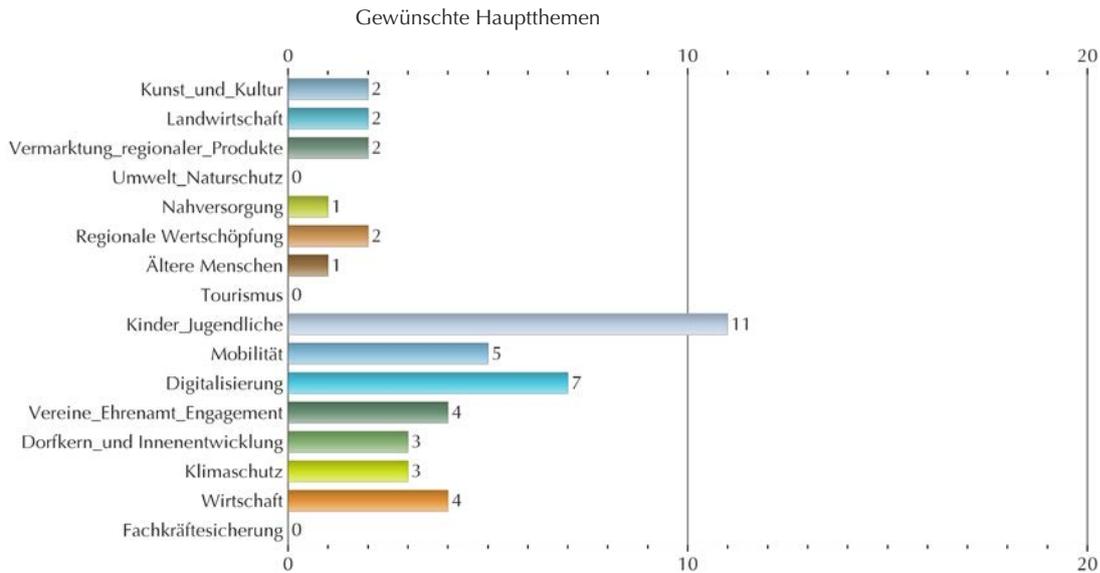
Dia. 5: Zusammensetzung der jugendlichen Teilnehmer

Die Jugendlichen stellen klar die vorhandenen Freiräume, die Schulerreichbarkeit und die Identifizierung mit dem Ort als Stärke heraus. Beim altersgemäßen Veranstaltungsangebot, den Freizeitmöglichkeiten und der Infrastruktur sehen sie allerdings deutliches Verbesserungspotenzial. Auch beim sozialen Miteinander und Ausbildungsmöglichkeiten besteht Handlungsbedarf.



Dia. 6: Stärken und Schwächen laut den jugendlichen Teilnehmern

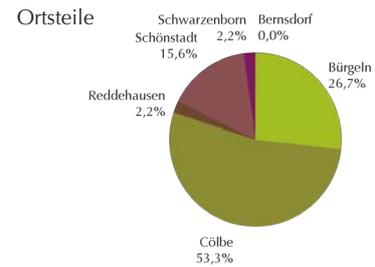
Die Jugendlichen sehen erwartungsgemäß das Thema Kinder und Jugend als zentral für die Zukunft an. Es folgen Digitalisierung und Mobilität. Dann kommen Themen wie Ehrenamt und Wirtschaft. Umwelt und Naturschutz ist für die Teilnehmer hingegen zu vernachlässigen, genauso wie Tourismus oder Fachkräftesicherung.



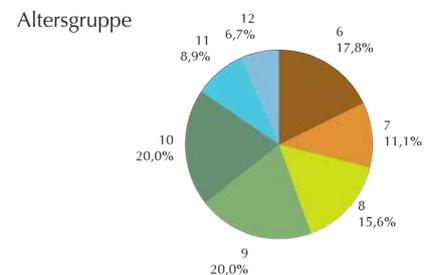
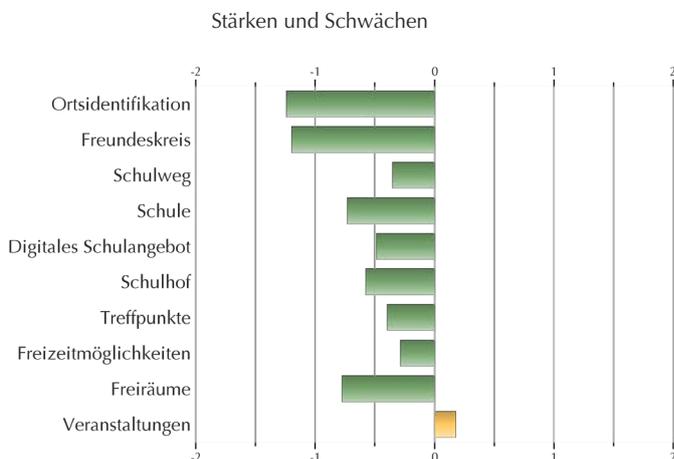
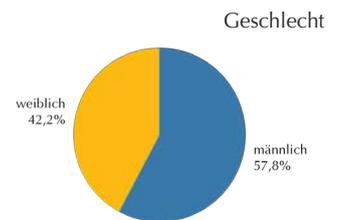
3.1.3 Kinder

Die Aufschlüsselung nach Ortsteilen zeigt auch hier ein ähnliches Muster, wie bei den anderen Gruppen. Cölbe nimmt wieder die Spitze ein, gefolgt von Bürgeln und Schönstadt. Alle drei Orte haben Kitas und Grundschulen. In Bürgeln fand gerade erst ein Zuzug von jungen Familien statt. Beides sind Erklärungsansätze für die erhöhte Beteiligung durch Kinder, denn Bürgeln liegt rund elf Prozentpunkte vor Schönstadt. Schwarzenborn und Reddehausen sind deutlich unterrepräsentiert. Die Neun- und Zehnjährigen beteiligten sich am intensivsten. Insgesamt ist das komplette Altersspektrum abgebildet. Nur die zwei ältesten Gruppen nahmen sich mit 8,9 % und 6,7 % zurück.

Dia. 7: Relevante Zukunftsthemen laut den jugendlichen Teilnehmern



Das Stärken-Schwächen-Diagramm zeigt eine allgemeine Zufriedenheit mit den Umständen. Vor allem die Ortsidentifikation und der Freundeskreis sind klare Stärken. Auch die Schulen und die Freiräume sind gut bewertet. Der Schulweg, die Freizeitmöglichkeiten und Treffpunkte sind ausbaufähig und Veranstaltungen sind die einzige Schwäche, liegt aber mehr im mittleren Bereich.



Dia. 8: Zusammensetzung der Kinder unter den Teilnehmern

Dia. 9: Stärken und Schwächen laut den Kindern

3.1.4 Zusammenfassende Stärken-Schwächen-Analyse

Die Stärken und Schwächen der Gemeinde Cölbe und ihrer Ortsteile ergeben sich aus der zusammenfassenden Bewertung der Ausgangssituation in allen für die Dorfentwicklung relevanten Untersuchungsbereichen. Neben dem verfügbaren Datenmaterial zur Bestandsanalyse gründet sich die Bewertung auch auf den Auswertungsergebnissen der Umfrage (s. vorige Teilkapitel) und den Erkenntnissen der Ortsrundgänge sowie den Aussagen der Gemeinde.

Stärken	Schwächen
Ort, Siedlung und Verkehr	
<ul style="list-style-type: none"> • Historische Gebäude prägen die Dorfkerne. (Ringform, historische Gebäude, Namensgebung, Fachwerkstil, Gassen, Hofbauten). • Historische Anlagen wie Brunnen, Backhaus, Teichanlagen, alte Feuerwehr, alte Schmiede, Gefrierhäuser untermalen den dörflichen Charakter in den Ortsmitten (Bsp. Reddehausen und Schwarzenborn). • Große Gebäude bieten Umnutzungspotenzial. Bspw. Alte Gastronomie (Ohmtalstraße 9) wird zum Mehrparteienhaus. • Sehr wenig Leerstand von Wohnhäusern. • Weitere Wohnbauflächen in Planung bzw. in der Erschließung, z. B. "Auf der Langen Mauer II" in Bürgeln und in Schönstadt. • Bahnhaltpunkte in Cölbe und Bürgeln vorhanden. ÖPNV-Anbindung an das Oberzentrum ist leistungstark. • Alle Ortsteile, außer Reddehausen, sind durch Bundesstraßen verbunden. • (Historische) Liegenschaften in Gemeindebesitz wurden bereits saniert und werden teils durch Vereine geleitet (Bsp. Bahnhofshaus Cölbe, Lindenhof Reddehausen, ehem. Gefrierhaus Reddehausen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsmitten sind nicht erkennbar, zentrale öffentliche Begegnungsräume sind kaum vorhanden. • Sanierungsbedarf an historischen und/oder öffentliche Einrichtungen (Bsp. Bürgeln: Ohmtalstraße - Gefrierhaus). • Einige interessante Flächen von öffentlichen Interesse sind in Privatbesitz. • Die historischen Ortskerne mit ihrem hochwertigen baukulturellen Bestand benötigen einen sensiblen Umgang mit evtl. Neubauvorhaben. • Es gibt Leerstand von Scheunen und Stallungen. • Ortsdurchfahrten sind zum Teil überdimensioniert und begünstigen Lärm- und Geruchsemissionen. • Zugänglichkeit zu den Bahnhaltepunkten stark verbesserungswürdig und nicht barrierefrei, gleiches gilt für die Bushaltestellen. • Die Situation für Fuß- und Radverkehrs an den Ortsdurchfahrten und verkehrswichtigen Straßen ist stellenweise beengt und verkehrsunsicher. • Die Situation für den ruhenden Verkehr ist vor allem an den Durchgangsstraßen nicht zufriedenstellend gelöst. • Der Zustand der Kasseler Straße (L3089) ist nicht bedarfsgerecht. • 90 innerörtliche Baulücken, die aber alle in Privatbesitz sind. Durch fehlende Verkaufs- bzw. Umnutzungsbereitschaft sind sie als nicht kurzfristig bebaubar eingestuft worden.

Stärken	Schwächen
Soziales, Kultur, Freizeit, Versorgung	
<ul style="list-style-type: none"> • Zwei große Nahversorger und ein Dorfladen. • In jedem Ort min. ein Versammlungsort mit meist guter bis sehr guter Auslastung. Die Einrichtungen in Schwarzenborn und Reddehausen sind vollsaniert. • Dezentrale Grundschulen in drei Orten mit Nachmittagsbetreuung. • Die VHS hat eine Zweigstelle in Cölbe. • Vier dezentrale Kitas. Eine davon mit einer Logopädin. • (Zahn)Arztpraxen (u.a. ein Kinderarzt) und eine Apotheke. • Bau eines Seniorenheims ab 2024. • Unmittelbare Nähe zu Marburg und seiner Infrastruktur, dem Kulturangebot sowie den Arbeitsplätzen. • Reger Kulturverein in Bürgeln mit Alter Kirche als Spielstätte. • Kulturfördernde Maßnahmen durch die Gemeinde, wie Flohmärkte, die Aktion "Cölbe bewegt sich" oder die Gemeindebücherei. • Insgesamt starkes Ehrenamt und große Vereinslandschaft (76 Vereine, Parteien, Genossenschaften). • Vier Jugendtreffs in Bürgeln, Cölbe, Reddehausen und Schönstadt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindehaus der Kirchengemeinde in Cölbe ist stark unternutzt. • Die Grundschule Bürgeln ist marode und nicht bedarfsgerecht - Neubau und neuer Standort nötig. • Die Kita in Bürgeln ist durch den Zuzug zu klein geworden. • Die Kita Schönstadt ist baulich/energetisch nicht mehr tragbar - Neubau und neuer Standort nötig. • Vier Gemeinschaftseinrichtungen haben Modernisierungsbedarf: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindehalle: Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung, Sanierung des Foyers, energetische Ertüchtigung. • Sporthalle Cölbe: Weiterführung der Beton-sanierung, Erneuerung Prallwände, Fußboden und Blitzschutz • Ehem. Schützenhaus: Vollsanierung • MZH Bürgeln: Sanierung der Flachdächer, energetische Ertüchtigung • Aktuell fehlen Seniorenwohngemeinschaften. • Fehlende Hausärzte in den Ortsteilen. Die medizinische Versorgung ist stark auf den Kernort zentriert. • Im Ehrenamt fehlt der Nachwuchs, vor allem in den Vereinsvorständen.
Landschaft, Freiraum und Naherholung	
<ul style="list-style-type: none"> • Rad- und Wanderwege im Lahn- und Ohmtal sowie in den Burg- und Junkernwald. Darunter zwei Premiumwege. • Die ehemalige Kiesgrube bei Bürgeln hat großes Potenzial für ein Naherholungsgebiet. • Sportstätten und Aktivpark werden aktiv genutzt und von der Bürgerschaft überwiegend für gut befunden. • Viele potenzielle Begegnungsräume (Dallesplatz, Roter Platz, Alte Kirche Bürgeln, Umfeld BGH Schönstadt, Teile des Cölber Friedhofs, Freifläche am Schützenhaus). 	<ul style="list-style-type: none"> • Freiflächen im Biotopverbund können oft nicht für die Naherholung genutzt werden. • Es fehlen erlebnispädagogische Angebote, wie Naturlehrpfade. • Sportanlagen haben bei den Umkleiden teils Modernisierungsbedarf. Die Parkplatzsituationen wurden bemängelt. • Innerörtliche Freiflächen noch nicht ausreichend aufgewertet, bspw. über Sitzgelegenheiten. • Wanderwege könnten besser ausgezeichnet werden. • Die Altlasten aus dem zweiten Weltkrieg, die den Eibenhadtpfad aktuell unbenutzbar machen, werden nicht zeitnah entsorgt. • Hochwassergefahr durch drei, die Ortslagen durchfließende, Gewässer. Die Gemeinde ergreift aber bereits mehrere Maßnahmen. Es wird ein Hochwasserschutzkonzept für die betroffenen Bereiche erarbeitet. Die Deichanlage in Cölbe wird optimiert und das „Rote Wasser“ in Schönstadt wird renaturiert.

3.2 Handlungsbedarfe

Auf der Grundlage der gesamtkommunalen Stärken-Schwächen-Analyse sowie den Ergebnissen der digitalen Beteiligung lässt sich der Handlungsbedarf ableiten. Deshalb konzentriert sich die Handlungsstrategie auf diejenigen Untersuchungsbereiche, in denen sich Handlungsbedarf für die Dorfentwicklung ergibt.

Ortsmitten

Da die Ortsmitten oft nicht ausreichend erkennbar sind, sie ihrer Funktion und Bedeutung nicht gerecht werden und zentrale öffentliche Begegnungsräume kaum vorhanden sind, sollten sie gestalterisch und funktional überholt werden, um eine angemessene soziale Funktion zu erfüllen.

Innenentwicklung

Viele für die Innenentwicklung interessanten Flächen sind nicht verfügbar, gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Siedlungserweiterung begrenzt. Um so wichtiger ist die Entwicklung im Gebäudebestand, z. B. über Nutzungsmöglichkeiten in Form von kleineren, bedarfsgerechten Wohneinheiten oder Mehrgenerationenwohnen. Die historischen Ortskerne mit ihrem erhaltenswerten Baubestand benötigen zudem einen behutsamen Umgang bei weiteren Bauvorhaben.

Verkehrssicherheit und Mobilität

Da die Ortsdurchfahrten z.T. einen großen Raum einnehmen und viele Ortsbereiche unter Verkehrsbelastung leiden, sind hier Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung notwendig, die auch die Parkplatzsituation mit einbeziehen. Insbesondere wird die Situation für den Fuß- und Radverkehr an entscheidenden Stellen als unsicher empfunden, daher sind sichere Rad- und Fußwegeverbindungen im Hinblick auf eine Förderung der Nahmobilität entscheidend.

Soziale Infrastruktur und Freizeiteinrichtungen

Bei einigen öffentlichen Einrichtungen besteht Modernisierungsbedarf und die Notwendigkeit zur funktionellen Weiterentwicklung. Dies würde auch die Auslastung deutlich erhöhen. Vorhandene Kultur- und Freizeiteinrichtungen müssen gestärkt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Grünflächen und Landschaft

Viele Grün- und Freiflächen bedürfen der Aufwertung und Weiterentwicklung, um die Nutzbarkeit und das Ortsbild zu verbessern. Im vielseitigen Landschaftsraum stellen sich Chancen und Herausforderungen, um die Ansprüche von Ökologie und Erholungsnutzung in Einklang zu bringen, was insbesondere auch die Gewässerentwicklung betrifft.

4 Strategie, Ziele, Handlungsfelder



Inhalt: Formulierung der Zielsetzung im Dorfentwicklungsprogramm nach Handlungsfeldern. Beschreibung der Gebietskulisse für die Förderungen sowie eine Übersicht über Maßnahmen, die im Prozess erarbeitet wurden.

4.1 Entwicklungsstrategie und Zielsetzung

Übergeordnetes Ziel der Dorfentwicklung für die Gemeinde Cölbe ist der Erhalt der Wohnqualität sowie aller wichtigen Funktionen der Daseinsvorsorge unter den besonderen Bedingungen des Einzugsbereiches von Marburg.

Dazu gehört eine Steuerung und kreative Nutzung der Innenentwicklungspotenziale in den Ortsteilen bei hoher Nachfrage nach Immobilien und gleichzeitig begrenzten Möglichkeiten der Siedlungserweiterung. Bei einem hohen Pendleranteil ist die Stärkung des Profils der Ortsteile und Verbesserung ihrer Lebensqualität entscheidend für das Engagement und die Identifikation der Bewohner. Dies soll erreicht werden über die Stärkung der Ortsmitten, die Aufwertung des Ortsbildes und insbesondere über die Schaffung von Verkehrssicherheit im Straßenraum für alle Verkehrsteilnehmer. Vor allem die funktionelle Weiterentwicklung der wichtigsten Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Gemeinschaftseinrichtungen und der Freizeitinfrastruktur ist notwendig, dadurch sollen auch künftig geeignete Wohn- und Lebensbedingungen für alle Generationen gewährleistet sein. Die Potenziale von Landschaft und Naherholung sollen künftig so genutzt werden, dass sie den unterschiedlichen Anforderungen von Ökologie, Landwirtschaft, Erholungsnutzung und Hochwasserschutz gerecht werden.

4.2 Gebietskulisse der Dorfentwicklung

Die Maßnahmen der privaten Dorfentwicklung sollen den einzigartigen Baubestand in den historisch gewachsenen Ortskernen stärken und beschränken sich daher auf die Fördergebiete der Dorfkerne und ihre ortsbildprägenden historischen Siedlungserweiterungen. Darüber hinaus können Einzel-Kulturdenkmale auch außerhalb der definierten Fördergebiete gefördert werden. Maßnahmen der öffentlichen Dorfentwicklung sollen in den Siedlungsbereichen aller Ortsteile (mit Ausnahme des kleinen Ortsteils Bernsdorf) durchgeführt werden.

Hier geht es insbesondere um örtliche Infrastruktureinrichtungen, Grün- und Platzgestaltung sowie Umnutzung öffentlicher Gebäude. Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Landschaftsentwicklung und Naherholung, die im Außenbereich stattfinden, ergänzen die Strategie. Sie sollen jedoch schwerpunktmäßig über andere geeignete Förderzugänge wie LEADER oder Landesförderung Naturschutz umgesetzt werden. Ähnliches gilt für Mobilitäts- und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, welche über die Landesförderung Verkehrsinfrastruktur bzw. Nahmobilität umgesetzt werden sollten.

4.3 Handlungsfelder

Die drei Handlungsfelder umfassen die für die Dorfentwicklung relevante Themenschwerpunkte. Jedem Handlungsfeld wurden Entwicklungsziele zugeordnet, um sie zu differenzieren und aufzuzeigen, was über die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen erreicht werden soll. Grundlage der Schwerpunktsetzung bildet die Stärken-Schwächen-Analyse sowie der daraus abgeleitete Handlungsbedarf.

4.3.1 Handlungsfeld Soziales, Freizeit, Versorgung

Entwicklungsziel: Stärkung der sozialen Infrastruktur und Daseinsvorsorge

Im Mittelpunkt stehen die Gemeinschaftseinrichtungen. Einzelne Bestandteile der Einrichtungen bedürfen aktuell der funktionellen Weiterentwicklung, da sich die Anforderungen geändert haben oder Modernisierungsbedarf besteht; bzw. es werden kleinere bedarfsgerechte Treffpunkte benötigt, die durch kreative Umnutzung von Bestandsgebäuden geschaffen werden können. Die örtlichen Einzelmaßnahmen sollten begleitet werden durch übergreifende Unterstützungsmaßnahmen wie einen Dorfkordinator, eine Dorf-App bzw. Hilfsangebote. Zusätzlich können die Maßnahmen unterstützt werden durch die Gründung einer Cölber Bürgerstiftung mit dem Ziel der Förderung von Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung des sozialen Miteinanders in der Gemeinde dienlich sind.

Entwicklungsziel: Weiterentwicklung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Hier geht es um die zeitgemäße und bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Spiel- und Sportanlagen, die eine wichtige Funktion der Daseinsvorsorge für unterschiedliche Generationen in den Ortsteilen darstellen.

4.3.2 Handlungsfeld Verkehr und Siedlung

Entwicklungsziel: Verkehr und Mobilität sicher gestalten

Die Zielsetzung besteht darin, die Verkehrssicherheit in wichtigen Ortsbereichen durch gestalterische Maßnahmen zu gewährleisten.

Schwerpunktmäßig werden sich die Maßnahmen auf den Kernort konzentrieren, da hier die Verkehrsbereiche mit dem größten Handlungsbedarf anzutreffen sind. Kritische Stellen in den anderen Orten werden aber ebenfalls in den Blick genommen. Gleichzeitig sollen mit dem Radwegeausbau eine sichere Nahmobilität bzw. mit dem Car- and Bikesharing-Angebot alternative Mobilitätskonzepte gefördert werden.

Entwicklungsziel: Strategien für Siedlung und Innenentwicklung

Die starke Nachfrage nach Wohnraum soll genutzt werden, um mit sinnvollen Strategien gleichzeitig eine Stärkung und Belebung der Ortskerne zu erreichen.

Umnutzungen sollen sowohl für die wenigen Leerstände als auch für unternutzte Bestandsgebäude möglich sein, um bedarfsgerechte neue Wohnformen, Pflegeeinrichtungen und Arbeitsmöglichkeiten bzw. gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen. Bürger-Informationsveranstaltungen zum Thema Gemeinschaftliches Wohnen sollen die Bewohner dabei unterstützen.

4.3.3 Handlungsfeld Ortsbild, Landschaft, Naherholung

Entwicklungsziel: Neue Wege für die Naherholung

Um das vorhandene Naherholungspotenzial sinnvoll zu nutzen, stehen hier übergreifende Maßnahmen im Vordergrund, wie ein

Naherholungskonzept der Gesamtgemeinde mit Schwerpunkt Natur und Kultur als gemeinsame Klammer für die vielen Einzelangebote auf lokaler Ebene.

Damit alle Ortsteile vom Rad- und Wandertourismus profitieren, sollten Beschilderung und Besucherlenkung optimiert werden.

Entwicklungsziel: Lebendige Ortsmitten

Die Ortsmitten der Dörfer sollen wieder erlebbar gemacht werden, um ihrer sozialen und städtebaulichen Funktion wieder gerecht zu werden.

Dies erfordert eine gestalterische und bauliche Weiterentwicklung, die durch soziale Treffpunkte im Ortskern sinnvoll ergänzt wird.

Entwicklungsziel: Nachhaltige Grüngestaltung und Umweltplanung

Die Lebensqualität in den Dörfern soll durch Grüngestaltungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Siedlungsbereiche verbessert werden.

Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die Einbeziehung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen, die ohnehin durchgeführt werden müssen. Einen großen Schwerpunkt nehmen übergreifende Maßnahmen wie Beschattungs- und Begrünungskonzepte, ein Obstbaum-Konzept sowie eine Weiterentwicklung des Heckenpflegekonzeptes ein.

4.4 Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Umsetzung der kommunalen Entwicklungsstrategie ergeben sich aus den Zielsetzungen der Gemeinde bzw. wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung auf Grundlage des festgestellten Handlungsbedarfs entwickelt.

Alle Maßnahmen sind den übergeordneten Entwicklungszielen zugeordnet, zu deren Realisierung sie auf unterschiedliche Weise beitragen sollen.

Einen Überblick über die Handlungsstrategie mit den einzelnen Maßnahmen gibt die nebenstehende Übersicht. Sie gliedert sich in örtlich bedeutsame und übergreifende Maßnahmen, die als Projekte durch die Beteiligungsveranstaltungen und die kommunale Zielsetzung identifiziert wurden. Sie enthält auch weitere mögliche Maßnahmen aus den Anregungen der interaktiven Beteiligung, die ebenfalls zur Zielerreichung beitragen.

HF SOZIALES, FREIZEIT, VERSORGUNG	HF VERKEHR UND SIEDLUNG	HF ORTSBILD, LANDSCHAFT, NAHERHOLUNG
Entwicklungsziel: Stärkung der Sozialen Infrastruktur und Daseinsvorsorge	Entwicklungsziel: Verkehr + Mobilität sicher gestalten	Entwicklungsziel: Neue Wege für die Naherholung
<p>Örtlich bedeutsame Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufstockung MZH Bürgeln (DE-Projekt) Ausbau Schützenhaus Cölbe (DE-Projekt) Umgestaltung Freifläche Gemeindehalle Cölbe (DE-Projekt) Dorfcafé Ortskern Cölbe (DE-Projekt) Umnutzung Gefrierraum Bürgeln als Generationentreff (DE-Projekt) Sozialer Treffpunkt Schwarzenborn (DE-Projekt) Umgestaltung Freifläche gegenüber BGH Schönstadt <p>Übergreifende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Cölber Landmarkt für regionale Produkte/Verkaufsautomat (DE-Projekt) Gründung einer Bürgerstiftung für Cölbe Dorfkoordinator Gesamtgemeinde/DorfApp (DE-Projekt) Multifunktionale (ambulante) Begegnungsstätten -Hilfsangebote für Familien und bedürftige, Tausch-Einrichtungen <p>Weitere mögliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachnutzung Gelände Grundschule Bürgeln (Kulturzentrum) Umgestaltung Aushangwand Heidestraße Cölbe 	<p>Örtlich bedeutsame Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Radweg Schönstadt - Reddehausen Sicherer Radweg durch Cölbe Ortskern Verkehrsberuhigung Goldbergstraße ab Heidestraße Verkehrsberuhigung Kreuzung Gewerbegebiet (Zimmermannstr.) <p>Übergreifende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verkehrskonzept Bürgeln Car- and Bikesharing Cölbe <p>Weitere mögliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kasseler Straße: Parken, Verkehrssicherheit, Straßenraum Lärmschutz B3 Umstellung Straßenbeleuchtung LED-Technik Verkehrsberuhigung vor Fleckenbühl Schönstadt Verkehrsberuhigung Lutherstraße 	<p>Örtlich bedeutsame Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Naherholungstreffpunkt Goldberg/Weiternutzung ehemalige Gaststätte Kyffhäuser Nutzungskonzept Kiesgrube Bürgeln - Naherholung, Umweltbildung, Naturlehrpfad <p>Übergreifende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Naherholungskonzept der gesamten Gemeinde Cölbe Beschilderung und Besucherlenkung Rad-/ Wanderwege Wohnmobilstellplätze <p>Weitere mögliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturpädagogische Maßnahmen: Jugend-Umwelt-Workshop, Natur-Erlebnispfad für Kinder Fitnesspfade: Trimm-Dich-Pfad, Barfuß-Pfad, Bewegungspfad Rundwanderweg Langer Grund Mehr Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum
Entwicklungsziel: Weiterentwicklung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen	Entwicklungsziel: Strategien für Siedlung und Innenentwicklung	Entwicklungsziel: Lebendige Ortsmitten
<p>Örtlich bedeutsame Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Weiterentwicklung Sportanlage und Aktivpark Cölbe (DE-Projekt) Weiterentwicklung Kinderspielplatz Schönstadt (DE-Projekt) Umgestaltung Festplatz Reddehausen (DE-Projekt) <p>Übergreifende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Cölber-Kultur-Woche Gesamtgemeinde <p>Weitere mögliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bessere Bewerbung der Bücherei 	<p>Örtlich bedeutsame Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umnutzung Leerstand Untergasse Cölbe (Tagespflege) Umnutzung des historischen Gebäudes Kasseler Straße 86 (DE-Projekt) Tiny-House - Siedlung Bürgeln/Reddehausen <p>Übergreifende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bürger-Informationsveranstaltung Gemeinschaftliches Wohnen Mehrgenerationenwohnen Wohn- und Arbeitsraum im Ortskern schaffen <p>Weitere Mögliche Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Zentrales Gewerbegebiet Bernsdorf 	<p>Örtlich bedeutsame Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgestaltung Dallesplatz/Cölber Mitte (DE-Projekt) Umgestaltung 'Roter Platz' Bürgeln (DE-Projekt) Erneuerung Dorfbrunnen Schwarzenborn (DE-Projekt) Historische Achse Schwarzenborn (Ortskern) (DE-Projekt) <p>Weitere mögliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gestaltung Ortsmitte Schönstadt ('Tankstellen-Brache')
Entwicklungsziel: Nachhaltige Grüngestaltung und Umweltplanung		
<p>Übergreifende, prozessbegleitende Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Fachliche Verfahrensbegleitung während der Umsetzungsphase Beratung privater Antragsteller für Maßnahmen der privaten Dorfentwicklung 		

4.4.1 Priorisierung der öffentlichen über die Dorfentwicklung zu fördernden Maßnahmen

Alle diejenigen öffentlichen Maßnahmen, welche über die Richtlinie des Landes zur Dorfentwicklung und Dorfmoderation gefördert werden sollen, sind in untenstehender Tabelle mit vorläufiger Priorisierung und Konkretisierungsgrad aufgeführt. Der Konkretisierungsgrad richtet sich danach, ob für ein Projekt bereits mehrere konkrete Teilmaßnahmen feststehen (hoch), die Maßnahme bereits weitgehend eingegrenzt werden kann (mittel) oder erst in groben Zügen beschrieben werden kann, was erreicht werden soll (niedrig).

Priorität	Projekt	Handlungsfeld	Konkretisierungsgrad
1.	Weiterentwicklung Sporthalle und Aktivpark Cölbe Bedarfsgerechte Weiterentwicklung als attraktiver Erholungstreffpunkt für Familien / Begegnungsstätte für Vereine	Soziales, Freizeit, Versorgung	Mittel
2.	Umgestaltung ‚Roter Platz‘ Bürgeln Aktivierung und bessere Zuwegung des Platzes sowie Umgestaltung, z.B. mit gemeinschaftlicher Gartenfläche	Ortsbild, Landschaft, Naherholung	Hoch
3.	Weiterentwicklung Kinderspielplatz Schönstadt Bedarfs- und generationengerechte Umgestaltung des Kinderspielplatzes	Soziales, Freizeit, Versorgung	Niedrig
4.	Umgestaltung Festplatz Reddehausen Multifunktionsfläche am Rande des Platzes für Feste und Veranstaltungen und eine vielseitigere Nutzung der Fläche.	Soziales, Freizeit, Versorgung	Hoch
5.	Ausbau Schützenhaus Cölbe Ausbau des bisherigen Schützenhauses zum offenen Treffpunkt der Vereine mit energetischer Sanierung	Soziales, Freizeit, Versorgung	Hoch
6.	Historische Achse Schwarzenborn (Ortskern) Gestaltung einer Achse, die den Rastplatz, den Spielplatz, das Backhaus, die Kirche und das Bürgerhaus miteinander verbindet (Platz- /Straßenraumgestaltung)	Ortsbild, Landschaft, Naherholung	Niedrig
7.	Umnutzung des Gebäudes Kasseler Straße 86 Umnutzung des historischen Bahnhofhäuschens für öffentliche Zwecke z.B. Tourist-Information	Verkehr und Siedlung	Mittel
8.	Umgestaltung Cölber Mitte / ‚Dallesplatz‘ Gestaltung einer erlebbaren Dorfmitte mit Aufenthaltsqualität im Bereich Dallesplatz und Kirche	Ortsbild, Landschaft, Naherholung	Hoch
9.	Beschattung und Begrünung in Siedlungsbereichen (Dorfverschönerung, Essbares Dorf) Durchgrünung des öffentlichen Siedlungsraumes vor allem unter dem Gesichtspunkt der Klimafolgen-Anpassung,	Ortsbild, Landschaft, Naherholung	Niedrig
10.	Umgestaltung Freifläche Gemeindehalle Cölbe Bedarfsgerechte Umgestaltung der Freifläche hinter der Gemeindehalle zur besseren Nutzbarkeit für Gemeinschaftszwecke.	Soziales, Freizeit, Versorgung	Mittel
11.	Cölber Landmarkt für regionale Produkte Verkaufsmöglichkeit für regionale Erzeuger und Vermarkter	Soziales, Freizeit, Versorgung	Mittel

Priorität	Projekt	Handlungsfeld	Konkretisierungsgrad
12.	Umnutzung Gefrierraum Bürgeln-Generationentreff Nutzung z.B. für. Dorfcafé, Seminarraum, Vorstandssitzungsraum oder als Ort für ländliche Co-Working Spaces.	Soziales, Freizeit, Versorgung	Niedrig
13.	Gestaltung von Teilen des Cölber Friedhofs als Park Parkähnliche Gestaltung einer Teilfläche des Friedhofs als Begegnungsort.	Ortsbild, Landschaft, Naherholung	Mittel
14.	Entspannungsgarten Reddehausen Erholungsgarten mit z.B. Barfußpfad, Kräuterlehrpfad, Yogaflächen beinhaltet und von mehreren Generationen genutzt werden kann.	Ortsbild, Landschaft, Naherholung	Mittel
15.	Sozialer Treffpunkt Schwarzenborn Sozialer Treffpunkt im Ortskern, z.B. alte Schmiede am Neuen Weg mit Einbeziehung des Vorplatzes.	Soziales, Freizeit, Versorgung	Mittel
16.	Aufstockung der Mehrzweckhalle Bürgeln Aufstockung über den Flachdachbereichen um die Nutzungsmöglichkeiten zu erweitern	Soziales, Freizeit, Versorgung	Hoch
17.	Dorfcave Ortskern Cölbe Gastronomieangebot und Begegnungsstätte mit Aktionsmöglichkeiten für mehrere Generationen (Umnutzung einer Hofanlage)	Soziales, Freizeit, Versorgung	Mittel
18.	Dorfkoordinator Gesamtgemeinde / DorfApp Dorfkoordinator als Bindeglied zwischen Bürgern, Ortsvorstehern, der Gemeinde und Vereinen, DorfApp als Vernetzungs-Plattform zwischen Gemeinde, Bürgern, Ortsteilen	Soziales, Freizeit, Versorgung	Mittel
19.	Friedhof Schönstadt: Umgestaltung als Park / Begegnungsort Parkähnliche Gestaltung von Friedhof und Umfeld als Begegnungsort.	Ortsbild, Landschaft, Naherholung	Niedrig
20.	Erneuerung Dorfbrunnen Schwarzenborn Stärkung der historischen Dorfmitte durch Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Dorfbrunnens.	Ortsbild, Landschaft, Naherholung	Niedrig
---	Fachliche Verfahrensbegleitung	---	Hoch
---	Beratung Privater Antragsteller	---	Hoch

5 Bürgerinnen- u. Bürgermitwirkung



***Inhalt:** Darstellung der Beteiligungs- und Steuerungsbausteine, die während der Konzepterstellung und während der Umsetzung eingesetzt werden.*

5.1 Beteiligung im Rahmen der Konzepterstellung

5.1.1 (Online)Umfrage

Die Umfrage wurde über zwei Kanäle verbreitet. Es gab die Möglichkeit, online teilzunehmen oder einen Papierbogen auszufüllen. Der Fragebogen konnte auch niederschwellig über eine QR-Code aufgerufen und auf den Mobiltelefon ausgefüllt werden.

Es ging primär um Bewertungsfragen. Die fünf Bewertungsstufen reichten von sehr gut bis sehr schlecht.

Am Schluss konnten die Probanden noch aus 16 Themen drei auswählen, die ihrer Meinung nach für die künftige Entwicklung der Gemeinde am relevantesten sind.

Es gab drei Kohorten: Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Die Fragebögen unterschieden sich jeweils in den Fragestellungen und im Umfang. Die Kinder wurden lediglich um eine Bewertung von zehn Themen gebeten. Sämtliche Ergebnisse der einzelnen Gruppen sind oben vorgestellt. Die Rücklaufzahlen belaufen sich auf 232 bei den Erwachsenen und 58 bei den Jugendlichen und Kindern (zusammen genommen).

5.1.2 Interaktive Karte

Parallel zu der Umfrage konnten die Bürgerinnen und Bürger in einer interaktiven Karte orts- bzw. adressgenau Anmerkungen, Kritik oder Ideen platzieren. Die Einträge wurden dabei den Bereichen Umwelt, Soziales, Wirtschaft, Tourismus, Verkehr/ Sicherheit, Ortsbild/ Siedlung oder Sonstiges zugeordnet. Neben einem Projektnamen konnte eine Beschreibung hinterlassen werden. Es war auch möglich, bereits angelegte Einträge zu kommentieren bzw. zu ergänzen. Ende Februar waren auf der Karte 206 Beteiligungen mit insgesamt 172 Vorschlägen vermerkt.

5.1.3 Präsenzveranstaltungen

Ergänzend fanden in Cölbe zwei Präsenzveranstaltungen statt. Die Bewerbung erfolgte im Vorfeld über Plakate, das Cölber Mitteilungsblatt und die Website der Gemeinde.

Beide Veranstaltungen waren inhaltlich identisch. Es war lediglich nötig, die Ortsteile aufzuteilen. Die Teilnehmerzahl belief sich auf 37 und 38 Anwesende.

Während der Veranstaltung teilten sich die Bürger in die drei Arbeitsgruppen: „Soziales, Freizeit, Versorgung“, „Verkehr und Siedlung“ und „Ortsbild, Landschaft, Naherholung“ auf.

In den Gruppen wurden erste Projektideen und Lösungsvorschläge für die ermittelten Probleme erarbeitet.

Als Grundlagen flossen einerseits die Zwischenergebnisse der Onlineumfrage mit ein.

Andererseits standen auch die Anregungen aus der interaktiven Karte zur Diskussion und dienten als Ideengeber.

Die Vorschläge wurden nach rd. 60 Minuten auf Projektplakaten gesammelt, die anschließend ausgelegt und vorgestellt wurden. Für eine erste Priorisierung erhielten die Teilnehmer Klebepunkte, die sie auf ihre favorisierten Projekte kleben konnten.

5.2 Geplante Beteiligung im Dorfentwicklungsverfahren

5.2.1 Steuerungsgruppe und Prozessbegleitung

Die Umsetzung des Kommunalen Entwicklungskonzeptes erfordert einerseits ein abgestimmtes Verfahren und klare Beteiligungs- und Mitwirkungsregelungen für die Bevölkerung, andererseits eine möglichst enge Anbindung an die Verwaltung mit einem engmaschigen Austausch von Informationen. Diese Erfordernisse spiegeln sich in der Besetzung der zu bildenden Steuerungsgruppe sowie in der Beteiligungsstruktur im Gesamtverfahren wider.

Die Steuerungsgruppe wird schwerpunktmäßig von sach- und fachkundigen Bürgerinnen und Bürgern gebildet werden, die vom Gemeindevorstand nach Rücksprache mit den Ortsbeiräten auf Vorschlag der Gemeindevertretung berufen werden. Um den Informationsfluss in die Gremien zu gewährleisten, wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der vier Fraktionen der Gemeindevertretung sowie neben dem Bürgermeister ein Beigeordneter Mitglied der Steuerungsgruppe sein. Die Gesamtstärke der Steuerungsgruppe soll 18 Personen betragen (6 Mandatsträger/innen und 12 Bürger/innen). Bei der Besetzung wird sowohl auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter als auch darauf geachtet, dass über den in Beteiligungsformaten mit Kindern und Jugendlichen sehr erfahrenen Jugendhilfeträger der Gemeinde („Junge Entwicklung fördern e.V.“) und über das Seniorennetzwerk der Gemeinde die besonderen Perspektiven und Anliegen der jüngeren wie der älteren Bevölkerung repräsentiert sind. Eine Vertreterin/ein Vertreter des Landkreises Marburg-Biedenkopf wird ebenfalls zur Mitwirkung in der Steuerungsgruppe eingeladen werden.

Die jeweils aufgerufenen und zur Beratung anstehenden Projekte werden vorab und im Verlauf der Beratung mit dem jeweiligen Ortsbeirat insgesamt kommuniziert und das Votum des jeweiligen Ortsbeirates eingeholt. Eine Beteiligung des jeweils betroffenen gesamten Ortsbeirates ist angeraten, um gerade auf dieser für die Dorfentwicklung entscheidenden Ebene das größtmögliche Spektrum an Anregungen und Ideen sowie ein möglichst ausgewogenes Meinungsbild zu gewinnen. Zusätzlich wird vorhaben- und projektbezogen in geeigneten Formaten die Bevölkerung zur Mitwirkung eingeladen und motiviert, so dass im Verlauf der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes bereits vorhandenes bürgerschaftliches Engagement weiter gestärkt und ausgebaut werden kann als auch neues entstehen wird.

Die Priorisierung der umzusetzenden Projekte erfolgt anhand folgender Kriterien: finanzieller Umfang, verwaltungsmäßiger Aufwand, voraussichtliche Umsetzungsdauer, gewichtete Gleichmäßigkeit in der Berücksichtigung der Ortsteile, Priorisierung auf der Ebene der Ortsteile. Die Steuerungsgruppe und die Gremien der Gemeinde Cölbe werden aus den vorgeschlagenen Projekten einen realistischen Zeit- und Umsetzungsplan entwickeln, der vorhabenbezogene sowie übergreifende Mei-

lensteine definiert und als Instrument zur Überprüfung der Umsetzungsstrategie dienen wird. Grundsätzlich ist angestrebt, diejenigen Vorhaben, für die eine längere Realisierungsdauer anzunehmen ist, frühzeitig begonnen werden. Zugleich ist es für die Sichtbarkeit des Gesamtvorhabens entscheidend, dass in der Bevölkerung und nach Möglichkeiten in allen Ortsteilen rasch Effekte sicht- und erlebbar werden. Daher werden ausgewählte Vorhaben, die zügig und mit geringem Aufwand zu verwirklichen sind, ebenfalls zeitnah nach Beginn der Umsetzungsphase realisiert. Weitere Vorhaben mit überschaubarem Umfang werden Zug um Zug in enger Abstimmung mit den Ortsbeiräten und der Bevölkerung vor Ort realisiert.

Es ist beabsichtigt, die Umsetzung des Kommunalen Entwicklungskonzeptes durch eine externe Prozessbegleitung unterstützen zu lassen. Die Kapazitäten in der Gemeindeverwaltung sind hinreichend, um die notwendige Unterstützung der Gremien zu leisten und die verwaltungsseitig auszuführenden Tätigkeiten zu gewährleisten. Die für eine erfolgreiche Umsetzung notwendige Prozessbegleitung, einschließlich der Qualitätssicherung der Abläufe soll durch ein entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Büro erfolgen.

5.2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit zur aktivierenden Bürgerbeteiligung wird insbesondere über folgende Kanäle stattfinden:

- Veröffentlichungen im Cölber Mitteilungsblatt
- Veröffentlichungen in den Sozialen Medien wie Facebook und Instagram
- Veröffentlichungen in der OP (Oberhessischen Presse)
- Öffentliche Aushänge in der Form von Plakaten

Über die genannten Kanäle sollen die Bürger/-innen über den Dorfentwicklungsprozess auf dem aktuellen Stand gehalten bzw. über die bis dahin erzielten Maßnahmen/ Erfolge informiert werden. Ebenfalls sollen die Bürger über die genannten Punkte aufgefordert werden sich zu beteiligen, z.B. zur Bildung von Projektarbeitsgruppen oder Veranstaltungen, bei denen es um Projektplanungen geht.

Weiterhin sollen Informationsflyer über die Möglichkeiten der privaten Dorfentwicklung bzw. das Angebot zur Beratung informieren.

6 Finanzlage u. Engagement der Kommune



Inhalt: Kurzbeschreibung der kommunalen Finanzierungsstrategie zur Projektumsetzung.

Die Gemeinde Cölbe hat in den vergangenen Jahre die Haushalte stets ausgleichen können, verfügt über eine solide Rücklage, konnte anstehende und notwendige Investitionen ohne Kreditaufnahme finanzieren und war zu keinem Zeitpunkt auf einen Liquiditätskredit angewiesen. Die mittelfristige Finanzplanung weist ausschließlich eine ausgeglichene Haushaltslage aus.

Angesichts der deutlichen Kosten zur Inwertsetzung der historischen Ortskerne ist die Gemeinde jedoch bei der Umsetzung der, sich aus dem Kommunalen Entwicklungskonzept ergebenden Projekte, auf eine ausreichende Kofinanzierung durch Fördermittel angewiesen.

Es ist beabsichtigt, bei Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm die erforderlichen Eigenmittel (Eigenanteile und Übernahme der nicht förderfähigen Kosten) im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan darzustellen. Sofern Einzelprojekte einen mehrjährigen Realisierungszeitraum benötigen, können die Projektfinanzierungen sowie ggfls. erforderliche Zwischenfinanzierungen durch jährliche Einzelveranschlagungen oder gegebenenfalls über Verpflichtungsermächtigungen gewährleistet werden.

Grundlage der Haushaltsveranschlagungen soll, ein noch aufzustellender und aktualisiert fortzuschreibender, Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan sein, dessen Ergebnisse in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie in die jeweiligen Jahreshaushalte einfließen und der sich an der jeweiligen Haushaltslage orientiert. Hierzu soll eine noch einzurichtende Steuerungsgruppe Vorschläge ausarbeiten, über die in den Haushaltsplanberatungen entschieden wird.

Zur Erläuterung der Umsetzungsstrategie und zum Engagement der Kommune während der Umsetzungsstrategie wird auf die Aussagen im Abschnitt 'Steuerungsgruppe und Prozessbegleitung' im vorhergehenden Kapitel verwiesen.

7 Beschluss zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm



Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Cölbe am 30.01.2023 (GVE/XII/2023/16)

Vorlage: XII-2023-0436

10. Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung im Jahr 2023

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Da keine Aussprache gewünscht wird lässt Herr Fiedler über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes abstimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2023 als Förderschwerpunkt zu stellen.

Für die Bewerbung wird ein kommunales Entwicklungskonzept gemäß den durch das Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) vorgegebenen Mindestanforderungen (Stand August 2022) erarbeitet, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.

Abstimmungsergebnis:

24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

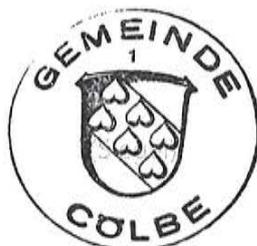
Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl (gesetzlich): 27 davon anwesend: 24

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit werden beglaubigt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

35091 Cölbe, den 31.01.2023



Dr. Jens Ried
Bürgermeister

Impressum

Die vorliegende Arbeit wurde im Auftrag der Gemeinde Cölbe erstellt.

Das Urheberrecht für die Konzeptausarbeitung liegt bei:

ARGE Dorfentwicklung GbR,
Jung, Lüdeling & Partner
Dionysiusstr. 8, D-32839 Steinheim
Tel.: 05238 78240-0
www.dorf-konzepte.de/info@dorf-konzepte.de

Die Verwendung von Textpassagen bitte nur in Abstimmung mit der Gemeinde Cölbe und unter Anwendung üblicher Zitierregeln.

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Gemeinde Cölbe
Kasseler Str. 88
35091 Cölbe

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VII8-86m.02.03.06 Cölbe

Bearbeiter/in: Frau Silke Erdmann
Durchwahl: 815-1761
E-Mail: silke.erdmann@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 15. September 2023

**Förderung der Dorfentwicklung in Hessen;
Anerkennung als neuer Förderschwerpunkt 2023**

Anerkennungsbescheid

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Ried,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkenne ich die Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg-Biedenkopf, als Förderschwerpunkt im hessischen Dorfentwicklungsprogramm von 2023 bis 2029 an.

Grundlage für die Anerkennung sind das beim Landkreis eingereichte kommunale Entwicklungskonzept der Gemeinde Cölbe sowie die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus sind folgende Dokumente zu beachten:

- Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung, HMUKLV
- Merkblatt für die Förderschwerpunkte 2023, Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Zur Innenentwicklung konkurrierende Baugebiete

Gemäß Richtlinienziffer II B 2.1 „Aufnahmevoraussetzungen“ verpflichtet sich die Kommune, mindestens für den Zeitraum der Anerkennung als Förderschwerpunkt gesamtkommunal nur bedarfsorientierte und keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete auszuweisen. Eine Baulandentwicklung im Außenbereich konkurriert nicht zur Innenentwicklung, wenn der entstehende Wohnraum nicht über die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen wie Leerstand, Baulücken und weitere Nachverdichtung gedeckt werden kann. Hierbei ist die gesamtkommunale Situation zu betrachten.

Im Rahmen des kommunalen Entwicklungskonzeptes hat die Gemeinde Cölbe den Bedarf an Wohnraum für die nächsten Jahre, ihre Innenentwicklungspotenziale wie Baulücken und Leerstände, ihre Innenentwicklungsstrategie sowie die geplante Baulandentwicklung im Außenbereich dargestellt.

In ihrem kommunalen Entwicklungskonzept hat die Gemeinde Cölbe folgende Siedlungsentwicklungsplanungen für die nächsten zehn Jahre benannt:

- Entwicklung von Wohnbebauung bis zu von 7,6 ha gemäß des 2018 aktualisierten Flächennutzungsplanes (hieraus ist bereits ein Kontingent von 22 Bauplätzen auf 1,8 ha in Bürgeln realisiert).

Die Kommune hat in ihrem kommunalen Entwicklungskonzept nachvollziehbar den Bedarf der Ausweisungen dargelegt.

Mit der Anerkennung wird bestätigt, dass die geplante Siedlungsentwicklung nicht in Konkurrenz zur Innenentwicklung steht.

Änderungen der gesamtkommunalen Baulandentwicklungsplanung in der Laufzeit erfordern eine separate Genehmigung durch das zuständige Ministerium.

Rahmenbedingungen für die Laufzeit der Dorfentwicklung

Im Folgenden sind wesentliche Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung der Dorfentwicklung genannt:

Vorbereitung auf die Förderphase

Nach Anerkennung konkretisiert die Kommune mit Unterstützung der beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte und unter Einbindung der WIBank

- den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für alle kommunalen Vorhaben sowie Vorhaben mit öffentlicher Funktion zur Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes,
- die Fördergebiete für private Vorhaben nach Richtlinienziffer II B 4.5. und B 4.6.,

sowie die weitere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in das Verfahren der Dorfentwicklung über die Arbeit der Steuerungsgruppe hinaus. Über die Ergebnisse ist vor Beginn der Förderphase ein gemeindlicher Beschluss zu fassen.

Förderphase

Der Beginn der Förderphase erfolgt nach Abschluss und Abnahme der vorgenannten Punkte durch die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte im Einvernehmen mit der WIBank. Vorhaben der Dorfentwicklung werden ausschließlich in anerkannten Förderschwerpunkten auf Grundlage des kommunalen Entwicklungskonzeptes umgesetzt.

Eine Förderung von privaten und öffentlichen, nicht-kommunalen Vorhaben nach Richtlinienziffern II B 4.5. und B 4.6. ist nur in definierten Fördergebieten möglich.

Kulturdenkmale (Einzeldenkmale) können außerhalb der definierten Fördergebiete gefördert werden.

Die Förderung investiver Vorhaben erfolgt grundsätzlich nach den vom zuständigen Ministerium herausgegebenen „Grundsätzen des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling findet während des gesamten Förderzeitraumes durch die Fach- und Förderbehörden der zuständigen Landkreise statt (Bilanzierungstermine).

Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan

Die Antragstellung auf Förderung der kommunalen Vorhaben und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion erfolgt grundsätzlich unter Bezugnahme auf den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (ZKFP) der Kommune für die jeweilige Laufzeit als Förderschwerpunkt.

Der ZKFP ist die Grundlage für die Finanzplanung auf Landes- und Landkreisebene und somit das Instrument für eine transparente und gerechte Mittelsteuerung auf kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene.

Das zuständige Fachministerium gibt einen durchschnittlichen Planungswert für kommunale Vorhaben und weitere Vorhaben mit öffentlicher Wirksamkeit bekannt. Der Planungswert bezieht sich auf den Förderzeitraum der Dorfentwicklung für die Kommune und stellt einen hessenweiten Durchschnittswert aus den in den nächsten Jahren voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln der Dorfentwicklung dar. Er dient in der Vorbereitung und Planung der Vorhaben als Orientierungswert. Aktuell beträgt der Planungswert 1,5 Mio. EUR zuwendungsfähige Ausgaben. Die Angabe steht unter Haushaltsvorbehalt.

In den jährlichen Bilanzierungsterminen besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der Steuerungsgruppe und der Fach- und Förderbehörde des Landkreises die ZKFP zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Abschlussbericht

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme sind die wichtigsten Ergebnisse und Wirkungen durch die Kommune in einem Abschlussbericht in komprimierter Form zusammenzufassen, zu dokumentieren und der WIBank vorzulegen.

Aufgabe der Kommune

Die Kommune ist verantwortlich für die Organisation und Umsetzung des Verfahrensablaufs und die Umsetzung während der gesamten Laufzeit als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung.

Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe ist für die gesamte Laufzeit verbindlich einzurichten. Sie begleitet die Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes und priorisiert alle kommunalen und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion nach dieser Richtlinie als Grundlage für den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan. Sie wird von der Kommune gebildet und soll sich aus gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommune, der politischen Gremien und lokalen Akteurinnen und Akteuren (bürgerliche Gesellschaft) zusammensetzen. Sie soll nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt sein.

Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätspflicht

Die Bürgerinnen und Bürger sind von der Kommune über den Prozess der Dorfentwicklung zu informieren. Das kommunale Entwicklungskonzept ist auf der Homepage der Kommune mindestens für die Dauer der Laufzeit zu veröffentlichen.

Die Vorgaben aus dem GAP-Strategieplan sowie aus dem jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Gewährleistung der Publizität sind zu beachten. Näheres zur Publizität wird in Form eines gesonderten Merkblattes des Landes Hessens definiert.

Zuständige Fach- und Förderbehörde

Fachliche Unterstützung während des gesamten Förderzeitraumes erhalten Sie vor Ort von der für die Dorfentwicklung zuständigen Stelle beim Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Für die Umsetzung des Dorfentwicklungsprozesses und der einzelnen Vorhaben wünsche ich viel Erfolg und gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Priska Hinz". The signature is written in a cursive style.

Priska Hinz

Anlagen

Förderung der Dorfentwicklung in Hessen

Merkblatt für die Förderschwerpunkte 2023 zum Start in die Förderphase

Stand: 15.09.2023

Auf Basis eines kommunalen Entwicklungskonzeptes (KEK) erfolgte am 15.9.2023 die Aufnahme der Kommune als Förderschwerpunkt ins das Dorfentwicklungsprogramm durch das HMUKLV. Die Laufzeit geht bis 31.12.2029.

Die Kommune ist verantwortlich für die Organisation und Umsetzung des Verfahrensablaufs und die Umsetzung während der gesamten Laufzeit.

In diesem Merkblatt werden die wichtigsten Punkte, die für die Laufzeit von Bedeutung sind, dargestellt.

Zur Vorbereitung der Förderphase sind seitens der Kommune Vorarbeiten erforderlich. Neben der Bildung einer Steuerungsgruppe und Organisation der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sind der Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (ZKFP) sowie die Fördergebiete vorzubereiten. Unterstützung erfolgt durch die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte. Über die Ergebnisse ist ein gemeindlicher Beschluss (ein Textvorlage für den Beschluss wird seitens der WIBank noch veröffentlicht) zu fassen. Der Beginn der Förderphase erfolgt nach Abschluss und Abnahme der vorgenannten Punkte durch die beauftragten Landrätinnen und Landräte im Einvernehmen mit der WIBank.

Die in der Anlage beigefügten Checklisten und Tabellen sowie die Karten der Fördergebiete sind dafür mindestens vorzulegen.

➤ **Bildung einer Steuerungsgruppe**

Für die gesamte Laufzeit ist eine Steuerungsgruppe einzurichten. Diese soll den gesamten Prozess begleiten und bildet ein zentrales Element der Bürgermitwirkung. Die Steuerungsgruppe wird von der Kommune gebildet und soll sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommune, den politischen Gremien und lokalen Akteuren (Bürgerliche Gesellschaft) zusammensetzen. Sie soll nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt sein.

Die Steuerungsgruppe hat u.a. folgende Aufgaben:

- Koordinierung und Prozessmanagement
- Begleitung und Qualitätssicherung des Prozesses
- Sicherstellung des fachlichen Austauschs
- Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten
- Priorisierung aller kommunalen und weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion
- Breite Öffentlichkeitsarbeit

Um diese Aufgaben kontinuierlich und qualifiziert wahrnehmen zu können, ist eine Geschäftsordnung verbindlich zu vereinbaren.

➤ **Organisation der allgemeinen Bürgermitwirkung**

Die Kommune muss mit der Steuerungsgruppe die Bürgermitwirkung über die gesamte Laufzeit der Dorfentwicklung vorbereiten und organisieren. Hierbei kann sich die Kommune im Rahmen der Verfahrensbegleitung Unterstützung durch Externe bedienen.

➤ **Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (ZKFP)**

Die Antragstellung auf Förderung der kommunalen Vorhaben und aller weiteren Vorhaben mit öffentlicher Funktion erfolgt grundsätzlich unter Bezugnahme auf den Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (ZKFP) der Kommune für die jeweilige Laufzeit als Förderschwerpunkt.

Auf Basis des KEK ist der Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für die gesamte Laufzeit zu erarbeiten. Die Thematik und der Handlungsbedarf müssen aus dem KEK ableitbar sein. Die jeweiligen Themen und sich daraus ableitenden Vorhaben müssen sich von der Bestandsaufnahme über die Stärken-Schwächen-Analyse bis hin zu den Handlungsfeldern und ersten Projektansätzen nachvollziehen lassen.

Der ZKFP bildet darüber hinaus die Grundlage für die Finanzplanung auf Landes- und Landkreisebene und somit das Instrument für eine transparente Mittelsteuerung auf kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene.

Hierfür gibt das zuständige Fachministerium einen durchschnittlichen Planungswert für kommunale Vorhaben und weitere Vorhaben mit öffentlicher Wirksamkeit bekannt. Der Planungswert bezieht sich auf die Laufzeit der Kommune und stellt einen hessenweiten Durchschnittswert aus dem Mitteltopf der Dorfentwicklung dar. Er dient in der Vorbereitung und Planung der Vorhaben als Orientierungswert. Aktuell beträgt der Planungswert 1,5 Mio. EUR zuwendungsfähige Ausgaben.

Für die Erstellung des ZKFP ist die im Anhang vorgegebene Mustertabelle zu verwenden. Neben der Zuordnung zum KEK muss eine Priorisierung enthalten sein. Für die Kosten sind möglichst realistische Kostenansätze zu nennen. Die Zahlen für die einzelnen Vorhaben und auch der Gesamtrahmen der zur Umsetzung angedachten Vorhaben sollte sich dabei auch am Haushalt der Kommune orientieren.

In der Laufzeit besteht die Möglichkeit, den ZKFP zu überprüfen und zu aktualisieren. Auch begründete Anpassungen im kommunalen Entwicklungskonzept sind möglich. Diese Anpassungen sind im Rahmen der jährlichen Bilanzierungstermine gemeinsam mit der Steuerungsgruppe und der Fach- und Förderbehörde des Landkreises vorzunehmen und dokumentieren. Für weitreichende Änderungen ist der gemeindliche Beschluss zu erneuern.

➤ **Fördergebiete**

Der im KEK definierte historische Ortskern bildet dabei die maximal mögliche Abgrenzung des Fördergebietes. Es besteht die Möglichkeit, aus strategischen Gründen, zum Beispiel für eine gezielte Lenkung der Fördermittel in besondere städtebauliche Problemlagen, das Fördergebiet entsprechend innerhalb des historischen Ortskerns zu beschränken. Sie sind auf einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Straßennamen und Hausnummern müssen lesbar sein) darzustellen.

➤ **Umsetzungsphase**

Jeweils einmal jährlich, üblicherweise in der zweiten Jahreshälfte, steht der sogenannte Bilanzierungstermin mit allen an der Dorfentwicklung beteiligten Akteuren an. Der zuständigen Fach- und Förderbehörde der landrätlichen Verwaltung obliegt als Bewilligungs- und verfahrensbegleitende Stelle vor Ort die Leitung des Termins. Hinzu kommen die Kommune, das Steuerungsgremium, das mit der Verfahrensbegleitung beauftragte Fachbüro sowie ggf. weitere Vertreter*innen von Arbeitsgruppen.

Inhalt des Termins ist der Austausch über den fachlichen und finanziellen Verfahrensstand im Förderschwerpunkt und Ausblick der IKEK-Umsetzung. Dazu zählen u.a. folgende Aspekte, die für alle beteiligten Akteure in einem Protokoll dokumentiert werden müssen:

- a. Wie ist der Umsetzungsstand des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplans?
- b. Welche Vorhaben wurden bewilligt, wie sieht es mit dem Abrechnungsstand aus?
- c. Welche Vorhaben kommen in den nächsten drei Jahren mittelfristig zur Bewilligung? Wie sehen die konkreten Kostenansätze für diese mittelfristig zur Bewilligung geplanten Vorhaben aus?
- d. Steht die entsprechende Gegenfinanzierung der mittelfristig geplanten Vorhaben im kommunalen Haushalt bereit?
- e. Welche Vorhaben kommen darüber hinaus bis zum Laufzeitende zur Bewilligung? Wie sehen die Kostenansätze für diese Vorhaben aus?
- f. Wie lautet die Priorisierung der im Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan befindlichen Vorhaben durch das Steuerungsgremium? Entspricht dies auch der Priorität der Kommune? Kann die Umsetzung entsprechend erfolgen?
- g. Gibt es Änderungen im Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan, z.B. neue Projektideen, veränderte Kostenansätze oder Zeitplanungen? Ergibt sich gar eine Änderung in der IKEK-Strategie? In diesen Fällen ist im Vorfeld eine Dokumentation über die Herleitung und Fortschreibung zu erstellen, die als Grundlage für die Besprechung im Bilanzierungstermin dient. Woraus ergeben sich die Änderungen und in welcher Form erfolgten bisherige Ausarbeitungen zu den Sachverhalten? Hier kann ein verfahrensbegleitendes Fachbüro unterstützend tätig werden, indem Prozesse und Ergebnisse übers Jahr in einem Bericht festgehalten werden.
- h. Wie ist der Stand der Privatförderung?

➤ **Abschlussbericht zum Ende der Laufzeit**

Zum Ende der Laufzeit ist seitens der Kommune ein Abschlussbericht über die wichtigsten Ergebnisse und Wirkungen im Prozess der Dorfentwicklung in komprimierter Form zu erstellen. Dieser ist spätestens ein Jahr nach Ende der Förderlaufzeit dem HMUKLV über die Fach- und Förderbehörden/WIBank vorzulegen. Eine Förderung über das DE-Programm ist möglich.

Bürgermitwirkung

Kommune:

Stand (Datum):

<p>Steuerungsgruppe</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Namen der Mitglieder*innen➤ Funktion (Kommune, politische Gremien, lokale Akteure)➤ Geschäftsordnung (bitte beifügen)	
<p>Allgemeine Bürgermitwirkung</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Beschreibung➤ Welche Gruppen sollen eingerichtet werden?	

Maßnahmenblatt**Kommune:****Stand (Datum):**

Name des Vorhabens:	
Beschreibung des Vorhabens:	
Ziel des Vorhabens und Zuordnung zum KEK /Beitrag zu Entwicklungszielen/Handlungsfelder:	
Träger des Vorhabens:	
Zeit-, Kosten- und Finanzierungsrahmen:	
RL-Zuordnung:	

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Verfasser: Thomas Wagner

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2023-0554

Beschlussvorlage

Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Cölbe

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	23.08.2023	
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Cölbe gemäß dem beigefügten Entwurf.

Begründung:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat in seiner Veröffentlichung vom 17.07.2023 auf eine aktualisierte Muster-Stellplatzsatzung hingewiesen. Anlass für die Überarbeitung war in erster Linie das Inkrafttreten des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG), welches Vorgaben macht, inwiefern Stellplätze mit Lade- und Leitungsinfrastrukturen für Elektromobilität auszustatten sind. Weiterhin wurde auf Grundlage der Hessischen Bauordnung eine eigene Regelung für Fahrradabstellplätze in die Muster-Stellplatzsatzung aufgenommen. Die Erläuterung des HSGB zur Aktualisierung der Stellplatzsatzung ist beigefügt.

Beibehalten in der Satzung der Gemeinde wurde, dass ein Ersatz notwendiger Stellplätze für Pkw durch Abstellplätze für Fahrräder nicht in Betracht kommt.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel ist, die derzeit gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Cölbe an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Entfällt.

Anlagen:

1. HSGB_Stellplatzsatzung-erläuterungen_Juli_2023
2. Anlage zur Stellplatzsatzung_20230811
3. Stellplatzsatzung
4. Stellplatzsatzung_Entwurf_20230811

Beteiligte:

- HSGB
- Abteilung IV

Die Überarbeitung der Muster-Stellplatzsatzung wurde gemeinsam in der Arbeitsgruppe Muster-Stellplatzsatzung (AG Muster-Stellplatzsatzung) erörtert. Dieser gehören der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

I. Allgemeines

§ 2 Herstellungspflicht

Nach § 52 Abs. 1 HBO obliegt die Forderung der Stellplatzpflicht der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Gemeinden. Die Stellplatzpflicht (für Kfz) entsteht damit grundsätzlich erst durch eine kommunale Stellplatzsatzung.

Anders verhält es sich aufgrund der HBO-Novelle 2018 nun bei Fahrradabstellplätzen. Seit 2018 beinhaltet die HBO die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen (für Fahrräder). Die Gemeinden sind allerdings befugt, vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen, d.h. die Verpflichtung zur Herstellung vollständig auszuschließen oder modifizierende Regelungen zu treffen, wenn sie von Vorgaben einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung hinsichtlich der Gestaltung, Größe und Zahl abweichen möchten.

Mehrbedarf (§ 2 Abs. 2):

Aus § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HBO i.V.m. § 2 Abs. 2 Muster-Stellplatzsatzung ergibt sich, dass Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen nur erfolgen dürfen, wenn der hierdurch ausgelöste **Mehrbedarf** an Garagen oder Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.

Dass bei einer Änderung oder Nutzungsänderung für die Berechnung der notwendigen Stellplätze ausschließlich der Mehrbedarf maßgeblich ist, folgt daraus, dass in rechtmäßiger Art und Weise errichteten Bauten ein Bestandsschutz zukommt. Soweit nach der seinerzeit geltenden Rechtslage keine notwendigen Stellplätze für die Errichtung des Gebäudes einzufordern waren oder diese aus anderen Gründen nicht gefordert wurden, erwächst die damals erteilte Baugenehmigung auch im Hinblick auf das Stellplatzrecht in Bestandskraft. Eine vollständige Neuberechnung des Stellplatzbedarfes bei einer anstehenden Änderung oder Nutzungsänderung würde den dem Gebäude zukommenden Bestandsschutz verletzen. Damit wird der durch die Änderung oder Nutzungsänderung ursächlich hervorgerufene Mehrbedarf durch einen rechnerischen Vergleich zwischen dem Stellplatzbedarf der geänderten Anlage (sog. „Sollbedarf“) und des genehmigten Altbestandes ermittelt. Als Mehrbedarf ist somit der Bedarf an Stellplätzen zu sehen, der infolge der Änderung zusätzlich zu dem ohne die Änderung schon bestehenden Bedarf hinzutritt. Abzustellen ist auf den Bedarf, wie er im Zeitpunkt der Nutzungsänderung oder Änderung besteht, so dass die im Zeitpunkt der Beurteilung geltende Stellplatzsatzung zugrunde zu legen ist; nicht aber

die im Zeitpunkt der Genehmigung des Altbestandes geltende Satzung. Der Mehrbedarf ergibt sich danach aus der Differenz des bisherigen und des neuen Sollbedarfs. Rein rechnerisch wird also der Stellplatzbedarf des Altbestandes ermittelt und von dem ebenfalls rein rechnerisch ermittelten Sollbestand abgezogen. Somit sind tatsächlich vorhandene oder auch nur fiktive Stellplätze, die auf die bisherige Nutzung anfallen, als Folge des Bestandsschutzes, den die bisherigen Nutzungen genießen, verpflichtend anzurechnen.

Beispielrechnung:

Einfamilienhaus wird um eine Wohneinheit aufgestockt. Für das ursprüngliche Einfamilienhaus sind bisher keine Stellplätze nachgewiesen, da im Zeitpunkt der Errichtung der Nachweis von Stellplätzen rechtlich noch nicht erforderlich war. Auf dem Grundstück ist aber ein Stellplatz tatsächlich vorhanden.

Die aktuelle Stellplatzsatzung verlangt je Wohneinheit die Herstellung von zwei Stellplätzen.

Lösung:

Neuer Sollbedarf: 4 Stellplätze

Alter Bedarf: 2 Stellplätze

Mehrbedarf: 2 Stellplätze

Neu herzustellende Stellplätze: 1 Stellplatz

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass ab dem 7. Juni 2019 die Bauherrschaft bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzen kann. Weiter wurde geregelt, dass für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen sind; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen nach § 52 Abs. 5 HBO angerechnet.

Beispielrechnung:

Ein Vorhaben erfordert 6 Stellplätze und 3 Abstellplätze. Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können „**bis zu**“ einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze ersetzt werden.

$$\frac{1}{4} \text{ von } 6 = 1,5$$

Hier darf nicht auf 2 aufgerundet werden, da nur „bis zu“ einem Viertel ersetzt werden darf und 2 mehr als $\frac{1}{4}$ (von 6) wäre. Somit kann nur 1 Stellplatz ersetzt werden.

Hierbei sind nach § 52 Abs. 4 S. 2 Hs. 1 HBO für diesen zu ersetzenden Stellplatz 4 Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.

Diese 4 Abstellplätze werden zur Hälfte auf die notwendigen Abstellplätze angerechnet (im Beispielsfall werden also 2 (die Hälfte von 4) auf die ursprünglich notwendigen 3 angerechnet. Das bedeutet im Ergebnis 4 „ersetzende“ Abstellplätze plus 1 verbleibender notwendiger Abstellplatz (ursprünglich 3 notwendige minus 2 angerechnete) ergibt insgesamt 5 herzustellende Fahrradabstellplätze.

Wichtige Hinweise:

Bei der Berechnung der zu ersetzenden Stellplätze ist aufgrund der Formulierung des Gesetzes („bis zu“) stets abzurunden! Anders verhält sich dies bei der Berechnung der Stellplätze nach § 4 der Muster-Stellplatzsatzung. Dessen Absatz 5 enthält die ausdrückliche satzungsrechtliche Aufrundungsregelung.

§ 7 Standort

Das zusätzliche Erfordernis der dinglichen Sicherung beruht auf Erfahrungen in der Praxis. Zwar war auch früher schon die öffentlich-rechtliche Sicherung eines Stellplatzes erforderlich, der nicht auf dem Baugrundstück hergestellt wurde. Die öffentlich-rechtliche Sicherung (z.B. Baulast) gibt jedoch dem Privaten kein zivilrechtliches Nutzungs- bzw. Betretungsrecht. Vielmehr dient die öffentlich-rechtliche Sicherung nur als Grundlage für ein repressives Einschreiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Deshalb bedarf es zusätzlich einer dinglichen Sicherung, um einen Widerspruch zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht zu vermeiden.

II. Verhältnis zur Garagenverordnung (GaV)

Die Regelungen der GaV als Verordnung des Landes gelten grundsätzlich. Weitergehende Anforderungen in einer Stellplatzsatzung im Vergleich zur GaV sind in Abhängigkeit von der konkret betroffenen Regelung teilweise möglich.

Die GaV dient insbesondere der Verkehrssicherheit/Gefahrenabwehr. Abweichende Regelungen in einer Stellplatzsatzung, die den in der GaV gesetzten Standard diesbezüglich „aufweichen“, sind nicht möglich. Strengere Maßstäbe im Sinne der Gefahrenabwehr können jedoch gesetzt werden. Hier ist § 22 GaV relevant, wonach weitergehende Anforderungen u.a. dann gestellt werden können, wenn dies zur Gefahrenabwehr oder zur zweckentsprechenden Nutzung der Garagen durch Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Beispielsweise kann also die in der GaV geregelte Mindestbreite von Stellplätzen überschritten werden. Wenn in der GaV also bspw. mindestens 2,5 m gefordert sind, können Sie in Ihrer Satzung also z.B. auch mindestens 2,8 m fordern; allerdings könnte man in diesem Beispiel nicht 2,3 m vorsehen.

III. GEIG

Das GEIG gilt für alle dem Anwendungsbereich unterfallenden Stellplätze unter Beachtung der Übergangsregelung des § 16 GEIG. Dies kann man bei Bedarf aus Klarstellungsgesichtspunkten in der Satzung festhalten (s. § 6 Abs. 2). Zwingend wäre eine solche deklaratorische Regelung, dass das GEIG bzgl. E-Stellplätzen Anwendung findet, jedoch nicht.

Es bestünde zudem auch die Möglichkeit, mehr E-Stellplätze als vom GEIG gefordert in der kommunalen Satzung zu regeln. Eine Regelung, die weniger fordert, wäre hingegen nicht anwendbar.

IV. HEG

Auf die in § 12 HEG eingeführte Solarpflicht bei Parkplätzen mit mehr als 50 Stellplätzen wird hingewiesen.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
1	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	--	1 je Wohnung	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--	1 je Wohnung	
1.4	Kinder-, Jugend-, Schüler-innen- und Schülerwohn- und -freizeitheim	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten	
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern-, Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10	1 je Bett	
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten	
1.7.	Asylbewerberwohnheime und — unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3		1 je 2 Betten	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs und Praxisräumen				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	20	1 je 60 qm Nutzfläche	<input type="checkbox"/>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 25 qm, jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 60 qm Nutzfläche	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden		1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche	
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche	
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 200 qm Verkaufsnutzfläche	
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.			
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)r1	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze		1 je 15 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze		1 je 15 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze		1 je 25 Sitzplätze	
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	--	1 je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherinnenplätzen 0	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	--	1 je 250 qm Sportfläche	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/ innenplätze	--	1 je 50 qm Hallenfl., zusätzl. 1 je 10 Besucher/ - innenplätze	
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche		1 je 25 qm Sportfläche	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder I]	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche		1 je 300 qm	
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherinnenplätze	--	1 je 10 Kleiderablg., zusätzl. 1 je 10 Besucherinnenplätze	
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherinnenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/- innenplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.		6	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	1 je Bahn	
5.10	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 Stpl. je 3 Boote		1 je 3 Boote	
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm			
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche		1 je 12 qm Nutzfläche	
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 4 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)		1 je 8 qm Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 20 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsb. Zuschlag n. Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 15 Betten		1 je 10 Betten	

7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 2 Betten	60	1 je 25 Betten	
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	75	1 je 50 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen		1 je 3 Schüler/-innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Schüler/-innen über 18 Jahre		1 je 3 Schüler/-innen über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen		1 je 10 Schüler/innen	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende		1 je 3 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2.	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.		1 je 15 qm Nutzfläche	
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm	10 - 30	1 je 60 qm Nutzfl.	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	--	--	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlagen	--	--	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	--	--	
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzungseinheiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 qm Grundstücksfläche	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 qm Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).				
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).				
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.				



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Muster-Stellplatzsatzung

Stand: Juli 2023

Stellplatzsatzung

der Stadt / Gemeinde

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571, 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt / Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt / Gemeinde.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.

- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung-GaV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Variante 1 (Ausschluss):

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

Variante 2 (entspricht dem Gesetzeswortlaut):

Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese

werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.

Variante 3 (Modifikation):

Bis zu x/y [Entscheidung der Gemeinde über Bruchteil erforderlich!] der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge können durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz ...[Entscheidung der Gemeinde über die Anzahl erforderlich!] Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zu x/y [Entscheidung der Gemeinde über Bruchteil erforderlich!] auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.

§ 6 Beschaffenheit

(1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

Möglicher Satz 2:

Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

(2) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt/Gemeindevorstand der Gemeinde.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt _____ EUR je Stellplatz.

§ 9 Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 9 Abs. 1 bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahrräder nicht in solcher Zahl herstellt, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen.
 - § 9 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch

Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat/Gemeindevorstand.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

_____ (Ort, Datum)
Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Hinweise – Ergänzende und alternative Regelungen

Zu § 2

Auf Grund der Satzungsbefugnis des § 52 Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 HBO können wahlweise und je nach örtlichen Besonderheiten folgende weitere Regelungen getroffen werden. Dies setzt die vorherige Prüfung voraus, ob Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe die jeweilige Sonderregelung erfordern:

(3) Die Herstellungspflicht

- zur Errichtung von Stellplätzen wird auf das Gebiet (genaue Gebietsbeschreibung) _____ beschränkt.
- zur Errichtung von Stellplätzen wird auf folgende Fälle beschränkt: _____ (z.B. Wohngebäude, nach Ziff. xy der Anlage)
- zur Errichtung von Stellplätzen wird für das Gebiet (genaue Gebietsbeschreibung) _____ auf folgende Fälle beschränkt:

(Macht eine Gemeinde von einer dieser Alternativen Gebrauch, so hat sie die Möglichkeit, die Zahl der notwendigen Stellplätze abweichend von der Anlage zu bestimmen. Denkbar ist hier z. B. die Regelung eines geringeren prozentualen Anteils.)

(4) Auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf

- a) durch besondere Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher Parkflächen, städtebaulicher Vertrag [ist zu konkretisieren]) verringert wird.
- b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung entsteht.

(Der Katalog der Verzichtsmöglichkeiten in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HBO ist nicht abschließend („insbesondere“). Jedoch müssen in der Satzung die konkreten Fälle des Verzichts geregelt werden. Der Verzicht hat ebenso wie die Einschränkung oder Untersagung (vgl. Abs. 5) zur Folge, dass eine Ablösung in diesen Fällen nicht verlangt werden kann.)

- (5)** Die Herstellung von Stellplätzen wird in folgenden Gebieten (Gebietsbeschreibung _____) eingeschränkt / und / oder vollständig untersagt, weil Gründe des Verkehrs und/oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

Zu § 3

Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Großfahrzeugen (z.B. Omnibusse, LKW etc.) zu erwarten ist, könnten durch entsprechende Ergänzungen bei der Größe (§ 3) abgebildet werden.

Zu § 4

- In der Anlage kann gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 HBO jeweils der Anteil der barrierefreien Stellplätze festgelegt werden.
- Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Großfahrzeugen (z.B. Omnibusse, LKW etc.) zu erwarten ist, könnten durch entsprechende Ergänzungen bei der Zahl (Anlage zu § 4) abgebildet werden.

Zu § 6

- **(1) 2**

Sieht die Satzung für Gebäude mit einer Wohnung mehr als einen Stellplatz vor, können auch so genannte „gefangene Stellplätze“ zugelassen werden. In diesem Fall könnte als Satz zwei eingefügt werden:

Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

- Soweit ein Regelungsbedürfnis besteht, können auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 Satz 2 HBO Beschaffenheitsanforderungen, auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 Nr. 6 HBO die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen (z.B. Doppelparker) und auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Ziff. 4 HBO Ausstattungs- und Gestaltungsanforderungen formuliert werden:

(3) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.

(5) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

Zu § 7

Alternative Formulierung:

Die Herstellung auf einem anderen als dem Baugrundstück ist nicht zulässig.

Zu § 8

Die Ablösemöglichkeit kann komplett oder für bestimmte Fahrzeugarten (z.B. Großfahrzeuge) ausgeschlossen werden.

- Nach § 52 Abs. 2 Ziff. 7 HBO ist in der Satzung der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag zu beziffern. Die Höhe hat sich daran zu orientieren, welche Kosten die Realherstellung auslösen würde. Während die reinen Baukosten in der gesamten Gemeinde gleich hoch sein dürften, können die Grundstückspreise (Verkehrswert) innerhalb einer Gemeinde variieren, so dass in diesem Fall eine Zonierung durch verbale und/oder kartografische Gebietsfestlegung vorzunehmen ist. Die für die Berechnung zugrunde zu legende Grundstücksgröße sollte sich dabei an den tatsächlich durchschnittlichen Stellplatzgrößen bei Realherstellung orientieren.

Zone 1

Gebietsbeschreibung

je Stellplatz _____EUR

Zone 2

Gebietsbeschreibung

je Stellplatz _____EUR

Zu § 9

- Falls auf die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze – abweichend von § 52 Abs. 5 S. 1 i.V.m. S. 4 – vollständig verzichtet werden soll, könnte wie folgt formuliert werden:

Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO wird ausgeschlossen.

Die Gemeinden können auch für einzelne Verkehrsquellen von den Vorgaben der Rechtsverordnung abweichen. In diesem Fall wäre die Zahl für die einzelne Verkehrsquelle in der Anlage auf „0“ zu setzen.

- **(5)**

Wenn man von der Fahrradabstellplatzverordnung abweichende Regelungen treffen möchte, müssen diese explizit in die Satzung aufgenommen werden. Abweichende Regelungen sind möglich in Bezug auf Gestaltung, Größe und Zahl (z.B. Überdachung, Beleuchtung, Diebstahlschutz, Sonderfahräder).

- Es besteht die Möglichkeit, eine Regelung zur Ablöse für Fahrradabstellplätze vorzusehen.



GEMEINDE CÖLBE

Stellplatzsatzung der Gemeinde Cölbe

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Herstellungspflicht.....	3
§ 3 Größe	3
§ 4 Zahl.....	4
§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder.....	4
§ 6 Beschaffenheit.....	4
§ 7 Standort	4
§ 8 Ablösung	5
§ 9 Abstellplätze für Fahrräder.....	5
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 Inkrafttreten	6

Stellplatzsatzung der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571, 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt / Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Im Sinne dieser Satzung ist ein Stellplatz ein Pkw-Stellplatz und ein Abstellplatz ein Fahrradabstellplatz.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung-GaV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt/Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 5.000 EUR je Stellplatz.

§ 9 Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- § 9 Abs. 1 bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahrräder nicht in solcher Zahl herstellt, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen.
- § 9 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

35091 Cölbe,

Siegel

Dr. Jens Ried
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Cölber Mitteilungsblatt Nr./..... öffentlich bekannt gemacht.



Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Verfasser: Thomas Wagner

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2023-0558

Beschlussvorlage

Aufstellung einer Zisternensatzung der Gemeinde Cölbe

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	23.08.2023	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung einer Zisternensatzung gemäß dem beigefügten Entwurf.

Begründung:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat gemeinsam mit dem Land Hessen und dem Hessischen Städtetag eine Muster-Zisternensatzung erarbeitet und am 16.08.2023 veröffentlicht. Mit dieser Satzung wird ein Instrument an die Hand gegeben, flexibel nach den innerörtlichen Bedürfnissen die Regenwassernutzung zu regulieren und damit den Wasserhaushalt zu schonen. Dabei steht für Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die keine Bebauungspläne aufgestellt sind oder für Gebiete für die ein Bebauungsplan keine entsprechenden Regelungen enthält eine Regelungsbreite von einer Sammelanlage zur Gartenbewässerung bis hin zur Regenwassernutzung als innerhäusliches Brauchwasser zur Verfügung. Auch Gebäudeerweiterungen im Altbestand werden hierbei berücksichtigt. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel der Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. Muster Zisternensatzung
2. Muster Zisternensatzung Erläuterungen
3. Zisternensatzung_Entwurf_20230816

Beteiligte:
Abteilung IV



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Muster-Zisternensatzung

Stand: 31. Juli 2023

Zisternensatzung

der Stadt / Gemeinde

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... / Gemeindevertretung der Gemeinde ... in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt ... / Gemeinde... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt ... / Gemeinde...). Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage (*/ Kanalisation*)¹,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen *und*
3. *Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen*¹.

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

¹ Bei den kursiv gedruckten Textabschnitten handelt es sich um Vorschläge, bei denen die jeweilige Stadt / Gemeinde eigene Entscheidungen treffen muss. Entweder, weil es sich um optionale Bestandteile der Mustersatzung handelt oder aber um Formulierungsvorschläge, die an die besonderen Randbedingungen der jeweiligen Anwendungsgebiete anzupassen sind.

(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(4) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 4 Herstellungspflicht

(1) Im Gebiet der Stadt .../ Gemeinde ... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt .../ Gemeinde...) hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von *mehr als 50¹ m²* errichtet wird.

(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist¹.

- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ... eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt *40 Liter¹ pro m²* angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 7 Bau und Unterhaltung

- (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
 - c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 - d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ...

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem /
den hierzu ergangenen Beschluss / Beschlüssen der Gemeindevertretung /
Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit
maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

(Bürgermeister/in)

Erläuterungen

zur Muster-Zisternensatzung

der Stadt ... / Gemeinde ...

Einleitung

Niederschlagswasser soll gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.

Die Entscheidung, ob eine Stadt oder Gemeinde eine Zisternensatzung erlässt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen (vgl. § 37 Abs.4 S.2 HWG: „können“).

Erläuterungen zu § 1: Ziele der Satzung

Die definierten Ziele der Mustersatzung entsprechen weitestgehend den nach § 37 Abs. 4 HWG möglichen Zielsetzungen. In der Mustersatzung nicht enthalten, ist das dort formulierte Ziel „Überschwemmungsgefahren (...) vermeiden“, da die Errichtung von Zisternen für Einzelgebäude häufig nur untergeordnet zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren beiträgt. Das Ausmaß der Erfüllung dieser Zielsetzung kann je nach örtlicher Situation unterschiedlich sein. **Insoweit muss der Satzungsgebende prüfen, ob in seinem konkreten Fall auch diese Zielsetzung einschlägig sein könnte und ergänzt werden muss.**

Erläuterungen zu § 2: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung steht grundsätzlich im Ermessen der einzelnen Kommune („im Gemeindegebiet oder in Teilen davon“). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs muss jedoch von sachlichen Erwägungen getragen sein.

Die Regelung in § 2 Satz 2 der Mustersatzung soll verhindern, dass mit einer Satzung nach § 37 Abs. 4 HWG automatisch – nach dem Grundsatz der überlagernden Rechtsnormen – entgegenstehende (hiervon abweichende) Regelungen in Bebauungsplänen „aufgehoben“ werden, die vor Erlass der Zisternensatzung in Kraft getreten sind.

Erläuterungen zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die wichtigsten Begriffe, die in einer Satzung verwendet werden, sollten zweifelsfrei und verständlich definiert werden, um deren Handhabung den Bürgerinnen und Bürger, aber auch der die Satzung anwendenden Verwaltung, zu erleichtern. Die Begriffsbestimmungen in der Mustersatzung sollen lediglich beispielhaft sein. **Insoweit muss der Satzungsgebende sowohl prüfen, ob in seinem konkreten Fall weitere Definitionen erforderlich sind, als auch ob einzelne Definitionen nicht erforderlich sind.**

Erläuterungen zu § 4 - Herstellungspflicht

§ 4 der Mustersatzung enthält das Kernstück der Satzung, nämlich die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage zu errichten. Bestandsbauten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt, es sei denn, dass an Bestandsbauten ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² angebaut wird. Auch in diesem Fall bezieht sich die Pflicht zur Herstellung ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zur Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen. Als Bagatellschwelle, unterhalb derer keine Verpflichtung zur Herstellung einer Niederschlagswassernutzungsanlage besteht, wird die Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles mit einer Auffangfläche im Sinne von § 3 der Satzung von einer Größe von mindestens 50 m² in der Mustersatzung vorgeschlagen. Der Stadt / der Gemeinde steht es im Rahmen ihres satzungsgeberischen Ermessens frei, weitere oder abweichende Voraussetzungen festzulegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist auf die geltende Rechtslage nach der Trinkwasserverordnung hin. Der Hinweis dient lediglich der Information der Verpflichteten, denn die Geltung der TrinkwV ist nicht von einem Verweis in der Satzung abhängig.

Erläuterungen zu § 5 Ausnahmen und Befreiungen

Während § 4 die grundsätzliche Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen bei Neubauten und neuen Anbauten regelt, regelt § 5 der Mustersatzung Abweichungen hiervon (Ausnahmen und Befreiungen). Der Ausnahmetatbestand in Abs. 1 regelt zur Entlastung der Verwaltung typisierte Fälle, die zu einem Entfallen der Herstellungspflicht führen. Bei der Befreiung nach Abs. 2 handelt es sich um eine

Einzelfallentscheidung aufgrund spezifischer Umstände des konkreten Einzelfalles.

Zu Absatz 1:

Städten und Gemeinden steht es frei, einen Ausnahmetatbestand in die Satzung aufzunehmen. § 5 Absatz 1 regelt die Ausnahme(n) von der Herstellungspflicht. Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme vor, führt dies insoweit ohne Weiteres zu einem Entfallen der Herstellungspflicht. Eine Ausnahme ist daher nicht gesondert schriftlich zu beantragen (anders im Bereich des Bauplanungsrechts - § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO). Die Ausnahmefälle sind so genau wie möglich zu bezeichnen.

Ein möglicher weiterer bzw. von dem in § 5 Abs. 1 der Mustersatzung abweichender Regelungsinhalt eines Ausnahmetatbestandes könnte bspw. sein:

„Die Herstellungspflicht entfällt, wenn die neu errichteten Auffangflächen, in eine Niederschlagwasserversickerungsanlage einleiten.“

Sollte sich der Satzungsgebende gegen die Aufnahme einer hausinternen Niederschlagswassernutzungsanlage entschieden haben und aufgrund dessen § 3 Abs. 1 Nr. 3 gestrichen haben, müsste zwingend auch von dem Vorschlag für einen Ausnahmetatbestand in § 5 Abs. 1 Abstand genommen werden, da dieser Ausnahmetatbestand ins Leere liefe.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt einen Befreiungstatbestand. Ein solcher muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwingend in die Satzung aufgenommen werden. Der Unterschied zur Ausnahme besteht darin, dass eine Befreiung nur auf Antrag erteilt werden kann. Das Antragserfordernis setzt ein Aktivwerden der Verpflichteten oder des Verpflichteten voraus.

Die Regelung steht im Lichte der Einzelfallgerechtigkeit. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen (§ 39 HVwVfG) und die Ermessenserwägungen sind detailliert darzulegen.

Erläuterungen zu § 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens kann auch abweichend von der vorgeschlagenen Bemessungsvorgabe auf einen anderen Wert (bspw. auch 25 oder 60 l/m² angeschlossene Auffangfläche) und / oder auf eine konkrete, bezugslose Mindestgröße – bspw. 2 m³ - festgesetzt werden. Die Vorgabe einer Mindestgröße ist empfehlenswert, um einen relevanten Beitrag zu den unter § 1 der Satzung formulierten Zielen - die Entlastung der

Abwasseranlagen (ggf. die Vermeidung von Überschwemmungsgefahren) und die Schonung des Wasserhaushaltes – zu leisten. Der Satzungsgebende kann auch nach der Nutzungsart des Gebäudes (Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke, sonstige Zwecke) differenzieren, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

Erläuterungen zu § 7 Bau und Unterhaltung

Zu Absatz 1:

Der Hinweis auf die Regeln der Technik dient als Hilfestellung für die Adressaten der Satzung, die hierdurch angehalten werden, sich ausreichend zu informieren.

Die maßgeblichen DIN-Normen sind vor allem DIN EN 16941-1 (Vor-Ort Anlagen für Nicht-Trinkwasser - Teil 1: Anlagen für die Verwendung von Regenwasser) in Verbindung mit DIN 1989-100 (Regenwassernutzungsanlagen - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 16941-1). Daneben existiert das VDI-Handbuch Sanitärtechnik mit der Richtlinie VDI 2070 (Betriebswassermanagement für Gebäude und Liegenschaften).

Möglich wäre es auch, über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus (die nach § 7 Abs. 1 ohnehin Geltung beanspruchen) die verpflichtende Anwendung eines spezifischen technischen Regelwerks oder einzelner Abschnitte eines spezifischen technischen Regelwerks in der Satzung zu regeln. Dann ist allerdings unbedingt zu beachten, dass ein bloßer Verweis auf die DIN-Normen sowie auch auf andere, nicht-öffentliche, technische Regelwerke den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips nicht ohne Weiteres gerecht wird, da hierdurch der ordnungsgemäße Bau oder die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage von der Kenntnis dieser Vorschrift abhängig gemacht würde. Vielmehr ist es dann notwendig, den Verpflichteten die Einsicht der Vorschriften zu ermöglichen, indem die Gemeinde das Regelwerk bereithält und in dieser Satzung auf den Ort der Auslage hinweist (vgl.: BVerwG, Beschluss vom 18. August 2016 – 4 BN 24/16 –, juris, Rn. 7).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sorgt für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage, indem die ordnungsgemäße Unterhaltung den Bürgerinnen und Bürgern als Pflicht auferlegt wird. Durch die Festlegung als Pflicht kann ein Verstoß hiergegen geahndet werden.

Erläuterungen zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1:

§ 3 OWiG verkörpert das Gesetzlichkeitsprinzip im Rahmen der Bußgeldvorschriften. Die Ahndung einer Handlung ist an deren vorherige gesetzliche Bestimmung als Ordnungswidrigkeit geknüpft. Daher ist eine vollständige und genaue Bezeichnung des Verhaltens, welches im Rahmen der Satzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll, notwendig. Dazu eignet sich ein Verweis auf die jeweilige Vorschrift, welche ein bestimmtes Handeln vorschreibt.

Nach § 10 OWiG wird grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln geahndet. Wenn gewünscht wird, dass bereits fahrlässiges Handeln als Ordnungswidrigkeit gewertet wird, ist dies in der Satzung ausdrücklich zu regeln.

Zu Absatz 2:

Die Ermächtigungsgrundlage für Absatz 2 ist § 5 Abs.2 S.1 HGO.

Die Höhe der Geldbuße kann die Gemeinde innerhalb des durch § 17 Abs. 1 OWiG gesetzlich vorgegebenen Rahmens frei wählen. Wird keine Höhe in der Satzung festgeschrieben, beträgt diese gem. § 17 Abs.1 OWiG mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

Bei der Ahndung von sowohl vorsätzlichem als auch fahrlässigem Handeln ist § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten.

Die Höhe des festgelegten Betrages wirkt sich unmittelbar auf die Verjährung aus, § 31 OWiG. Diese variiert je nach Höchstmaß.

Zu Absatz 4:

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 S.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine Zisternensatzung gem. § 5 Abs.2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Gemeindevorstand der Gemeinde, welche die Satzung erlassen hat.

Erläuterungen zu § 9 Inkrafttreten

§ 9 entspricht der Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Weitere Hinweise

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der HGO sind Satzungen auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Die fehlende Ausfertigung führt zur Unwirksamkeit der Satzung.

Kommunen, bei denen eine Wasserversorgungssatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang gilt, müssen berücksichtigen, dass für die Substitution von Trinkwasser durch Niederschlagswasser im Haushalt ggf. auch eine (Teil-)befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang notwendig sein kann. Geregelt sind diese Fälle in aller Regel in der Wasserversorgungssatzung z.B. durch folgende „Generalklausel“: „Die Stadt / Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbraucherzweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken“.

Dort, wo die Wasserversorgung privatrechtlich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ausgestaltet ist, hat die Kundin oder der Kunde § 3 AVBWasserV zu beachten. Insbesondere hat die Kundin oder der Kunde vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer oder seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Da Grauwasser (Abfluss aus Duschen, Badewannen und Handwaschbecken sowie u.U. auch das Abwasser aus Waschmaschinen und Küchenspülen) nach einer entsprechenden Aufbereitung grundsätzlich für dieselben Verwendungszwecke wie Niederschlagswasser geeignet ist, können beide Wasserarten nach Filtration und weitergehender Aufbereitung (insbesondere bei Grauwasser) ggf. gemeinsam gespeichert, verteilt und verwendet werden. Sollten im Gemeindegebiet / in Teilen des Gemeindegebietes zusätzlich zu Regelungen zur Niederschlagswasserverwendung auch Regelungen zur Grauwasserverwendung etabliert werden, sollte geprüft werden, ob die Zisternensatzung entsprechend erweitert und angepasst werden kann.



GEMEINDE CÖLBE

Zisternensatzung der Gemeinde Cölbe

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele der Satzung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 4 Herstellungspflicht	4
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 6 Bemessungsvorschriften	5
§ 7 Bau und Unterhaltung.....	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	6

Zisternensatzung der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Cölbe. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

- Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage und /oder Kanalisation.
- Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen / Auffangbehälter oder
- Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(4) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 4 Herstellungspflicht

(1) Im Gebiet der Gemeinde Cölbe hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² errichtet wird.

(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) bei der Gemeinde Cölbe sowie dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke als zuständiger Versorgungsträger ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.

(2) Auf Antrag kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m² angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 7 Bau und Unterhaltung

(1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
- b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
- c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
- d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

35091 Cölbe,

Siegel

Dr. Jens Ried
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Cölber Mitteilungsblatt Nr./..... öffentlich bekannt gemacht.

XII - 2023 - 0558



Cölbe, den 10.10.23

An die
Vorsitzende der Gemeindefürsichtung
Hildegard Otto

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zum Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung der Gemeindefürsichtung möchten wir den folgenden Änderungsantrag von Bündnis 90 / Die Grünen einbringen.

Aufstellung einer Zisternensatzung der Gemeinde Cölbe

Beschlussvorschlag:

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

wird im Abschnitt (1) durch einen weiteren Ausnahmetatbestand ergänzt.

- (1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.

Die Herstellungspflicht kann ebenfalls entfallen, wenn die neu errichteten Auffangflächen in eine Niederschlagswasserversickerungsanlage einleiten.

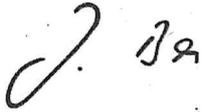
Begründung:

Mit der Zisternensatzung wird das Ziel verfolgt, durch die Verwendung von Regenwasser im Haus die Entnahme von Trinkwasser zu reduzieren. Gleichzeitig wird mit dem Regenwassermanagement angestrebt, Regenwasser ortsnah im Wasserkreislauf zu belassen und dem Grundwasser zuzuführen. Durch die Versickerung über eine Niederschlagswasserversickerungsanlage vermindert wird die Ableitung des Wassers über den Kanal vermieden.

Als Vorteile für Gemeinden werden angegeben:

- geringere Ausgaben im Hochwasserschutz / Hochwasservermeidung
- geringere Kosten im Kanalbau, bei der Kanalsanierung und im Kläranlagenbetrieb
- geringere Erschließungskosten bei Neubaugebieten
- Sicherung des Grundwasservorrates.

In den Erläuterungen der Mustersatzung wird dieser Ausnahmetatbestand ausdrücklich erwähnt.



Jürgen Bunde
Bündnis 90 / Die Grünen Cölbe
Fraktionsvorsitzender

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Rebecca Wilfing

Sachbearbeiter: Rebecca Wilfing

DSNR: XII-2023-0564

Beschlussvorlage

2. Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der Verbände und Mitgliederversammlung der Vereine für die XII. Wahlperiode

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	10.10.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgenden Positionen für die XII. Wahlperiode werden wie folgt neu besetzt:

Abwasserverband Marburg (Verbandsversammlung)

Stellvertreter/in:

Region Burgwald Ederbergland (Mitgliederversammlung)

Vertreter/in:

Partnerschaftsverein Cölbe-Kosciierzyna (Mitgliederversammlung)

Vertreter/in:

Regionaler Nahverkehrsbund RNV (Verbandsversammlung)

Stellvertreter/in:

Wasserverband Lahn-Ohm (Verbandsversammlung)

Stellvertreter/in:

Zweckverband Kommunaler Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe (Verbandsversammlung)

Stellvertreter/in der 1. Vertreterin:

Stellvertreter/in des 2. Vertreters:

5. Vertreter/in:

Zweckverband Kommunaler Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe (Verbandsvorstand)

Stellvertreter des 2. Vertreters: **Herr Beigeordneter Peter Jacobs**

Begründung:

Die Gemeinde Cölbe hat aufgrund ihrer Mitgliedschaft in verschiedenen Verbänden, Vereinen etc. Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreter für deren entsprechenden Gremien zu benennen bzw. zu wählen. Die Wahlzeit ist hier oft an die kommunale Wahlzeit gebunden.

Durch die Niederlegung mehrerer Mandate ist eine Nachwahl folgender Positionen erforderlich:

- Stellvertreter/in in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Marburg (bisher Michael Damian)
- Vertreter/in in der Mitgliederversammlung der Region Burgwald Ederbergland (bisher Manfred Krüger)
- Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Partnerschaftsvereins Cölbe-Kosciierzyna (bisher Peter Ziegenspeck)
- Stellvertreter/in in der Verbandsversammlung des Regionalen Nahverkehrsbundes RNV (bisher Manfred Krüger)
- Stellvertreter/in in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lahn-Ohm (bisher Michael Damian)
- Stellvertreter/in der 1. Vertretung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunaler Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe (bisher Manfred Krüger)
- Stellvertreter/in des 2. Vertreters der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunaler Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe (bisher Myriam Oetzel)
- 5. Vertreter/in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunaler Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe (bisher Peter Ziegenspeck)

Die Wahlvorschläge sollen aus den Reihen der Gemeindevertretung erfolgen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 beschlossen, der Gemeindevertretung Herrn Beigeordneten Peter Jacobs als Nachfolger für Herrn Prof. Dr. Werner Stark (als Stellvertreter des 2. Vertreters des Verbandsvorstandes des Zweckverband Kommunaler Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe) zur Wahl vorzuschlagen

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

Beteiligte:

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Regine Hassenpflug

DSNR: XII-2023-0576

Antragsteller: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Antrag

Baumkataster

(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird mit der zeitnahen Fertigstellung eines Baumkatasters und eines damit verbundenen Pflegeplans beauftragt. Falls es notwendig wird, eine Fachfirma mit der Erstellung zu beauftragen und keine ausreichenden Mittel mehr im Haushalt 2023 vorhanden sind, sollen diese für den Haushalt 2024 bereitgestellt werden.

Begründung:

Stadt- (und Land-)bäume sind ein wertvoller Beitrag für den Klima- und Naturschutz und ein erheblicher Faktor für Erholung und Ruhe.

Um die Vielzahl der Bäume an Straßen sowie Rad- und Fußwegen in Cölbe zu erhalten, ist ein Pflegeplan unabdingbar. Dazu kommen noch die Bäume auf den Friedhöfen, Spielplätzen, an Schulen, Kindergärten sowie an Gebäuden der Gemeinde. Auch auf Streuobstwiesen oder Feldgehölzinseln wachsen gemeindliche Bäume. Für alle diese Bäume sollte ein Pflegeplan erstellt werden. Die Gemeinde ist bekannterweise auf einem sehr guten Weg dahin. Die Gemeindevertretung möchte dabei unterstützen.

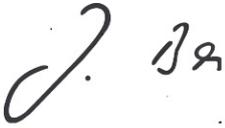
Voraussetzung für den Pflegeplan ist ein Baumkataster, das in der Gemeinde Cölbe aufgebaut wird, aber noch nicht vollständig ist.

Die Pflegepläne könnten Schnittmaßnahmen zur Erhaltung und Verjüngung der Baumkrone, Aufasten zur Herstellung des Lichttraumprofils, Wundbehandlung, spezielle Düngeanweisungen, Mykorrhiza-Impfungen, Einbau von Kronensicherungen, Baumscheibenschutz sowie Standortsanierungen und dergleichen mehr beinhalten. Sie sollten allesamt von geschulten Baumfachleuten durchgeführt werden.

Dazu gehören auch regelmäßige Sichtkontrollen, um Vitalität und Standsicherheit zu überprüfen, die

Erfüllung der Ansprüche zur Verkehrssicherungspflicht sowie Überprüfung und Dokumentation von Anzeichen gravierender Schäden an Wurzelwerk, Stamm oder Krone des Baumes.

Wir bitten um Vorabüberweisung an den KIMN-Ausschuss und an den HFW-Ausschuss.



Jürgen Bunde / Ute Hoppe
(Fraktionsvorsitzende)

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag GRÜNE_Baumkataster

Beteiligte:

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

X11-2023-0576

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN



Cölbe, 18. September 2023

An die Vorsitzende
der Gemeindevertretung Cölbe

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

Baumkataster

Sehr geehrte Frau Otto,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand wird mit der zeitnahen Fertigstellung eines Baumkatasters und eines damit verbundenen Pflegeplans beauftragt. Falls es notwendig wird, eine Fachfirma mit der Erstellung zu beauftragen und keine ausreichenden Mittel mehr im Haushalt 2023 vorhanden sind, sollen diese für den Haushalt 2024 bereitgestellt werden.

Begründung:

Stadt- (und Land-)bäume sind ein wertvoller Beitrag für den Klima- und Naturschutz und ein erheblicher Faktor für Erholung und Ruhe.

Um die Vielzahl der Bäume an Straßen sowie Rad- und Fußwegen in Cölbe zu erhalten, ist ein Pflegeplan unabdingbar. Dazu kommen noch die Bäume auf den Friedhöfen, Spielplätzen, an Schulen, Kindergärten sowie an Gebäuden der Gemeinde. Auch auf Streuobstwiesen oder Feldgehölzinseln wachsen gemeindliche Bäume. Für alle diese Bäume sollte ein Pflegeplan erstellt werden. Die Gemeinde ist bekannterweise auf einem sehr guten Weg dahin. Die Gemeindevertretung möchte dabei unterstützen.

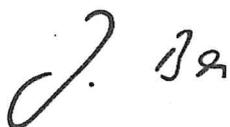
Voraussetzung für den Pflegeplan ist ein Baumkataster, das in der Gemeinde Cölbe aufgebaut wird, aber noch nicht vollständig ist.

Die Pflegepläne könnten Schnittmaßnahmen zur Erhaltung und Verjüngung der Baumkrone, Aufasten zur Herstellung des Lichtraumprofils, Wundbehandlung, spezielle Düngeanweisungen, Mykorrhiza-Impfungen, Einbau von Kronensicherungen, Baumscheibenschutz sowie Standortsanierungen und dergleichen mehr beinhalten. Sie sollten allesamt von geschulten Baumfachleuten durchgeführt werden.

Dazu gehören auch regelmäßige Sichtkontrollen, um Vitalität und Standsicherheit zu überprüfen, die Erfüllung der Ansprüche zur Verkehrssicherungspflicht sowie Überprüfung

und Dokumentation von Anzeichen gravierender Schäden an Wurzelwerk, Stamm oder Krone des Baumes.

Wir bitten um Vorabüberweisung an den KIMN-Ausschuss und an den HFW-Ausschuss.

Handwritten signature in black ink, consisting of a large stylized 'J' followed by 'Bunde' and 'Hoppe' written in a cursive script.

Jürgen Bunde / Ute Hoppe
(Fraktionsvorsitzende)